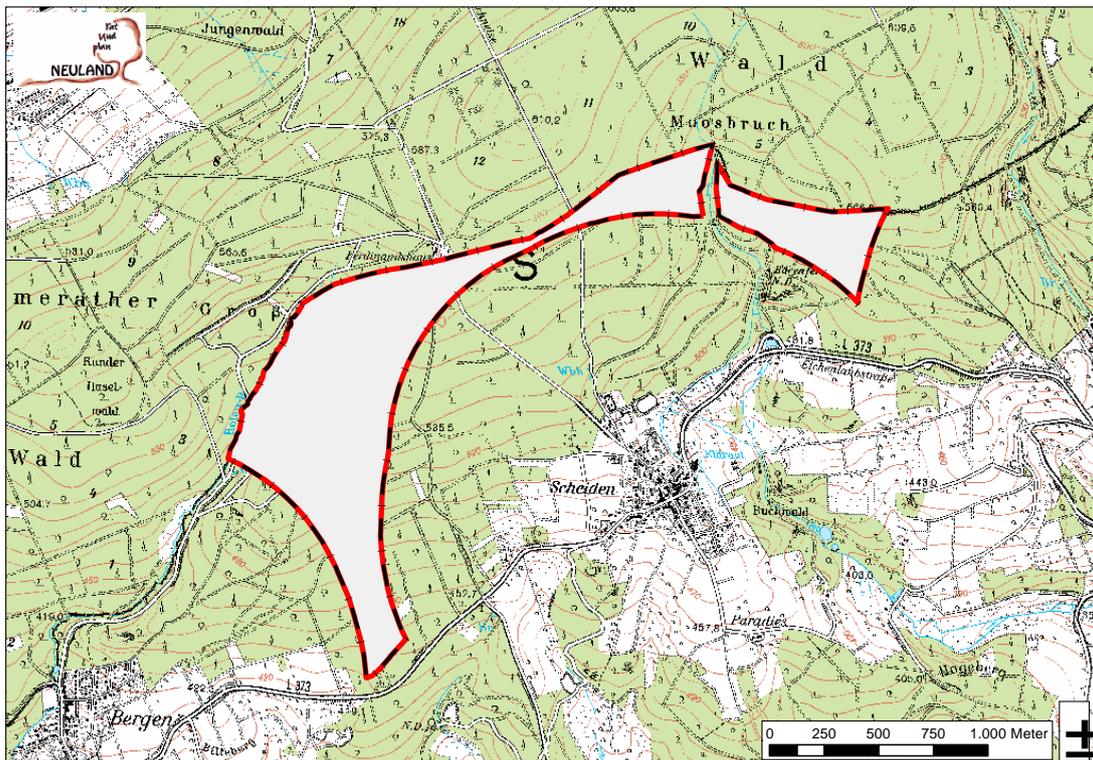


**Umweltbericht**  
zur  
**Teil-Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Sonderbaufläche „Windenergie“**  
**„Greimerather Höhe“**  
Gemeinde Losheim am See  
Gemarkungen Bergen, Scheiden und Waldhölzbach



Geplante Sonderbaufläche „Windenergie“ - „Greimerather Höhe“ bei Losheim-Scheiden

**Umweltbericht**  
zur  
**Teil-Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Sonderbaufläche „Windenergie“**  
**„Greimerather Höhe“**  
**Gemeinde Losheim am See**  
**Gemarkungen Bergen, Scheiden und Waldhölzbach**

**Gemeinde Losheim am See**  
Merziger Straße 3  
66679 Losheim am See



- Projektleitung:** Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)
- Projektbearbeitung:** Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)  
Fabienne Tull (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)
- Mitarbeit von:** Philip Birringer (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)

**Hinweis:** Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Abbildungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet- geistiges Eigentum des Planungsbüros NEULAND-SAAR oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe, Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Alle Rechte sind vorbehalten.

**Planungsbüro NEULAND-SAAR**  
Brückenstr. 1  
66625 Nohfelden-Bosen  
Tel. : 0 68 52 / 89 69 833  
E-Mail: info@neuland-saar.de

Bosen, November 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Zielsetzung der Planung</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Fläche – Lage des Plangebietes</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Bisherige und neu geplante Flächennutzungsplan-Darstellung</b> .....	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Landschaft</b> .....	<b>16</b>
6.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	17
6.1.1	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme .....	17
6.1.2	Visuelle Wirkungen des Baukörpers .....	18
6.2	Baubedingte Projektwirkungen .....	19
6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	21
6.3.1	Akustische Störwirkungen durch Geräuschemissionen .....	21
6.3.2	Durch Rotorbewegungen, Schattenwurf und Lichtreflexionen hervorgerufene Wirkungen .....	21
6.4	Tabellarische Übersicht über die Wirkfaktoren und die betroffenen Schutzgüter .....	22
6.5	Unfallrisiko .....	23
6.6	Kumulative Effekte der Wirkfaktoren .....	24
<b>7</b>	<b>Kumulativ zu berücksichtigende Vorhaben im Wirkungsbereich – in der Nähe geplante oder bestehende Windparks</b> .....	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen</b> .....	<b>26</b>
8.1	Landesentwicklungsplan-Teilabschnitt Umwelt .....	26
8.2	Landschaftsprogramm des Saarlandes .....	27
<b>9</b>	<b>Beschreibung der Umwelt (ökologische Ausgangssituation) sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung</b> .....	<b>31</b>
9.1	Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 – 2.1) .....	31
9.2	Qualitätskriterien (Schutzgüter, nach UVPG Anlage 3) .....	33
9.2.1	Bestehende Vorbelastungen .....	33
9.2.2	Fläche und Flächenverbrauch .....	34
9.2.3	Abiotische Schutzgüter .....	35
9.2.4	Biotische Ausstattung – Schutzgut Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt – Beschreibung und Konfliktanalyse .....	39
9.2.5	Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit/Emissionen und Immissionen) .....	56
9.2.6	Kultur- und Sachgüter .....	58
9.2.7	Landschaftsbild und Erholung .....	58

9.3	Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3).....	61
9.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	62
9.3.2	Landschaftsschutzgebiete ohne Natura 2000-Gebiete.....	69
9.3.3	Naturpark.....	70
9.3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	71
9.3.5	Sonstige Schutzgebiete .....	72
9.3.6	Denkmalschutz und Kulturgüter .....	72
<b>10</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....</b>	<b>72</b>
<b>11</b>	<b>Kumulationswirkungen mit anderen Projekten .....</b>	<b>72</b>
<b>12</b>	<b>Nullvariante - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>73</b>
<b>13</b>	<b>Alternativenprüfung .....</b>	<b>74</b>
<b>14</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....</b>	<b>74</b>
<b>15</b>	<b>Kompensationsmaßnahmen.....</b>	<b>75</b>
<b>16</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB.....</b>	<b>75</b>
<b>17</b>	<b>Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen .....</b>	<b>76</b>
<b>18</b>	<b>Weiterer Untersuchungsbedarf .....</b>	<b>76</b>
<b>19</b>	<b>Monitoring (Maßnahmen zur Umweltüberwachung) .....</b>	<b>76</b>
<b>20</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>76</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der von der FNP-Teiländerung betroffenen Fläche sowie bereits dargestellte Sonderbaufläche „Windenergie“ im Umfeld .....	14
Abbildung 2:	Abgrenzung der neu vorgesehenen Sonderbaufläche „Windenergie“ .....	15
Abbildung 3:	Luftbildausschnitt der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Fläche .....	16
Abbildung 4:	Festsetzungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt.....	27
Abbildung 5:	Landschaftsprogramm – Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz .....	28
Abbildung 6:	Landschaftsprogramm – Relevante Erfordernisse und Maßnahmen für Arten und Biotop im Bereich der FNP-Teiländerungsflächen .....	29
Abbildung 7:	Landschaftsprogramm– Aussagen zum Boden im Bereich der FNP-Teiländerungsflächen .....	30

Abbildung 8: Bestehende und im Genehmigungsverfahren befindliche Windparks in der Umgebung der FNP-Teiländerungsflächen.....	34
Abbildung 9: Arten- und Biotopschutzprogramm .....	41
Abbildung 10: ABSP-Artpool.....	42
Abbildung 11: Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung im Saarland und in Rheinland-Pfalz erfasste Biotope.....	44
Abbildung 12: Datenrecherche zu bekannten Brutvorkommen und Revieren windkraftrelevanter Vogelarten sowie bedeutenden Vogelrastgebiete .....	46
Abbildung 13: Brut- und Reviernachweise von Greif- und Großvögeln auf der Grundlage von Geländeerfassungen 2019 zum geplanten Windpark Losheim-Scheiden (NEULAND-SAAR) .....	48
Abbildung 14: Verortete Wochenstuben-Quartiere (und Zwischenquartiere) von Fledermäusen auf der Grundlage von Geländeerfassungen 2019.....	50
Abbildung 15: bekannte Wildkatzenbeobachtungen .....	51
Abbildung 16: Natura-2000 Gebiete im Umfeld der FNP-Fläche - Detailansicht .....	62
Abbildung 17: Natura 2000-Gebiete im Umfeld der FNP-Fläche - Übersicht.....	63
Abbildung 18: Landschaftsschutzgebiete im Bereich der geplanten Sonderbaufläche.....	69
Abbildung 19: Naturpark „Saar-Hunsrück“ .....	70

# 1 Anlass und Zielsetzung der Planung

Die VSE Aktiengesellschaft plant, auf den Gemarkungen Bergen, Scheiden und Waldhölzbach in der Nachbarschaft des seit 2013 in Betrieb befindlichen Windparks Losheim-Britten einen neuen Windpark (Windpark Losheim-Scheiden) zu errichten. In direkter Nachbarschaft des neu geplanten Windparks sind auf rheinland-pfälzischer Seite zukünftig weitere Windparks vorgesehen (Windpark Ferdinandshaus sowie Windpark Zerfer Schneeberg), die sich derzeit im BlmSchG-Genehmigungsverfahren befinden.

Für die Gemeinde Losheim am See besteht seit 2014 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan - Teiländerung Wind<sup>1</sup>, in dem Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bzw. Sonderbauflächen „Windenergie“ vorgegeben werden. Die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (FNP) bedingt eine Ausschlusswirkung einer Nutzung außerhalb dieser Gebiete. Das neu vorgesehene Windparkgebiet befindet sich nicht innerhalb einer solchen im FNP dargestellten Konzentrationsfläche/Sonderbaufläche „Windenergie“, so dass zur Realisierung des Vorhabens planungsrechtlich die Durchführung eines förmlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens notwendig ist.

Angesichts der sich zuspitzenden Klima- und Energiekrise stellt der Klimawandel und der Verzicht auf die Nutzung fossiler Energien die größte Herausforderung des 21. Jahrhunderts dar. Um den Klimawandel und die Abhängigkeit von fossilen Energien zu stoppen, bedarf es einer Energiewende, bei der fossile Energieträger möglichst kurzfristig und im hohen Tempo durch regenerative Energieträger ersetzt werden müssen. Der beschleunigte Ausbau der Windenergienutzung ist eine wesentliche Säule der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und unverzichtbares Element, um das im EEG 2023 vorgegebene Ziel zu erreichen, dass bis 2030 80% des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammt und im Jahr 2045 Treibhausneutralität des produzierten und verbrauchten Stroms herrscht. Dazu sollen 2 % der gesamten Bundesfläche für die Windenergienutzung an Land ausgewiesen werden, was im Vergleich mit der aktuellen Situation mehr als eine Verdoppelung bedeutet. Die saarländische Landesregierung empfiehlt - noch vor dem Hintergrund des EEG 2021 - in ihrem „Energiefahrplan 2030 für den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung“<sup>2</sup> die Verdoppelung der Flächen von ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Windenergienutzung von bisher 2 %<sup>3</sup> auf dann 4 %. Vor diesem Hintergrund sind ein verstärkter Ausbau der Windenergienutzung und damit auch die kurzfristige Vergrößerung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung unumgänglich. Daher hat sich die Gemeinde Losheim am See entschlossen, ihren Beitrag zur Energiewende zu intensivieren und durch die Darstellung zusätzlicher Konzentrationsflächen/Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan mehr Fläche zur Verfügung zu stellen, innerhalb derer Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden können.

Aufgrund der geänderten Ausgangsbedingungen infolge des Ausbaus der Windenergie im benachbarten Rheinland-Pfalz mit Folgen für die 2014 zur Ermittlung von Konzentrationsflächen durchgeführte Restriktionsanalyse<sup>1</sup> hat der Gemeinderat von Losheim am See beschlossen, zur Verwirklichung des geplanten Windparks Losheim-Scheiden das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Losheim am See einzuleiten. Ziel ist es, in dem Bereich des neu geplanten Windparks eine zusätzliche Konzentrationsfläche bzw.

<sup>1</sup> Argus Concept (25.02.2014): Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung Windenergie/ Ausweisung von Konzentrationszonen“ mit Begründung – Gemeinde Losheim am See – Abschließender Beschluss

<sup>2</sup> Im Internet abgerufen im Oktober 2022 unter: [https://www.saarland.de/mwide/DE/downloads/energie/dld\\_Energiefahrplan\\_Erneuerbare.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.saarland.de/mwide/DE/downloads/energie/dld_Energiefahrplan_Erneuerbare.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

<sup>3</sup> „Von diesen 2 % sind etwa 0,7 %, also etwa ein gutes Drittel bereits mit Windkraftanlagen bebaut, etwa die Hälfte der Flächen steht auf Grund unterschiedlicher Restriktionen für die Bebauung nicht mehr zur Verfügung.“ - Zitat aus: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (o. J.): „Energiefahrplan für das Saarland 2030 - Ausbau der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung“

Sonderbaufläche „Windenergie“ darzustellen, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von WEA in diesem Bereich zu schaffen.

Im Zuge des als Grundlage für die FNP-Teiländerung Wind (2014) durchgeführten Standortfindungsprozesses<sup>1</sup>, der die gesamte Gemeindefläche abdeckte, verblieb nach einer Restriktionsanalyse mithilfe von „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien eine Flächenkulisse mit 13 Eignungsflächen (kleine Restflächen nicht mitgezählt). In dieser Flächenkulisse ist auch das Gebiet des geplanten Windparks Losheim-Scheiden enthalten (Eignungsfläche „Greimerather Höhe“).

Für die nach Anwendung der harten und weichen Kriterien verbliebenen Eignungsflächen wurde eine Analyse bzgl. öffentlicher Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB durchgeführt, welche einer Ausweisung als Konzentrationszone bzw. Sonderbaufläche „Windenergie“ entgegenstehen könnten. Im Rahmen dieser Abprüfung potenziell entgegenstehender öffentlicher Belange wurde unter anderem die im Norden der Gemeinde direkt an der Grenze zu Rheinland-Pfalz bei Scheiden liegende Eignungsfläche „Greimerather Höhe“ aufgrund der Aspekte Landschaftsbild und Erholungsnutzung ausgeschlossen. Hier führte vor allem die spezielle Eigenart der Landschaft als Teil des landschaftsbildprägenden, hier durchgängig bewaldeten Hunsrücks („Schwarzwälder Hochwaldes“), der sich als Hauptkamm des Hochwaldes markant aus der umgebenden Landschaft heraushebt, sowie das weitgehende Fehlen störender Elemente zum Ausschluss der Fläche. Der noch nicht durch WEA vorbelastete Teil des Hauptkamms des Hunsrücks sollte zum Schutz des Landschaftsbildes vor weiteren WEA freigehalten werden. Als weiteres Argument wurde aufgeführt, dass auf rheinland-pfälzischer Seite zum damaligen Zeitpunkt keine Konzentrationszone ausgewiesen und eine Ausweisung (in naher Zukunft) auch nicht vorgesehen war und somit - zur Verhinderung einer übermäßigen Zerschneidungswirkung - auch keine Konzentration von Windparkplanungen in einem länder-/gemeindeübergreifenden Windpark möglich war. Unter Berücksichtigung beider Aspekte wurde die Aufnahme der „Greimerather Höhe“ als Sonderbaufläche „Windenergie“ in den Flächennutzungsplan als nicht gerechtfertigt eingestuft.

Da nun zwischenzeitlich auf rheinland-pfälzischer Seite ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Windparks mit acht Windenergieanlagen (WEA) auf dem Höhenrücken der Greimerather Höhe eingereicht wurde und nördlich von Greimerath ein weiterer Windpark geplant ist<sup>4</sup>, ergibt sich bezüglich der ursprünglich als Sonderbaufläche „Windenergie“ abgelehnten Eignungsfläche „Greimerather Höhe“ eine neue Ausgangslage mit Folgen für die Ausschlussbegründung. Eine von WEA unberührte Landschaft sowie die fehlende Möglichkeit der Verhinderung einer übermäßigen Zerschneidungswirkung durch eine Konzentration von gemeinde-/länderübergreifenden Windparkplanungen ist mittlerweile als Argument gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ überholt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wurde vom Bundesgesetzgeber bereits in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als im Außenbereich bevorrechtigt zulässiges und im öffentlichen Interesse liegendes Bauvorhaben erklärt. Im Rahmen der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird die Vorgabe einer Privilegierung noch weiter forciert. Erste Regelungen des neuen EEG 2023 sind bereits Ende Juli 2022 in Kraft getreten<sup>5</sup>. Hierzu gehört, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien (zu denen auch die Windenergie zählt) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dementsprechend kommt solchen Vorhaben gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Interessen und Schutzgütern bei Abwägungsentscheidungen eine vorrangige Gewichtung zu (zumindest so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet bzw. Bundesland nahezu treibhausneutral ist, was derzeit noch lange nicht der Fall ist).

<sup>4</sup> Windpark Ferdinandshaus, der sich - wie der nördlich von Greimerath liegende, neu geplante Windpark Zerfer Schneeberg - derzeit im Genehmigungsverfahren befindet

<sup>5</sup> andere Teile treten am 01.01.2023 in Kraft

Die im Rahmen der FNP-Teiländerung Wind 2014 zur Ablehnung der Potenzialfläche „Greimerather Höhe“ angeführte Argumentation der entgegenstehenden öffentlichen Belange, dass die zu schützende (von WEA unberührte) Landschaft in diesem Bereich der Eignung als Konzentrationsfläche bzw. Sonderbaufläche „Windenergie“ entgegensteht, greift mit den (zukünftig) neuen WEA auf rheinland-pfälzischer Seite und insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Gesetzesvorgaben nun nicht mehr. Dies hat dazu geführt, dass diese Fläche zukünftig ebenfalls als Konzentrationsfläche bzw. Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt werden kann, was im Rahmen der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Teiländerung umgesetzt werden soll.

## **2 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung**

Mit dem Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.05 und entsprechender Novellierung des BauGB ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Aufstellung oder Fortschreibung/Teiländerung eines Flächennutzungsplanes eine „Strategische Umweltprüfung (SUP)“ notwendig. Diese soll einer wirksamen Umweltvorsorge dienen und die Belange des Umweltschutzes ermitteln und bewerten. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen der durch die Flächennutzungsplan-Teiländerung ermöglichten Eingriffe auf alle Umweltbelange gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a geprüft und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die Umweltprüfung umfasst demnach die Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG Schutzgüter im Sinne der aktuellen Fassung des UVPG:

1. Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit)
2. Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt
3. Fläche (durch Flächenverbrauch)
4. Boden (durch Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)
5. Wasser (durch hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers)
6. Klima und Luft (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas oder der lufthygienischen Situation am Standort)
7. Landschaft (Landschaftsbild)
8. kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften)
9. sonstige Sachgüter.

Dabei sind potenzielle Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad sowie die Struktur des Umweltberichts orientieren sich an den Angaben in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie an den Vorgaben des UVPG. Der Umweltbericht bildet als zentrales Dokument der Umweltprüfung einen gesonderten Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes und ermöglicht der Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und findet Eingang in die Planung.

Die Anwendung besonderer technischer Verfahren ist bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen der geplanten FNP-Teiländerung nicht erforderlich.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Steuerung Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen“ in der Gemeinde Losheim am See wurde das Planungsbüro NEULAND-SAAR, Bosen beauftragt.

### **3 Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung**

Gemäß Anlage zum BauGB und § 40 UVPG sind die geltenden, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, die für die Planung von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt werden, ist den nachfolgenden Kapiteln des Umweltberichts zu entnehmen:

- Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes//Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der biologischen Vielfalt: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 m. W. v. 29.07.2022 (BNatSchG), Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BArtSchV), Saarländisches Naturschutzgesetz vom 05.04.2006, zuletzt geändert am 08.12.2021, Zusammenstellung des MUEV der weiterhin gültigen Regelungen (SNG), Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021 (WHG), Saarländisches Wassergesetz vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (SWG), Landeswaldgesetz vom 26.10.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (LWaldG), Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975, zuletzt geändert am 10.08.2021 (BWaldG), Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, geändert am 25.02.2021 (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, zuletzt geändert am 19.06.2020, Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20.03.2002, zuletzt geändert am 21.11.2007 (SBodSchG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 10.09.2021 (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.2002, zuletzt geändert am 13.02.2019 (SUVPG), Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18.11.2010 (SLPG), zuletzt geändert am 13.02.2019, Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (USchadG), FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 18.08.2021 (BImSchG)
- Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzwecks von rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten, insbesondere Natura 2000-Gebieten: jeweilige Verordnungen, BauGB, BNatSchG, SNG
- Schutz von gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten inkl. Sicherung ihrer Lebensräume/Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten/Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse/Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere: BNatSchG, SNG, BArtSchV, BauGB, Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention - Convention on Biological Diversity, CBD), Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Kabinettsbeschluss vom 07.11.2007), Saarländische Biodiversitätsstrategie

zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten (Teil 1 (Fachkonzept, 2015) und Teil 2 (Ziele und Maßnahmenprogramm, 2017)), Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands<sup>6</sup>, 2020 aktualisierte Rote Liste der Brutvögel Deutschlands<sup>7</sup>, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands<sup>8</sup>, Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes<sup>9</sup>, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie

- Anpassungspflicht an die Ziele der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13.7.2004, Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009), Flächennutzungsplan und Teil-Änderung des Flächennutzungsplans „Steuerung Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen“ der Gemeinde Losheim am See
- Spezieller Bodenschutz: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden/Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen/Beachtung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen/Schutz vor Bodenbelastungen: BauGB, BBodSchG, SBodSchG; Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren<sup>10</sup>; Themenheft Vorsorgender Bodenschutz RLP<sup>11</sup>; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörde in der Bauleitplanung<sup>12</sup>
- Spezieller Wasserschutz: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut/Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung sowie der Grundwasserqualität/Beachtung des Uferstrandstreifens: WHG, SWG
- Spezielle Beachtung von Klima und Lufthygiene/Berücksichtigung von Flächen mit lufthygienischen oder geländeklimatischer Funktionen wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen mit Bezug zu einem Belastungsgebiet/Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen/ Auf- und Ausbau einer nachhaltigen Energieversorgung: BNatSchG, SNG, BauGB, Erneuerbares Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014, , zuletzt geändert am 23.05.2022 sowie Novelle des EEG (EEG 2023; rechtskräftig teilweise 28.07.2022, teilweise 01.01.2023)

<sup>6</sup> Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – bei den Vögeln:

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. und J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 2: Säugetiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. und M. Strauch (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Balzer, S., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. und Ries, M. (Red.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4)

Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. und Matzke-Hajek, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7)

<sup>7</sup> RYSLAVY, T., et al. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, in: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57, 2020, Seite 13-112

<sup>8</sup> Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U. und A. Ssymank (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt 156

<sup>9</sup> Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“. pdf-Ausgabe 2020; abrufbar unter : <https://rote-liste-saarland.de/> (Abruf November 2020)

<sup>10</sup> LABO – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16: Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren - Erarbeitung von Checklisten zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Belange

<sup>11</sup> LGB (2016): Themenheft Vorsorgender Bodenschutz - Bodenfunktionsbewertung für die Planungspraxis, Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz. Heft 1

<sup>12</sup> LABO - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

- Schutz und Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Kultur- und Erholungsraum/Beachtung von Naturlandschaften und charakteristischen sowie historisch gewachsenen bzw. bedeutsamen Kulturlandschaften/Schutz vor Verunstaltung und Zersiedlung: BauGB, BNatSchG, SNG, Landschaftsprogramm
- Vermeidung und – soweit erforderlich – Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: BNatSchG, BauGB, Eingriffsregelungen nach dem BNatSchG und dem SNG, Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (November 2001)
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schatten, Schadstoffe, Staub, Blendwirkungen, usw.)/Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse/Sicherung der Lebensgrundlagen: BImSchG, Kataster des LUA über Altlasten und/oder altlastenverdächtige Flächen, strategische Lärmkartierung des Saarlandes, Verkehrsmengenkarte des Saarlandes (Stand 2015, Ausgabe Februar 2018), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)
- Beachtung der Belange der Denkmalpflege und Schutz von Kulturgütern/Berücksichtigung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern: BauGB, Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 13.06.18 (SDSchG), Denkmalliste des Saarlandes (Landesdenkmalamt), Teildenkmalliste Landkreis Merzig-Wadern, Stand 01.07.2022, nachrichtliche Übernahmen im Landschaftsprogramm, im GeoPortal dargestellte Bodendenkmäler
- Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Nutzung: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland (2001): Berücksichtigung von landwirtschaftlich besonders geeignete Böden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG), gezielter Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange/besonderer Waldschutz: LWaldG, BWaldG, BauGB, Landschaftsprogramm
- Berücksichtigung vorkommender ökologisch hochwertiger Arten und Lebensräume – Informelle Fachplanungen und verfügbare Geofachdaten: Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes inkl. ABSP-Artpool (sowohl alt als auch 2005) (GeoPortal Saarland), saarländische Biotopkartierung (GeoPortal Saarland, Stand November 2022), LUA-shape-files mit den Arten- und Biotopschutzdaten 2013: ABDS 2013 inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), aktuellste verfügbare LUA-shape-files mit den bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten (Stand März 2018<sup>13</sup>), zu bekannten Vogelrastgebieten, zu bekannten Fledermausvorkommen sowie zu Wildkatzenbeobachtungen, Bekannte Fledermausvorkommen und -quartiere im Saarland (GeoPortal), Artennachweise Pflanzen und Tiere im Saarland (GeoPortal)<sup>14</sup>
- Spezieller Artenschutz/abzuprüfendes Artspektrum im Saarland: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des LUA (Fassung mit Stand 09/2011) mit den vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz/Zentrum für Biodokumentation geprüften naturschutzfachlichen Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artspektrums, die vom ZfB erstellte Liste der im Saarland nachgewiesenen Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie<sup>15</sup>, die Liste mit den im Saarland nachgewiesenen

<sup>13</sup> Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

<sup>14</sup> GeoPortal-Abruf im Internet unter: <https://geoportal.saarland.de> Abruf November 2022

<sup>15</sup> [https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie\\_node.html](https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie_node.html) Abruf November 2022

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Stand 20.03.2014)<sup>16</sup>; „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, 22.12.2010<sup>17</sup>

## **4 Von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Fläche – Lage des Plangebietes**

Das von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Gebiet liegt an der Nordgrenze des Gemeindegebiets von Losheim am See an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz. Das insgesamt ca. 121 ha große, aus zwei Teilflächen bestehende Gebiet liegt westlich, nördlich bis nordöstlich der Ortschaft Scheiden am Südhang eines in Nordost-Südwest-Richtung verlaufenden, fast durchgängig bewaldeten Höhenrückens des Hochwaldes.

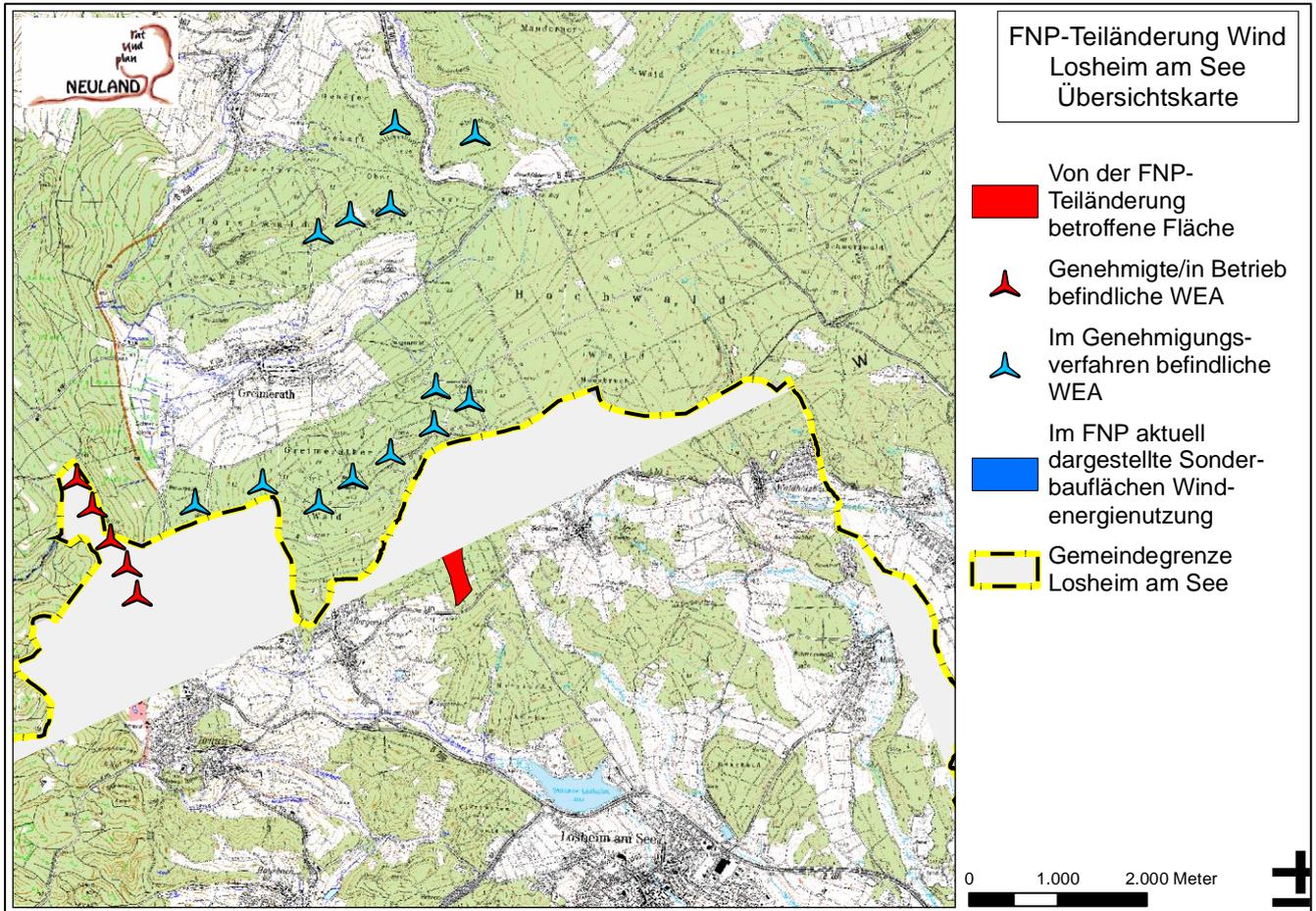
Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der von der FNP-Teiländerung betroffenen Fläche, die zukünftig als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt werden soll. Daneben werden die benachbarte Sonderbaufläche „Windenergie“ mit dem Windpark Losheim-Britten sowie die im Umfeld im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA auf rheinland-pfälzischer Seite dargestellt.

---

<sup>16</sup> [https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/arten-der-ffh-richtlinie/arten-der-ffh-richtline\\_node.html](https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/arten-der-ffh-richtlinie/arten-der-ffh-richtline_node.html) Abruf November 2022

<sup>17</sup> Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

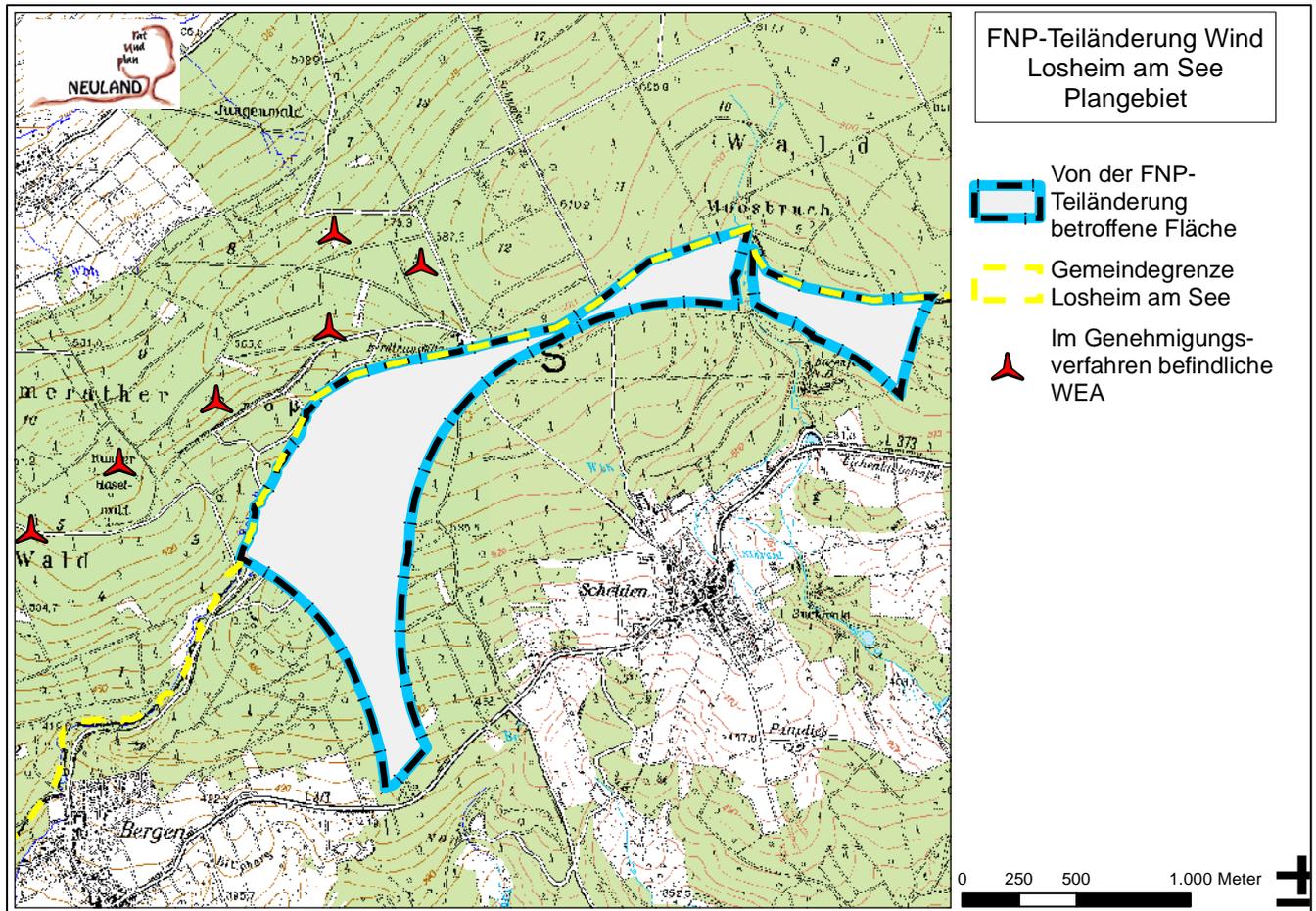
**Abbildung 1: Lage der von der FNP-Teiländerung betroffenen Fläche sowie bereits dargestellte Sonderbaufläche „Windenergie“ im Umfeld**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Detail-Darstellung der vorgesehenen Sonderbaufläche „Windenergie“.

**Abbildung 2: Abgrenzung der neu vorgesehenen Sonderbaufläche „Windenergie“**



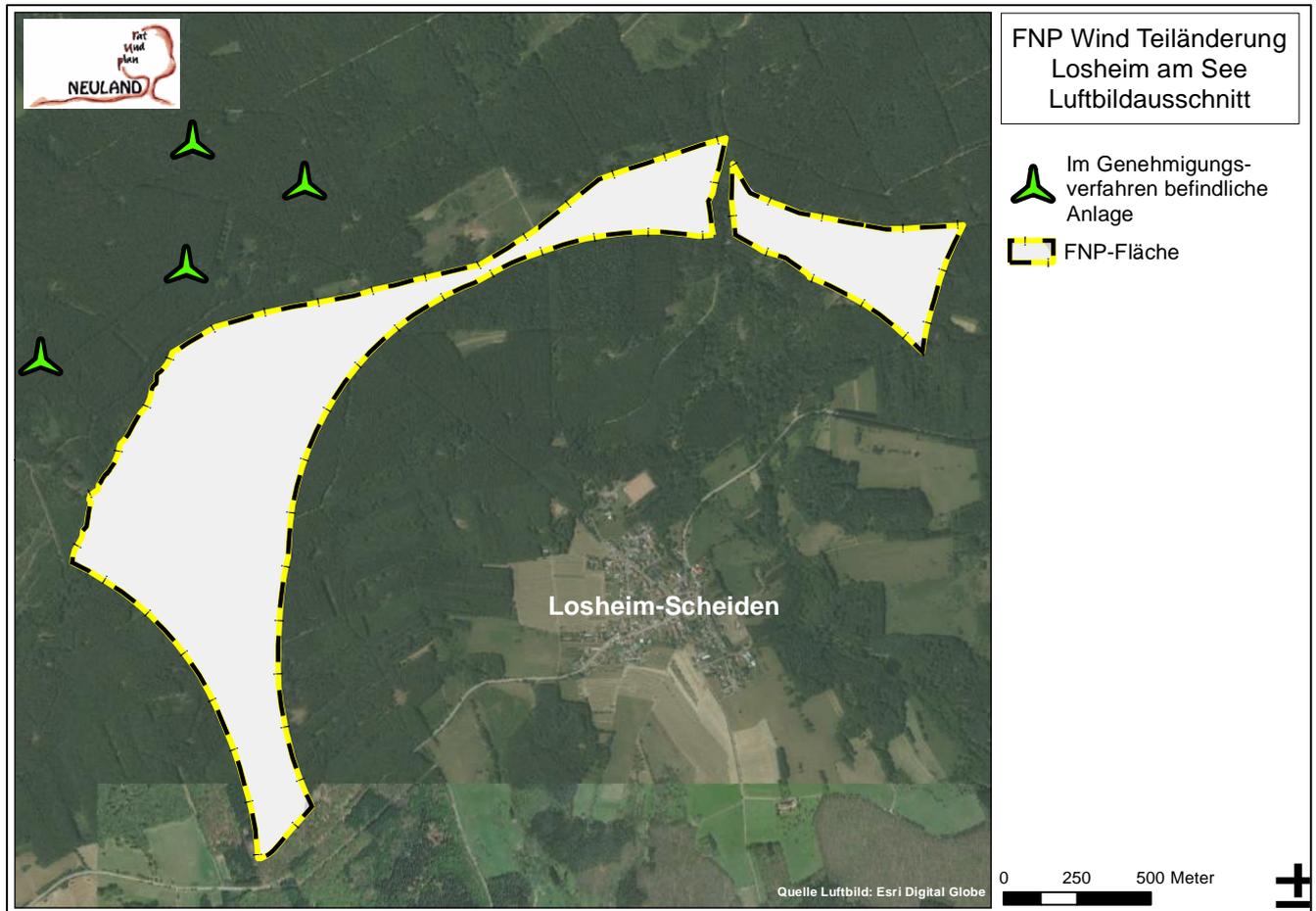
Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Bei den nächstgelegenen geschlossenen Ortschaften handelt es sich um Scheiden sowie Bergen im Südwesten und Waldhölzbach im Osten. Alle Siedlungsgebiete liegen in einer Mindestentfernung von 1 km.

Die auszuweisende Sonderbaufläche „Windenergie“ umfasst hauptsächlich großflächige, von monotonen Fichten-, teilweise auch Douglasienbeständen dominierte Waldflächen, in die kleine bis mittelgroße Waldwiesen sowie Schlagfluren und Kahlschläge eingestreut sind. Die beiden Letzteren entstanden in den letzten Jahren großflächig durch Kahlschlag in vom Borkenkäfer befallenen Fichtenforsten. Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig flächig zu weiteren Fällungen von Fichtenbeständen aufgrund von Borkenkäferbefall kommen wird. Sehr kleinflächig sind Laubwaldbestände eingestreut.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Luftbildausschnitt der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Fläche.

**Abbildung 3: Luftbildausschnitt der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Fläche**



Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe

## 5 Bisherige und neu geplante Flächennutzungsplan-Darstellung

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Losheim am See, in den die Aussagen des Landschaftsplans integriert wurden, wird der räumliche Geltungsbereich als Fläche für Wald dargestellt. Besondere Funktionszuweisungen erfolgen nicht.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche zukünftig als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt werden.

## 6 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen werden die möglichen Wirkfaktoren der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“, die die Errichtung von WEA ermöglicht, herausgearbeitet. Da auf der Stufe der Flächennutzungsplanung noch keine hinreichend konkreten Planungen für die einzelnen Windparkprojekte vorliegen, werden im Folgenden die typischen von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkfaktoren beschrieben. Diese dienen als Grundlage zur Ermittlung potenzieller erheblicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Hinsichtlich des Einwirkungsbereiches des geplanten Windparks auf die

verschiedenen Schutzgüter ist mit räumlich unterschiedlich begrenzten Effekten zu rechnen. Bei einigen der Schutzgüter wie Boden oder Vegetation ist der Einwirkungsbereich potenzieller Beeinträchtigungen lokal eng auf den unmittelbaren Eingriffsbereich begrenzt, bei anderen wie z.B. beim Schutzgut Landschaft durch Landschaftsbildveränderungen sowie bei Tierarten mit größerem Aktionsraum wie z.B. Groß- und Greifvögeln oder Fledermäusen geht er weit über diesen hinaus.

## 6.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Gemäß dem Charakter des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan erfolgt die Planung flächen- und nicht standort- und anlagenbezogen. Konkrete anlagenbezogene Wirkfaktoren können auf dieser Planungsebene daher nicht behandelt werden. Es können lediglich allgemeine Angaben zum durchschnittlichen Flächenverbrauch gegeben werden.

### 6.1.1 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich zum einen um eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen bzw. Biotopen durch **Voll- und Teilversiegelungen**. Dies betrifft die Flächen für die WEA-Fundamente inkl. Turmsockel und die geschotterten Kranstellplätze sowie die neu anzulegenden/auszubauenden direkten Zuwegungen.

Durch die neuen Versiegelungen kommt es bei einer Vollversiegelung zum dauerhaften Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion des Bodens. Bei den teilversiegelten, geschotterten Flächen bzw. den mit einer Erdschüttung abgedeckten Fundamenten bleiben zumindest einige der Bodenfunktionen noch erhalten und auch eine Wiederbesiedlung durch Pflanzen und Tiere ist hier möglich. Durch die relative Kleinflächigkeit wirken sich die Versiegelungen im überschaubaren Umfang auf die Bodenfunktionen aus, sind allerdings vor allem in den Bereichen mit Vollversiegelungen aufgrund des vollständigen Verlustes der Bodenfunktionen als nachhaltige Beeinträchtigung mit sehr hoher Wirkintensität anzusehen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch eine geringfügige Veränderung des Oberflächenabflusses sowie der Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund des geringen Umfangs der Versiegelungen sowie der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers unmittelbar vor Ort zu vernachlässigen. Dies gilt aufgrund des geringen Flächenumfangs auch für die leichte Veränderung der geländeklimatischen Situation, die sich durch die Versiegelungen sowie bei betroffenen Waldbeständen infolge der Rodungen (Schaffung von Waldlichtungssituationen und längeren Waldrändern) ergibt.

Bezüglich der biotischen Ausstattung könnte es im Zusammenhang mit den Versiegelungen zu einem Verlust ökologisch hochwertiger Biotope und/oder zum Verlust oder einer Beeinträchtigung von faunistisch bedeutsamen Funktionsräumen kommen. Der Einwirkungsbereich dieser direkten Wirkungen durch Versiegelung ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist abhängig von der Funktion und Bedeutung der betroffenen Biotope und faunistischen Lebensräume.

Für auch zukünftig benötigte Arbeitsbereiche (für die Montage der Kranausleger, Turmteile und Rotoren sowie die (temporär geschotterten) Stellplätze für die Hilfskräne) und für Böschungen und Überschwenkbereiche werden zudem **dauerhaft hindernisfreie** (jedoch nicht befestigte) Flächen benötigt, so dass hier Biotope als auch faunistische Lebensräume umgewandelt werden. Der Einwirkungsbereich dieser Flächennutzungen ist auf die lediglich geringe Fläche des unmittelbaren Eingriffsbereiches beschränkt. Die betroffenen Flächen können nach Abschluss der Bauarbeiten zu Waldwiesen/Schlagfluren oder anderen gehölzfreien

Vegetationsbeständen entwickelt werden, so dass diese Bereiche nicht vollständig verloren gehen. Im Vergleich zu den Versiegelungen sind die von den Flächenumnutzungen ausgehenden Wirkungen auf die biotische Ausstattung von deutlich geringerer Wirkintensität. Diese ist abhängig von den betroffenen Ausgangsbiotopen. Bei dauerhaft hindernisfrei benötigten, ohnehin gehölzfreien Flächen wie Wegen und Wegsäumen entlang der Zufahrt beispielsweise kommt es zu keinen Veränderungen, da die Flächen ohnehin hindernisfrei sind.

Die Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Wasser und Geländeklima/Luft sind aufgrund der geringen betroffenen Flächengröße in der Regel zu vernachlässigen.

Für den Transport der Turmteile, der Gondel, der Rotorflügel und der Kräne und die Schaffung einer dauerhaften Zufahrtsmöglichkeit zu den WEA-Standorten für Reparatur- und Wartungsarbeiten müssen möglicherweise bisherige Waldwege bis zum jeweiligen WEA-Standort der jeweiligen Anlage ausgebaut oder neue Zuwegungen errichtet werden. Sowohl die Breite, die Kurvenradien und die Wegekrenzungen als auch die Tragfähigkeit der Wege müssen den überlangen und überschweren Transporten angepasst werden. Dies kann theoretisch neben dem direkten Flächenverlust zu einer Verstärkung der Zerschneidungswirkung führen. Die konkreten, naturschutzfachlich geeignetsten Wegeführungen können erst in der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebene bei Konkretisierung der Planungen erfolgen. Aufgrund des vorhandenen dichten Netzes an (teilweise bereits gut ausgebauten) Forstwirtschaftswegen ist jedoch anzunehmen, dass sich die Flächeninanspruchnahmen durch zusätzlich auszubauende Zuwegungen in überschaubaren Bereichen bewegen werden.

Die Beurteilungen der Wirkintensität von Flächeninanspruchnahmen kann erst im nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Rahmen detaillierterer Geländeuntersuchungen erfolgen.

Bei dauerhaften Flächeninanspruchnahmen von Waldflächen geht forstwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Aufgrund der überschaubaren Größe ist die Wirkintensität allerdings gering, so lange keine überdurchschnittlich leistungsstarke Standorte oder Bestände, die überdurchschnittlich viel Wertholz oder seltenes Holz liefern, betroffen sind. Zudem könnte die aktuelle Jagdnutzung im Umfeld von WEA-Standorten beeinträchtigt werden. Es liegen allerdings keine Hinweise darauf vor, dass dieser Faktor bei WEA eine betrachtungsrelevante Rolle spielen könnte. (siehe hierzu auch Beschreibung im späteren Kapitel 9.1 ab Seite 31 zu den Nutzungskriterien)

Infolge der Flächeninanspruchnahme könnte es im Umfeld der WEA-Standorte oder im Bereich der Erschließungen zu einer Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden oder kulturhistorisch bedeutenden Elementen kommen. Der Einwirkungsbereich kann dabei je nach Raumwirksamkeit des betroffenen Elementes deutlich über das eigentliche Eingriffsgebiet hinausgehen.

### 6.1.2 Visuelle Wirkungen des Baukörpers

Windenergieanlagen stellen technische Bauwerke dar, von denen auf Grund ihrer Höhe und ihrer Gestalt sowie der von ihnen ausgehenden Bewegungsunruhe und Emissionen (Schattenwurf, potenzielle Lichtreflexe) großräumige visuelle Wirkungen ausgehen, die das Erscheinungsbild der Landschaft deutlich verändern. Es können folgende Problembereiche genannt werden:

- **Anblick:** weithin sichtbares technisches Bauwerk, wodurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes überformt und negativ beeinträchtigt werden kann.
- bei in geringen Entfernungen liegenden empfindlichen Nachbarnutzungen könnte eine **optisch bedrängende Wirkung** durch die Windenergieanlagen entstehen. Je nach

Abstand und visuellem Bezug der nächsten Wohnnutzungen kann die Wirkintensität hoch sein. Fachgesetzlichen Regelungen oder technischen Normen existieren diesbezüglich nicht. Häufig wird als Beurteilungskriterium das Verhältnis der Entfernung einer WEA zur Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) herangezogen. Auf Grund der Rechtsprechung können als grobe Orientierung folgende Anhaltswerte genutzt werden:

- Entfernung größer als die dreifache Gesamthöhe der WEA: in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung der Anlage
- Entfernung geringer als die zweifache Gesamthöhe der WEA: in der Regel dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage
- Entfernung zwischen der zweifachen und der dreifachen Gesamthöhe der WEA: es bedarf regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls

Welche Anlagentypen in der Konzentrationszone gebaut werden steht noch nicht fest. In der heutigen Zeit werden häufig Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m verwendet. In diesem Fall beträgt der dreifache Abstand ca. 750 m und der zweifache Abstand ca. 500 m. Da alle Siedlungsgebiete in einer Mindestentfernung von 1 km liegen, ist von keinen bedrängenden Wirkungen auszugehen.

Die bauhöhenbedingte Dominanz von Windenergieanlagen ruft eine sehr weiträumige visuelle Wirkung der Anlagen und eine deutliche Veränderung der natürlichen Strukturen hervor. Dies hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild und evtl. die Erholungsvorsorge, da die Möglichkeit der Naturbeobachtung und -erfahrung beeinträchtigt und vor allem bei noch nicht durch WEA beeinträchtigten Landschaften deren landschaftliche Eigenart verändert werden kann. Durch die visuellen Wirkungen von Windenergieanlagen kann auf den Flächen mit Sichtbezug das ästhetische Erleben sowohl von im Sichtbezug lebenden Menschen als auch von Erholungssuchenden negativ beeinflusst werden, v. a. wenn dominierende Sichtbeziehungen zu erholungsrelevanten Bereichen wie überregional bedeutsamen Wanderwegen, gekennzeichneten Aussichtspunkten, landschaftlichen Highlights, besonderen Ausflugszielen, touristischen Schwerpunkträumen, besonderen Kulturdenkmälern, etc. bestehen. Die Wirkintensität ist abhängig vom Sichtbezug, der Empfindlichkeit der umgebenden Landschaft und Nutzungen sowie der bestehenden Vorbelastungen und kann zwischen sehr hoch (stark exponierte Standorte, offene Landschaft mit weiter Fernsicht, „empfindliche“ Nutzungen, wenig Vorbelastungen) und gering (weiträumig fehlender Sichtbezug infolge von großflächiger Bewaldung oder stark bewegtem Relief, starke industrielle/gewerbliche Überprägung, bereits bestehende WEA) schwanken.

Die potenziellen visuellen Störungen von Tieren durch den WEA-Turm selbst sind zu vernachlässigen. Diese ergeben sich vielmehr betriebsbedingt durch die Rotorenbewegungen, den Schattenwurf sowie durch Lichtreflexionen (siehe später folgendes Kapitel mit betriebsbedingten Projektwirkungen).

Von den geplanten Windenergieanlagen könnten des Weiteren durch **Beschattung** potenziell angrenzende ökologisch hochwertige und an hohe Besonnung angepasste Biotope beeinträchtigt werden. Davon könnten lediglich benachbarte Offenlandflächen betroffen sein. DA es sich um Waldflächen handelt, spielt dieser Faktor im konkreten Fall keine Rolle.

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

## 6.2 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bauzeit wird es im Umfeld der Eingriffsbereiche zu teils deutlichen Störungen des Naturhaushaltes kommen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um **vorübergehende**

**Flächeninanspruchnahmen** innerhalb der Arbeits- und Lagerflächen. In deren Folge kommt es zu temporären Bodenversiegelungen, Veränderungen der vorhandenen Bodenstruktur durch Bodenaushub und Bodenverlagerung, zu Bodenverdichtungen, Tritt-/Fahrschäden und je nach Ausgangsbiotop zu temporären Vegetations- und damit evtl. auch Lebensraumzerstörungen durch schwere Bau- und Transportmaschinen bzw. temporäre Versiegelungen/mobile Baustraßen. Hierbei könnte es potenziell zu einer Beanspruchung von wertvollen Biotopen und/oder Habitaten/Lebensräumen geschützter Arten kommen. Im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen werden Baumfällungen notwendig. Nach Abschluss der Bauarbeiten können hier jedoch wieder Gehölzanpflanzungen und Waldentwicklungen erfolgen, sodass es sich lediglich um vorübergehende Verluste handelt, wie sie auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft nach Baumfällungen auftreten. Die Auswirkungen der temporären Flächeninanspruchnahmen beschränken sich auf den unmittelbaren Eingriffsbereich und sind – so lange keine ökologisch hochwertigen Bereiche getroffen werden, was im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden sollte – von geringer Wirkintensität.

Im Bereich der **Bodenbearbeitungen** gehen mit der Veränderung der Bodenstruktur (inkl. Bodenverdichtungen) und der Vegetation notwendigerweise Veränderungen bei den Bodenfunktionen einher. Hier sind beispielsweise eine Veränderung der Filterwirkung oder der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser zu nennen. Potenziell könnte es auch zu unmittelbaren Veränderungen von Quellschüttungen oder von Oberflächengewässern kommen, falls sich solche innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden.

Beim Bau der Windenergieanlagen könnten **Eingriffe in den Untergrund** erforderlich sein, die eventuell hydro(geo)logische Auswirkungen mit sich bringen könnten. Dies ist von besonderer Relevanz, wenn Wasserschutzgebiete betroffen sind, ökologisch hochwertige Feuchtbereiche entwässert werden, es zu einer Umleitung von oberflächennahem Hang- und Grundwasser kommt oder – insbesondere bei Starkregenereignissen – unerwünschte Abflusskonzentrationen ausgelöst werden.

Bei **Unfällen** während der Bauarbeiten besteht die potenzielle Gefahr der Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch austretende Schadstoffe wie z.B. Hydraulik- und Getriebeöle sowie Treibstoffe.

Während der Bauphase wird es infolge des intensiven Baubetriebes mit entsprechendem Baustellenlärm, des vor allem in der Phase des Bodenaushubs und des Betonierens regen Fahrzeugverkehrs, auch von Schwerlastverkehr, sowie durch „Begleittourismus“, der je nach Interesse der benachbarten Bevölkerung in einem durchaus erheblichen Umfang stattfinden kann, zu andauernden **akustischen und optischen Störungen** sowie **Staub- und Schadstoffemissionen** kommen. Diese finden überwiegend tagsüber statt.

Dadurch könnte es nicht nur zu einer temporären Belastung der im Einwirkungsbereich lebenden oder Erholung suchenden Menschen kommen, sondern auch zur Beeinträchtigung von empfindlichen Tierarten (z.B. störepfindliche Vögel, Wildkatze, ...), und diese von ihren Wanderwegen abhalten oder ihre Quartiere bzw. Brutstätten aufgeben lassen. Zudem kann es während der Bauarbeiten zu einer Beeinträchtigung der im Umfeld bestehenden jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzungen kommen.

Das Einwirkungsgebiet ist aufgrund der umgebenden Waldbestände auf das nähere Umfeld der unmittelbaren Eingriffsbereiche sowie je nach gewählter Zuwegung des anfahrenen Baustellenverkehrs auf Anwohner entlang der genutzten Straßen beschränkt bei mittlerer bis hoher Wirkintensität.

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

## 6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

### 6.3.1 Akustische Störwirkungen durch Geräuschemissionen

Beim Betrieb einer Windenergieanlage entstehen durch die **Rotorendrehungen bzw. die Getriebegeräusche** deutliche mechanische und aerodynamische Geräuschemissionen, die neben einer Störung der im Einwirkungsbereich lebenden oder Erholung suchenden Menschen zu einer Beeinträchtigung der Tierwelt führen könnten. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird eine schalltechnische Immissionsprognose nach den geltenden Richtlinien durchgeführt und geprüft, ob durch das Planvorhaben die geltenden Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten werden können.

Betriebsbedingt werden zudem **zusätzliche Fahrten** im Rahmen von Reparatur- und Servicearbeiten anfallen, wodurch immer wieder störepfindliche Tierarten beunruhigt werden könnten. Da sich diese zusätzlichen Störungen auf wenige Fahrten beschränken und größtenteils ein bereits bestehendes gut ausgebautes und regelmäßig genutztes Wegenetz genutzt werden kann, liegt das Ausmaß der zusätzlich entstehenden Beeinträchtigungen auf niedrigem Niveau.

### 6.3.2 Durch Rotorbewegungen, Schattenwurf und Lichtreflexionen hervorgerufene Wirkungen

Windenergieanlagen können betriebsbedingt durch den bewegten Anlagenrotor außer unerwünschten Lärmemissionen auch weiträumig wirkende störende optische Beeinträchtigungen verursachen. Hierbei kann unterschieden werden zwischen dem von den sich drehenden Rotoren verursachten periodischen Schattenwurf und den Lichtreflexen des bewegten Rotors. Diese Effekte sind rechtlich als Immissionen i. S. von § 3 (2) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzusehen. Nicht als Immission gilt jedoch die Wirkung einer Windenergieanlage aufgrund der Eigenart der Rotorbewegungen an sich. Für diese liegen auch keine weitergehenden belastbaren Informationen vor. (vergleiche hierzu auch Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, 2002<sup>18</sup>)

Der **Schattenwurf** der sich drehenden Rotoren verursacht auf der der Sonne abgewandten Seite der WEA starke Lichtwechsel unterschiedlicher Frequenzen. Helligkeitsschwankungen dieser Art wirken nicht nur auf im Einwirkungsbereich lebende oder erholungssuchende Menschen störend, sondern Schattenwurf und die ständigen **Bewegungen der Rotorblätter** können auch bei der Tierwelt Störungen verursachen. Vor allem bei Vögel und Fledermäusen könnten Schattenwurf und Rotorenbewegungen zu Irritationen und zu einer Meidung des betroffenen Gebietes führen, was zu einem Habitatverlust oder einer **Zerschneidung** von Funktionsräumen führen könnte. Darüber hinaus könnte es zu Beeinträchtigung des bodennahen Vogelzuges durch lokale Barriere- und Ablenkungseffekte kommen.

Des Weiteren kann es durch die Rotorbewegungen zu direkten Verlusten von Tieren, insbesondere Fledermaus- und Vogelindividuen in Folge von **Kollisionen** (Vogelschlag sowie Verunfallung von Fledermäusen inkl. Barotrauma mit Lungenimplosion) kommen.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen können sich durch **störende periodische Reflexionen** des Sonnenlichts an den verschiedenen Anlagenteilen, insbesondere den Rotorenblättern, ergeben (sog. Disko-Effekt). Sie sind abhängig vom Glanzgrad der Oberflächen und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Der technische Fortschritt bei der Oberflächenbeschichtung der Windkraftanlagenteile, bei der zur Vermeidung unerwünschter Lichtreflexionen

<sup>18</sup> Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2002): LUA-Materialien Bd. Nr. 63: Windenergieanlagen und Immissionsschutz

mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden, hat mittlerweile jedoch dazu geführt, dass solche Beeinträchtigungen gänzlich vermieden werden können und der „Disko-Effekt“ kein Problempotenzial mehr darstellt.

Schließlich kann die aus Gründen der Flugsicherheit erforderliche **Tages- und Nacht-Kennzeichnung** der Windenergieanlagen zu weiterem Konfliktpotenzial führen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt. Inzwischen besteht eine Verpflichtung für eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ab 1.1.2023<sup>19</sup>, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial mehr besteht.

Die geländeklimatischen Auswirkungen durch eine geringe **lokale Windabschwächung sowie Luftverwirbelungen**, die sich jedoch nicht am Boden auswirken, sind zu vernachlässigen.

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

## 6.4 Tabellarische Übersicht über die Wirkfaktoren und die betroffenen Schutzgüter

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von Windenergieanlagen ausgehenden umweltrelevanten Wirkfaktoren und die potenziell betroffenen Schutzgüter.

### Erklärung der Abkürzungen:

**Typ:** ba: baubedingt an: anlagebedingt be: betriebsbedingt  
**Schutzgüter:** Me: Mensch FFB: Flora, Fauna, Biodiversität Bo: Boden W: Wasser KL: Klima/Luft La: Landschaft Ku: Kultur- und Sachgüter

**Tabelle 1: umweltrelevante Wirkfaktoren von WEA sowie Betroffenheit der Schutzgüter**

Wirkfaktor	Typ			Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	potenziell betroffene Schutzgüter							
	ba	an	be		Me	FFB	Bo	W	KL	La	Ku	
Direkter Flächenentzug durch Überbauung/Versiegelung/Flächenumnutzung oder Flächen-Inanspruchnahme während der Bauarbeiten	x	x		- Dauerhafter und temporärer Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere - Verlust von Nutzflächen - Verlust von ökologisch hochwertigen Flächen oder bedeutenden faunistischen Funktionsräumen - Verlust von Boden mit seinen Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktionen - Temporäre Bodenverdichtungen - Veränderung der Reliefsituation - Verlust der Versickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit des Untergrundes auf den versiegelten Flächen. - Potenziell hydrogeologische Veränderungen bei Eingriffen in den Untergrund		x	x	x	x			x

<sup>19</sup> Windenergieanlagen an Land müssen nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 05.11.2020 (AZ.: BK6-20-207 t zum 1. Januar 2023 mit entsprechenden technischen Einrichtungen nachgerüstet werden.

Wirkfaktor	Typ			Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	potenziell betroffene Schutzgüter						
	ba	an	be		Me	FFB	Bo	W	KL	La	Ku
Optische und akustische Störungen durch die Anlagen selbst sowie die Rotorbewegungen, Schattenwurf, Lichtreflexionen, notwendige Nacht- und Tagkennzeichnung der Anlagen, Baustellenlärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen und teilweise Wegesperrungen während der Bauarbeiten sowie bei Wartungs- und Reparaturarbeiten	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumwertung durch Scheuch-/Ablenkeffekt und Meidewirkung für Tiere und dadurch Verlust von Teillebensräumen</li> <li>- Zerschneidung von Funktionsräumen von Tieren durch Barrierewirkungen</li> <li>- Beeinträchtigung des bodennahen Vogelzuges durch lokale Barriere- und Ablenkungseffekte</li> <li>- Beschattung von lichtbedürftigen Biotopen</li> <li>- störende Helligkeitsschwankungen</li> <li>- störende Geräuschemissionen</li> <li>- Bewegungsunruhe</li> <li>- Beeinträchtigung der Erholungsnutzung</li> <li>- Beeinträchtigung der jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</li> </ul>	x	x			x	x	x
Direkte Wirkungen der Rotorbewegungen			x	- Kollisionen/barotraumatische Effekte für Vögel und Fledermäuse mit Individuenverlusten		x					
Großräumige visuelle Wirkungen des Baukörpers		x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch bauhöhenbedingte Dominanz sehr weiträumig wirkende visuelle Wirkungen mit erheblicher Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft</li> <li>- optische Bedrängungswirkungen bei dichten benachbarten Wohnnutzungen</li> </ul>	x					x	x

## 6.5 Unfallrisiko

Windenergieanlagen gehören aufgrund der hohen zu erfüllenden Sicherheitsstandards zu den sichersten baulichen Anlagen Deutschlands. Die Nutzung der Windenergie birgt in der Regel keine elementaren Gefahren für die Umwelt. Dennoch kann es an WEA zu technischen Störungen oder infolge von außergewöhnlichen Naturereignissen zu Schäden kommen, so dass immer auch ein Unfallrisiko besteht. Leckagen mit austretendem Getriebe- oder Hydrauliköl, Fett und/oder Kühlmittel, ein Abbrechen von Gondel, Rotoren oder Rotorteilen, ein Umknicken oder ein Totalumsturz einer Windenergieanlage, Brand sowie Eisabwurf von den sich drehenden Rotorblättern stellen mögliche Unfallrisiken dar.

Das Risiko von Schäden infolge von technischen Störungen wird durch verschiedene Schutzmaßnahmen und sicherheitstechnische Vorkehrungen minimiert. Leckbedingter Austritt von Schmiermitteln im Inneren der Anlagen wird durch eine Vielzahl von konstruktiven Schutzvorrichtungen verhindert. Alle Teile, an denen Getriebeöl, Hydrauliköl oder Fett unfallbedingt austreten kann, sind durch Dichtungs- und ausreichend dimensionierte Auffang-Systeme gesichert. Die Auffangwannen werden in regelmäßigen Abständen bei den Wartungen kontrolliert und bei Bedarf geleert. Der Ölwechsel wird von einem zertifizierten Dienstleister nach Bedarf durchgeführt. Eine Verschmutzung von Boden und Wasser wird so nach dem Stand der Technik vermieden.

Anlageneigene Systeme oder (evtl. zusätzlich) spezielle Eiserkennungssensoren an den Rotorblättern stellen sicher, dass die Anlagen bei einer Vereisung stehen, so dass es maximal zu Eis(ab)fall unter den stehenden Rotoren kommen könnte.

Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von elementaren Gefahrensituationen durch abbrechende Teile oder umknickende oder ganz umfallende Anlagen ist sehr gering. Zur Minimierung der Gefahr eines Totalumsturzes von Windenergieanlagen schreiben alle Landesverordnungen den Nachweis der Standsicherheit der Anlagen vor<sup>20</sup> sowie einen Mindestabstand zwischen benachbarten Windenergieanlagen, um Probleme bei Turbulenzen ausschließen zu können. Alle WEA sind mit einem Mehrfach-Bremssystem ausgestattet. Auch im Falle eines Netzausfalls kann somit jede Windenergieanlage durch eine aerodynamische und eine mechanische Bremse gestoppt werden.

Zum Blitz- und Brandschutz sind gemäß Baurecht differenzierte Regelungen und Konzepte vorgegeben, die Bestandteile der Antragsunterlagen zur Genehmigung sind und deren Anwendung Genehmigungsvoraussetzung ist.

Ein Unfall mit Folgen für die Umwelt kann demnach nicht ausgeschlossen werden, liegt allerdings (insbesondere der Umsturz einer WEA) in einem sehr unwahrscheinlichen Bereich.

## 6.6 Kumulative Effekte der Wirkfaktoren

Bei Konkretisierung der Planungen eines Windparks sind relevante, auf Grund von kumulativen Effekten der Wirkfaktoren verursachte Auswirkungen, die über die oben beschriebenen Wirkungen hinausgehen, zu untersuchen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann dies nicht erfolgen.

## 7 Kumulativ zu berücksichtigende Vorhaben im Wirkbereich – in der Nähe geplante oder bestehende Windparks

Bei der Beurteilung, ob vom Planvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, sind auch die kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen oder sich überschneidenden Einwirkungsbereich zu prüfen. Hierbei spielen insbesondere weitere bestehende oder genehmigte Windparks oder Projekte eine Rolle.<sup>21</sup> Hierbei sind sowohl die additiven (gleichen) als auch die synergetischen (unterschiedlichen) Wirkungen zu berücksichtigen.

Im Umfeld (5 km-Radius) der vorgesehenen Sonderbaufläche Windenergie befinden sich die beiden bestehenden Windparks Britten (ca. 3,1 km westlich) und Weiskirchen-Schimmelkopf (ca. 4,4 km östlich). Zudem ist auf dem Höhenrücken des Greimerather Waldes auf rheinland-pfälzischer Seite ein Windpark mit acht WEA geplant – der Windpark Ferdinandshaus. Die dichteste Anlage liegt in einer Mindestentfernung von ca. 220 m zur FNP-Fläche. Der Windpark befindet sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren. Ein weiterer im Genehmigungsverfahren befindlicher Windpark – Windpark Zerfer Schneeberg nordöstlich von Greimerath

<sup>20</sup> nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung

<sup>21</sup> UHL, R., H. RUNGE und M. LAU (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente

und südöstlich von Zerf – liegt in einer Mindestdistanz von ca. 2,7 km. (siehe spätere Abbildung 8 ab Seite 34)

Weitere Pläne oder Projekte sind im Umfeld des geplanten Windparks nicht bekannt.

Kumulationswirkungen können sich vor allem bezüglich Schall und Schattenwurf, Landschaftsbild inkl. landschaftsbezogener Erholungsfunktion sowie windkraftrelevanter Tierarten mit großem Aktionsraum (Fledermäuse und Vögel) ergeben.

Insbesondere bei der bei Windparkplanungen zwingend durchzuführenden Schall- und Schattenwurfprognose müssen im räumlichen Zusammenhang bestehende Vorbelastungen bei den Berechnungen mit einfließen.

Bei der Beurteilung potenziell bestehender Kumulativwirkungen aus faunistischer Sicht sind insbesondere Großvögel mit großen Aktionsräumen zu berücksichtigen. Hier spielen vor allem die artspezifischen Schutzabstände zu potenziell vorkommenden Fortpflanzungsstätten windkraftrelevanter, kollisionsgefährdeter Vogelarten eine Rolle, innerhalb derer es – bei Vorliegen mehrerer Planungen – zu Überschneidungen und damit Kumulationswirkungen kommen könnte. Der größte im BNatSchG vorgegebene Schutzabstand (zentraler Prüfbereich)<sup>22</sup>, bei dessen Überschreitung in der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsverbot vorliegt, liegt bei potenziell im Gebiet vorkommenden Arten bei maximal 1,2 km (Rotmilan). Demnach könnte maximal der sich im Genehmigungsverfahren befindende Windpark Ferdinandshaus eine Rolle spielen.

Bzgl. der Zugvögel geht GRUNWALD (2009)<sup>23</sup> auf Grundlage einer Literaturrecherche davon aus, dass es zu keinen Summationseffekten bei Windparkkomplexen kommt, die einen Kilometer und mehr voneinander entfernt sind. Dies kann auch aus UHL et al. (2019)<sup>21</sup> abgeleitet werden. Nur der im Genehmigungsverfahren befindlich Windpark Ferdinandshaus liegt (in Teilen) innerhalb dieser Distanz und muss – falls eine Genehmigung erteilt wird – im späteren Genehmigungsverfahren hinsichtlich möglicher Kumulationswirkungen berücksichtigt werden.

UHL et al. (2019)<sup>21</sup> gehen bei Brutvögeln davon aus, dass hinsichtlich optischer Reizauslöser/Kulissenwirkung durch WEA die Wirkeffekte in der Regel 200 m nicht überschreiten, weshalb sie eine Wirkweite von 200 m vorschlagen, die bei kumulierenden Projekten zu berücksichtigen ist. Da aufgrund der Standsicherheit von WEA ein Mindestabstand zwischen benachbarten WEA eingehalten werden muss, der deutlich über 200 m liegt, besteht folglich diesbezüglich nicht die Gefahr von Kumulationswirkungen.

Zur Beurteilung bewegungsbedingter Störungen sind die artspezifischen Fluchtdistanzen im Umfeld brütender Vögel zu berücksichtigen. Für Rastvögel wird ein zu betrachtender Wirkraum von 500 m empfohlen. Da es sich um Waldflächen handelt, kann eine besondere Bedeutung für Rastvögel jedoch ausgeschlossen werden. Denselben maximalen Wirkraum von 500 m geben UHL et al. (2019)<sup>21</sup> unter Berücksichtigung der verschiedenen möglichen Wirkungspfade bei potenziell betrachtungsrelevanten Fledermäusen an. Dieser Maximalwert bezieht sich jedoch auf lichtempfindliche Arten, die potenziell auf Störungen durch Lichteinflüsse reagieren könnten, was bei WEA weniger relevant ist. Störungen durch Bewegungen der Rotoren oder durch Baufahrzeuge werden unter Berücksichtigung der hier nachgewiesenen Arten auf ca. 200 m festgelegt. Auch bezüglich dieser Wirkräume könnte maximal der geplante Windpark Ferdinandshaus betrachtungsrelevant sein.

<sup>22</sup> BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1

<sup>23</sup> GRUNWALD, T. et al. (2007): Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland – Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung. Vogelwarte 45: 324-325.

Bei den Konfliktbereichen Verlust von Habitaten bzw. Funktionsräumen und Barrierewirkung ist bezüglich kumulativer Wirkungen der Aktionsraum der betreffenden Arten maßgebend und daher eine artbezogene Betrachtung erforderlich.

Die konkrete Prüfung und Bewertung potenziell zu berücksichtigender Kumulativwirkungen kann erst auf der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebene mit Konkretisierung der Planungen und abschließender Auswertung der Geländeerfassung/Erstellung der Fachgutachten zu Fledermäusen und Avifauna erfolgen. Hier ergibt sich lediglich für den geplanten Windpark Ferdinandshaus die Möglichkeit von Kumulationswirkungen.

Bei der Beurteilung der Wirkungen auf die Landschaft fließen die bestehenden bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks Britten, Ferdinandshaus und Zerfer Schneeberg als im räumlichen Zusammenhang bestehende Vorbelastungen mit ein.

## **8 Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen**

Für die Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. an die in den verschiedenen Landesplänen und Landesprogrammen definierten landesplanerischen Zielen und Leitvorstellungen. Wichtigstes Instrument zur Erfüllung der landesplanerischen Aufgaben ist im Saarland der Landesentwicklungsplan, wobei bezüglich des Umweltberichtes der Teilabschnitt Umwelt von Bedeutung ist. Im Landesentwicklungsplan sind alle raumordnerischen Erfordernisse für das Saarland festgelegt.

Neben den Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes – Teilabschnitt Umwelt werden, auch wenn es sich nicht um rechtsverbindliche landesplanerische Vorgaben handelt, die Aussagen des saarländischen Landschaftsprogramms auf ihre Vereinbarkeit mit der geplanten FNP-Teiländerung hin überprüft, da das Landschaftsprogramm die raumbedeutsamen überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Saarland darstellt, und daher bei Planungen grundsätzlich mit berücksichtigt werden muss.

### **8.1 Landesentwicklungsplan-Teilabschnitt Umwelt**

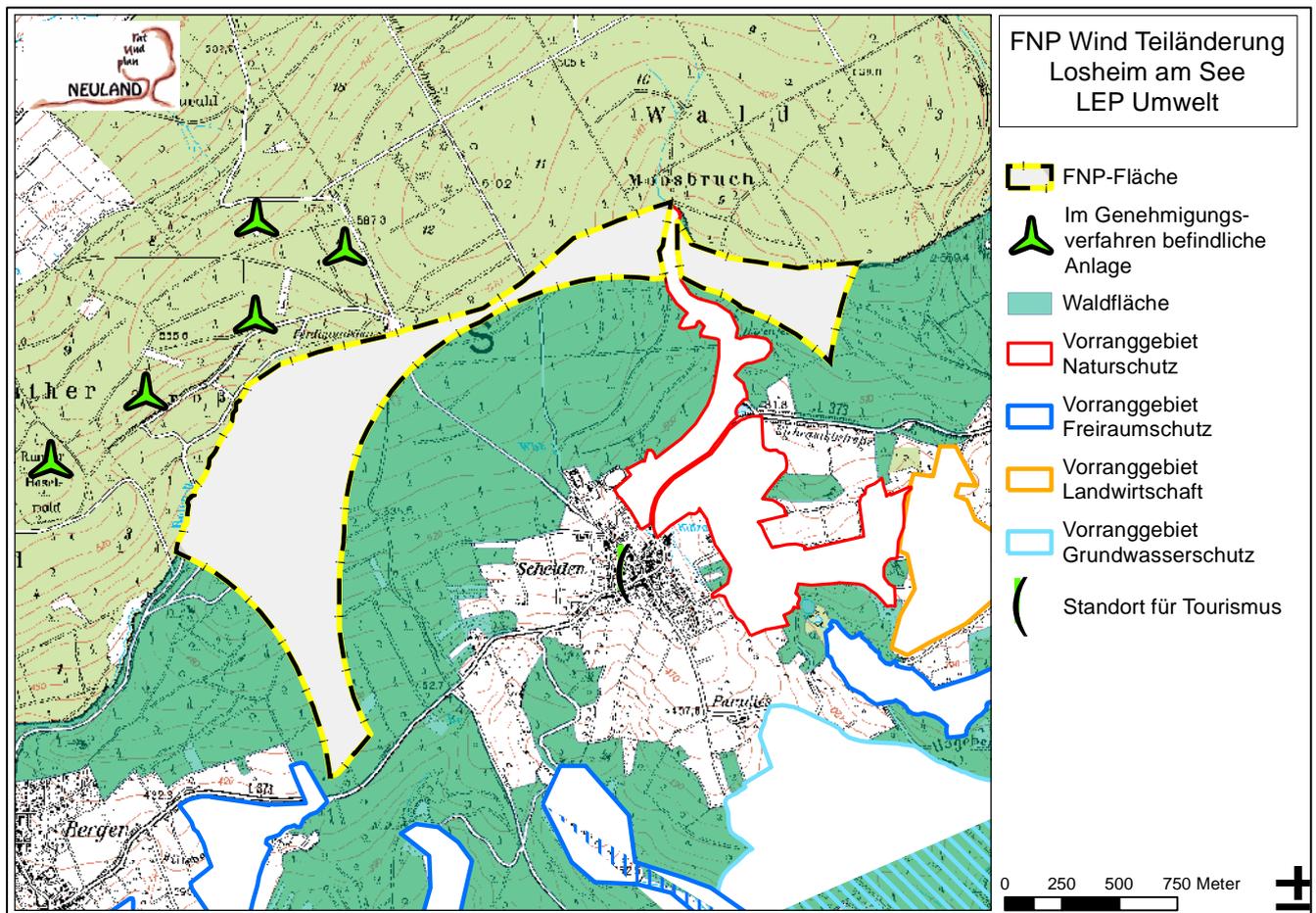
Die gesamte für die FNP-Teiländerung vorgesehene Fläche ist – bis auf einige Wege sowie einen Teich im Westen der größeren Teilfläche – im LEP-Teilabschnitt Umwelt als nachrichtlich übernommene Waldfläche dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung).

Es sind keine Vorranggebiete direkt betroffen, allerdings grenzt in der „Lücke“ zwischen den beiden Teilflächen ein Vorranggebiet für Naturschutz direkt an. Dieses umfasst das Lannenbachtal. Bei konkreten Windparkplanungen ist auf den Schutz dieses Vorranggebietes im Speziellen zu achten. Weitere Vorranggebiete für Landwirtschaft, Grundwasserschutz und Freiraumschutz liegen südöstlich bis südlich der FNP-Fläche außerhalb des Einwirkungsbereichs potenziell innerhalb der Flächen errichteter Windparks. Lediglich ein Vorranggebiet für Freiraumschutz reicht im Südwesten bis auf ca. 60 m an die südliche Teilfläche der FNP-Teiländerung heran. Solche Vorranggebiete dienen dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und un bebauter Landschaftsteile. Da das Vorranggebiet nicht direkt betroffen und auch kein Schutzpuffer erforderlich ist, stellt dies kein Ausschlusskriterium dar.

Die umliegenden Ortschaften Scheiden und Waldhölzbach sind als Erholungsorte, d.h. als Orte, deren Luft und Klima Eigenschaften aufweisen, die der Erholung förderlich sind, und zudem - ebenso wieder Löscheimer Stausee - als überörtlich bedeutsame Standortbereiche für Tourismus festgelegt. Der Betrieb von WEA ist weder mit einer Verschlechterung von Luft und Klima verbunden noch stehen dieser einer touristischen Nutzung entgegen, so dass dies einer Darstellung als Sonderbaufläche Wind nicht widerspricht.

Ansonsten werden für die beiden Flächen im LEP – Teilabschnitt Umwelt keine Festlegungen getroffen. Es ergeben sich demnach keine Konflikte mit den landesplanerischen Vorgaben.

**Abbildung 4. Festsetzungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt**



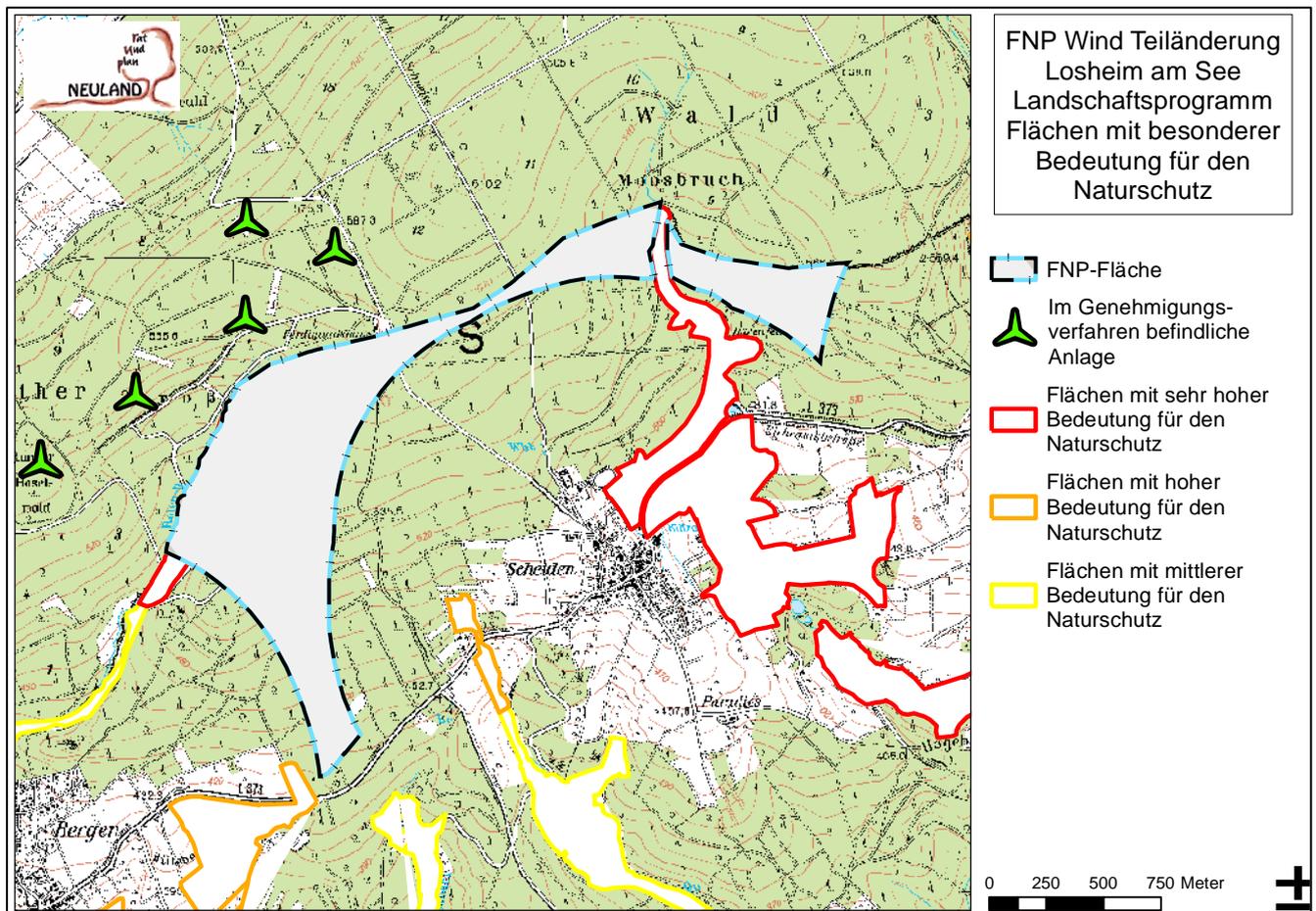
Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

## 8.2 Landschaftsprogramm des Saarlandes

Im Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009) sind innerhalb der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen westlichen Teilfläche zwei Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung). Eine Fläche umfasst den Oberlauf des Rotenbachs (inkl. Auenbereich), die zweite Fläche befindet sich im Bereich eines kleinen Teiches. Zwischen den beiden Teilflächen befindet sich zudem direkt angrenzend (aber außerhalb) eine weitere Fläche mit sehr hoher Bedeutung, welche das Lannenbachtal umfasst.

Laut dem Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland<sup>24</sup> stellen Flächen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz entsprechend des Landschaftsprogramms Ausschlussflächen für WEA dar, so dass diese Darstellungen des Landschaftsprogramms zwar nicht gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie sprechen, innerhalb dieser Flächen dürfen jedoch keine WEA errichtet werden (dies schließt jegliche Eingriffe inkl. interne Infrastrukturen etc. mit ein).

**Abbildung 5: Landschaftsprogramm – Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

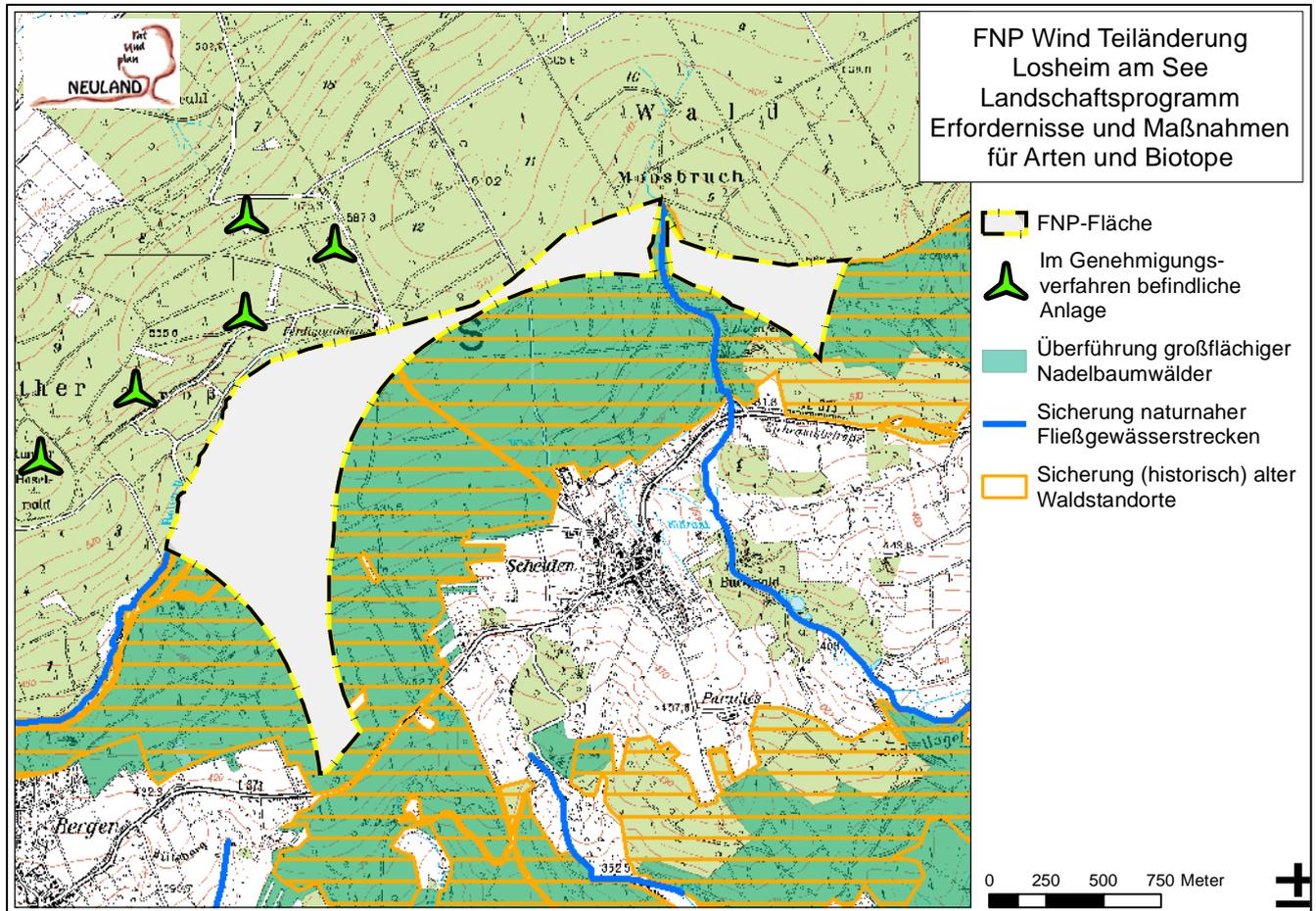
Die gesamte FNP-Fläche ist im Landschaftsprogramm als Wald dargestellt. Es wird eine Überführung großflächiger Nadelbaumwälder vorgeschlagen (Flächen im Bereich einiger gut ausgebauter Wege, Waldwiesen/ -äcker und im Bereich des vorhandenen Teiches ausgeschlossen). Ebenso wird für die Waldflächen innerhalb der geplanten Konzentrationszone die Sicherung historisch alter Waldstandorte angegeben. Da es sich bei den Flächen jedoch nicht um Staatswald handelt, was laut § 28 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG zum Ausschluss einer Windenergienutzung führen würde, spielt dies im konkreten Fall keine Rolle.

Für den Rotenbach und den Lannenbach wird die Sicherung naturnaher Fließgewässerstrecken gefordert. Der Lannenbach verläuft außerhalb (zwischen den beiden) der beiden FNP-Teilflächen, der Rotenbach verläuft entlang der Westgrenze der westlichen Teilfläche. Bei den

<sup>24</sup> RICHARZ, K. et al. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse

späteren konkreten Planungen muss auf einen ausreichend großen Schutzabstand zu diesen Fließgewässern geachtet werden.

**Abbildung 6: Landschaftsprogramm – Relevante Erfordernisse und Maßnahmen für Arten und Biotop im Bereich der FNP-Teiländerungsflächen**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Laut den Darstellungen im Landschaftsprogramm handelt es sich bei den FNP-Teiländerungsflächen teilweise um durchlässige Böden. Dies steht einer Windkraftplanung nicht entgegen, da die Gesetze und Standards zum Bodenschutz grundsätzlich eingehalten werden müssen. Falls WEA-Standorte auf durchlässigen Böden geplant werden sollten, muss jedoch ein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung des Eintrags von Schadstoffeinträgen geachtet werden.

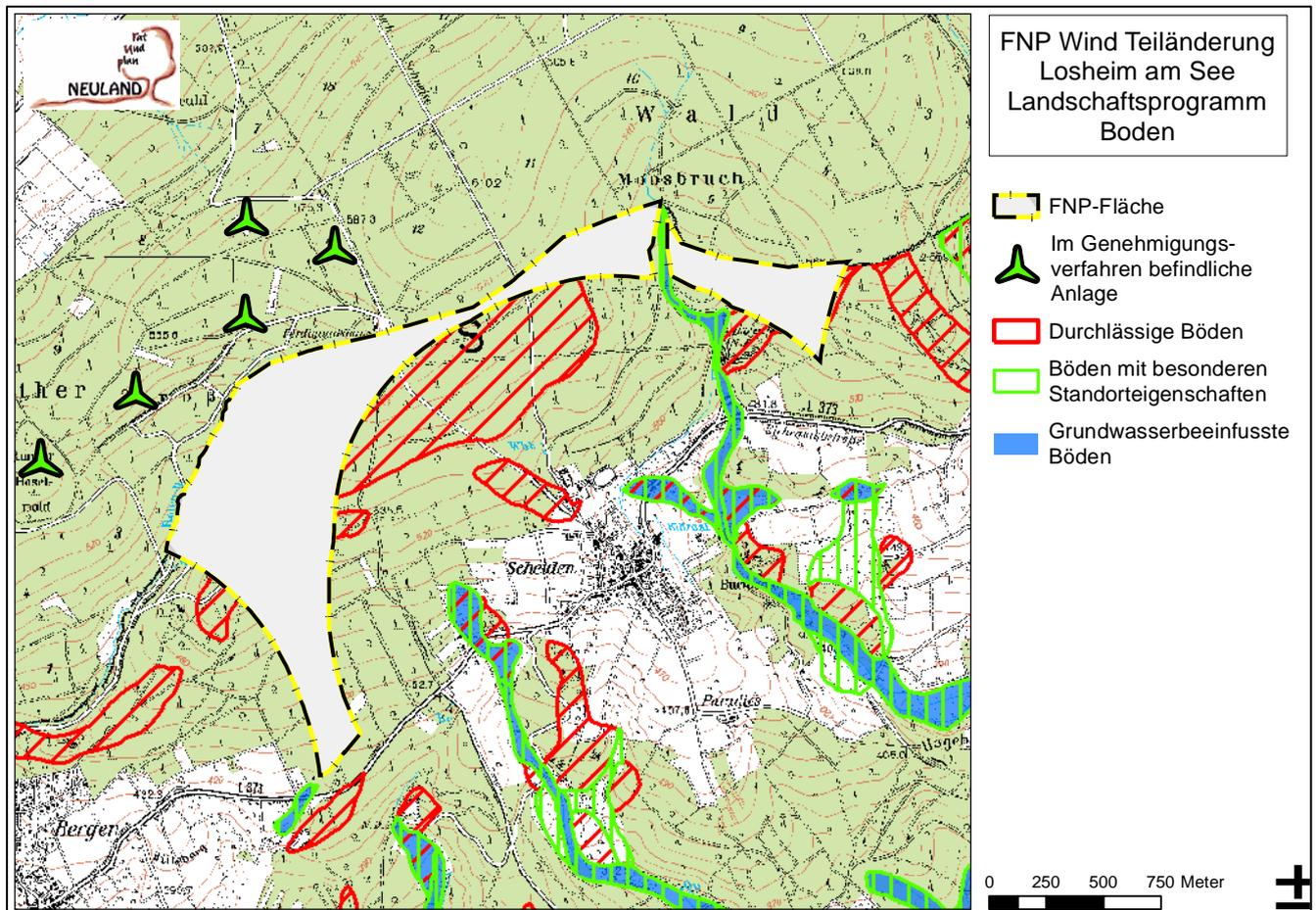
Im Bereich des Lannenbachs wird das Vorkommen von grundwasserbeeinflussten Böden und von Böden mit besonderen Standorteigenschaften angegeben, wobei eine Teilfläche randlich sehr kleinflächig in die geplante Konzentrationszone (größere Teilfläche) hineinragt.

Die Darstellung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften zielt nicht auf den eigentlichen Bodenschutz, sondern auf den Arten- und Biotopschutz hin, da auf Standorten mit besonderen Standorteigenschaften die Möglichkeit besteht, dass diese Habitate für spezialisierte Lebensgemeinschaften bieten und ggf. ein besonderes Potenzial zur ökologischen Aufwertung besteht<sup>25</sup>. Grundwasserbeeinflusste Böden unterliegen zudem einer erhöhten

<sup>25</sup> Saarländisches Ministerium für Umwelt (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes - Begründung und Erläuterungsbericht (Juni 2009)

Verdichtungsempfindlichkeit. Diese Aspekte stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone nicht per se entgegen, jedoch müssen sie im späteren Planungsverfahren, wenn konkrete Standorte und Eingriffsbereiche festgelegt werden, im Speziellen berücksichtigt werden. Bei Planungen im Einwirkungsbereich dieser Gebiete ist sowohl auf den Schutz ökologisch hochwertiger Biotope als auch den vorsorgenden Bodenschutz im Speziellen zu achten.

**Abbildung 7: Landschaftsprogramm– Aussagen zum Boden im Bereich der FNP-Teiländerungsflächen**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Die beiden für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächen liegen zudem vollumfänglich - wie auch die umgebenden geschlossenen Waldflächen des Greimerather Waldes und des Zerfer Hochwaldes - innerhalb eines nach § 6 SNG unzerschnittenen Raumes. Unzerschnittene Räume zielen auf den Schutz bodenbezogener Tierarten und dienen dem Schutz zusammenhängender, bislang noch wenig zerschnittener Freiräume vor unüberwindlichen Barrieren durch Straßen, Bahntrassen, Wasserstraßen, größeren Stillgewässern, Siedlungen, Kraftwerks- und Umspannanlagen sowie dem Flughafen Ensheim.

Aufgrund der großen Höhe von WEA sowie des relativ geringen Umfangs der Flächeninanspruchnahmen für Fundament, Kranstellfläche und Montageplatz sind WEA nicht zu den zerschneidenden Elementen zu zählen. Als zerschneidende Elemente werden nach § 6 Abs. 1 SNG bei der Definition von unzerschnittenen Räumen nur die linearen Zerschneidungswirkungen durch z.B. Straßen, Schienenwegen, Bundeswasserstraßen, Ortslagen, Kraft- und Umspannwerke oder Gewässer ab 30 ha gerechnet. Insbesondere für die weiträumig am Boden wandernden Arten wie z. B. die Wildkatze sind infolge der Errichtung von WEA keine

Barrierewirkungen zu erwarten. Die Errichtung von WEA ist daher trotz der Lage innerhalb eines unzerschnittenen Raumes zulässig.

Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Raums steht demnach der geplanten Darstellung von Sonderbauflächen Windenergie nicht entgegen.

## **9 Beschreibung der Umwelt (ökologische Ausgangssituation) sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**

### **9.1 Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 – 2.1)**

Beide Flächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Bei einem Großteil der Waldflächen handelt es sich um Fichtenbestände. Hier wurden in den letzten Jahren aufgrund des Borkenkäfers bereits großflächig Bestände gerodet und es ist davon auszugehen, dass dies auch in den nächsten Jahren weiterhin notwendig sein wird. Für die WEA werden ebenfalls Rodungen notwendig sein. Im Vergleich zu den großflächig vorhandenen Wäldern im Hochwald stellen die beanspruchten Flächen jedoch nur verhältnismäßig kleinflächige und daher forstwirtschaftlich vertretbare Verluste dar. Es sind weder überdurchschnittlich leistungsstarke Standorte noch Bestände, die überdurchschnittlich viel Wertholz oder seltenes Holz liefern, betroffen. Die forstwirtschaftliche Nutzung steht Windkraftplanungen innerhalb der als Sonderbaufläche Windenergie vorgesehenen Gebiete daher nicht entgegen.

Zusätzlich wird das Gebiet für die Jagd genutzt, wobei hierfür v.a. die eingestreuten Waldwiesen und –äcker sowie Schneisen genutzt werden und nicht die geschlossenen Waldbestände. Bisher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen dauerhaft negativ auf die Wilddichte und damit die Jagdnutzung auswirkt. Nach derzeitigem Forschungsstand gewöhnen sich Wildtiere recht schnell an die Anlagen.<sup>26</sup> Eine dreijährige Untersuchung im Auftrag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. kam zu dem Ergebnis, dass für alle untersuchten Wildtierarten (Hase, Fuchs, Reh, Rebhuhn und die Rabenvögel) „ganz überwiegend eine flächendeckende Nutzung – auch des Nahbereiches der WKA – bestätigt (wurde). Insgesamt konnte eine Meidungen bestimmter Areale nicht nachgewiesen werden.“ Das Wild scheint sich an das Vorhandensein und den Betrieb der WKA gewöhnen zu können, da sie eine gleich bleibenden und damit in Raum und Zeit kalkulierbare Störquelle darstellen.“ Es ist demnach davon auszugehen, dass nach einer anfänglichen Gebietsmeidung des Jagdwildes während der Bauarbeiten die Tiere einige Zeit, nachdem die Störung beendet ist, wieder ins Gebiet zurückkehren und sich grundsätzlich an der Zahl des jagdbaren Wildes nichts ändern wird.<sup>27</sup> Die für Aufbau und Betrieb der Anlagen erforderlichen Freiflächen (Waldinnenflächen, Waldwiesen) werden im Gegenteil neue attraktive und rasch angenommene Äsungsflächen für Jagdwild darstellen, so dass die Errichtung von WEA langfristig gesehen sogar in der Regel positive Effekte für die Jagdnutzung mit sich bringt. Mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der Jagdnutzung ist demnach insgesamt nicht zu rechnen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass häufig bereits kurz nach der Fertigstellung von Windparks Hochsitze an den Kranstell- und Kranauslegerflächen errichtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Jagdnutzung werden grundsätzlich nicht prognostiziert, so dass kein besonders zu behandelndes Konfliktpotenzial besteht.

<sup>26</sup> Niedersächsischer Jäger, 7/2002, Seite 14

<sup>27</sup> u.a. dreijährige Studie des Instituts für terrestrische und aquatische Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover (IWFO), Claudia Menzel, im Auftrag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) (2001): Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen

Den beiden vorgesehenen Konzentrationsflächen kommt daneben wie der kompletten Umgebung aufgrund der geschlossenen, derzeit relativ unbelasteten Waldgebiete als Wandergebiet eine besondere Bedeutung für die naturgebundene Erholung zu. Es verlaufen mehrere Wanderwege (bzw. Teilabschnitte davon) durch das Gebiet bzw. im näheren Umfeld. Neben lokalen Wanderwegen liegen mit dem Saar-Hunsrück-Steigs (05. Etappe) sowie den Traumschleifen „Der Bergener“, „Der Hochwälder“, „Felsenweg“, „Greimerather Höhenweg“, „Stausee Tafeltour“ sowie „Waldsaumweg“ auch regional bedeutsame Wanderwege im Umfeld. Aufgrund der größtenteils sichtverschatteten Waldinnenlage besteht hier allerdings kein größeres Konfliktpotenzial. Maximal im Nahbereich werden die Anlagen von dicht vorbeiführenden Wegen aus (teils deutlich) sichtbar (und eventuell auch hörbar) sein. Lediglich im Umfeld der Ortschaften Waldhölzbach, Scheiden, Bergen und Britten im Süden sowie Greimerath im Norden verlaufen einzelne Streckenabschnitte auch durch Offenland, sodass von hier aus Sichtbezüge zu den WEA bestehen werden. Im Zusammenhang mit den Wanderwegen befinden sich zudem einzelne Wanderparkplätze, Schutzhütten und Aussichtspunkte innerhalb des Betrachtungsraumes, jedoch nicht im nahen Windparkumfeld.

Die stellenweise vorhandenen visuellen Beeinträchtigungen werden auf die gesamte Wegstrecke der Wanderwege bezogen nur eine untergeordnete Rolle spielen. In der Summe entwickeln die visuellen Beeinträchtigungen aufgrund der großflächigen sichtverschattenden Bewaldung nur eine geringe Wirkintensität. Die potenziellen Beeinträchtigungen werden nicht zu solch starken Störungen führen, dass der Erholungswert dieser Gebiete nicht mehr gewährleistet wäre. Dies gilt gleichermaßen für die wenigen im Umfeld vorhandenen erholungsrelevanten Freizeitelemente bzw. Freizeit-/Erholungseinrichtungen wie Schutzhütten, Wanderparkplätze und Campingplätze. Diesen kommt vorwiegend eine lokale bis maximal regionale Bedeutung zu.

Darüber hinaus liegt im Umfeld der Ortschaften Greimerath und Bergen jeweils ein Campingplatz. Die Ortschaften Waldhölzbach, Scheiden und Britten zählen zudem zu den Erholungsorten, d.h. zu den Orten, deren Luft und Klima Eigenschaften aufweisen, die der Erholung förderlich sind, und sind gleichzeitig - ebenso wie der südlich liegende Losheimer Stausee - im saarländischen Landesentwicklungsplan-Teilabschnitt Umwelt als überörtlich bedeutsame Standortbereiche für Tourismus festgelegt. Windkraftplanungen sind weder mit einer Verschlechterung von Luft und Klima verbunden noch stehen dieser einer touristischen Nutzung entgegen, so dass diesbezüglich kein relevantes Konfliktpotenzial besteht.

Die grundsätzlich hohe Bedeutung des gesamten Gebietes als Erholungs- und Erlebnisraum geht schwerpunktmäßig auf die großflächige zusammenhängende Bewaldung und die gute Erschließung mit Wander- und Radwegen, darunter auch einige Premiumwanderwege bzw. Traumschleifen zurück. Um ein „touristisches Highlight“ mit Alleinstellungsmerkmal, einen für den überregionalen Tourismus wichtigen Landschaftsbereich oder einen speziellen Erholungsraum mit regionaler Bedeutung handelt es sich bei den vorgesehenen Konzentrationsflächen nicht. Zudem bestehen bereits visuelle Vorbelastungen durch die fünf Bestands-WEA des Windparks Britten sowie – zukünftig - die im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks Zerfer Schneeberg und Ferdinandshaus.

Da die geplanten Sonderbauflächen Windenergie im direkten räumlichen Zusammenhang zu dem auf rheinland-pfälzischer Seite geplanten Windpark Ferdinandshaus stehen, kann hierdurch eine Konzentration von WEA in einem räumlich begrenzten Bereich erreicht werden. Dadurch können eine übermäßige Zerschneidungswirkung sowie eine Verteilung von WEA auf einem großflächigen Gebiet vermieden werden.

Des Weiteren formuliert § 2 der EEG-Novelle (am 29.07.2022 in Kraft getreten), dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien (zu denen auch die Windenergie zählt) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit

dienen. Dem entsprechend kommt solchen Vorhaben gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Interessen und Schutzgütern eine vorrangige Gewichtung zu (zumindest so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet bzw. in den einzelnen Bundesländern nahezu treibhausneutral ist). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Themen Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung einer zusätzlichen Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie in einem bereits durch bestehende oder geplante WEA bereits vorbelasteten Gebiet nicht entgegenstehen können, so lange dem betroffenen Gebiet keine besonders überragende landschaftliche Bedeutung zukommt, was im konkreten Fall nicht zutrifft.

Gleiches gilt für die übrigen Nutzungen im Bereich der für die Konzentrationszone vorgesehenen Flächen.

Darüber hinaus trägt die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimaschutz bei und dient damit – vor dem Hintergrund der bereits auch in unseren Breiten aktuell erkennbaren und stattfindenden Probleme infolge des Klimawandels mit einer deutlichen Zunahme an Dürreereignissen – der langfristigen Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Flächen sowie des Vorhandenseins gesunden Waldes als Erholungsgebiet.

## 9.2 Qualitätskriterien (Schutzgüter, nach UVPG Anlage 3)

Bei den Schutzgütern sind die Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die biotischen Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie der Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Daneben sind potenzielle Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft inkl. landschaftsbezogener Erholungsfunktion, das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter zu beachten.

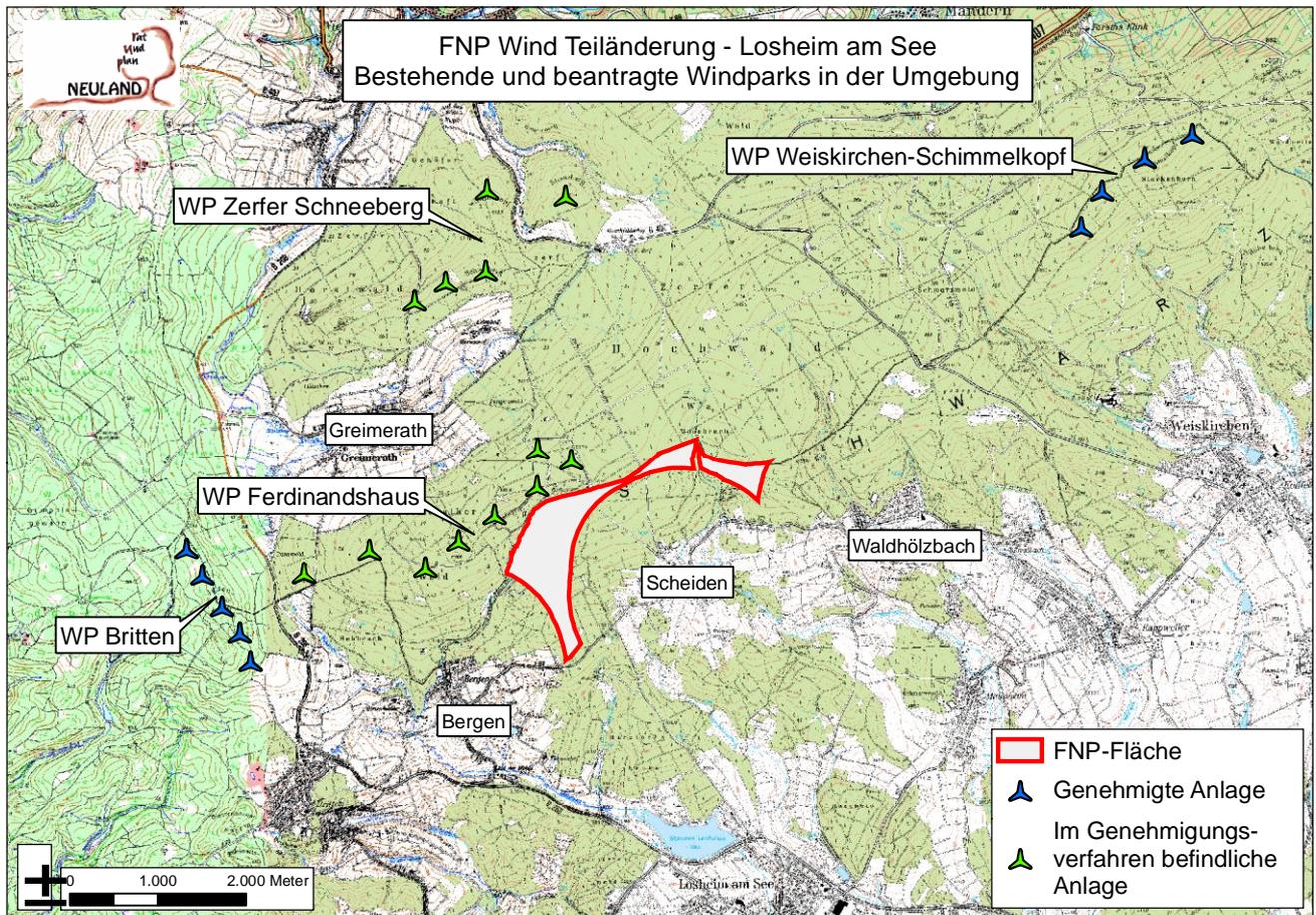
### 9.2.1 Bestehende Vorbelastungen

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes bestehen bereits anthropogene Vorbelastungen, die mit Lärm und Bewegungsunruhe sowie visuellen Beeinträchtigungen verbunden sind.

Hier sind zum einen die in der Umgebung bestehenden und beantragten Windparks zu nennen. Im weiteren Umfeld (5 km-Radius) um die geplanten WEA befinden sich die beiden bestehenden Windparks Britten (ca. 3,1 km westlich) und Weiskirchen-Schimmelkopf (ca. 4,4 km östlich). Zudem ist auf dem Höhenrücken des Greimerather Waldes auf rheinland-pfälzischer Seite ein Windpark mit acht WEA geplant – der Windpark Ferdinandshaus. Die dichteste Anlage liegt in einer Mindestentfernung von ca. 215 m zu den beiden FNP-Teiländerungsflächen. Der Windpark befindet sich derzeit allerdings noch im Genehmigungsverfahren. Ein weiterer im Genehmigungsverfahren befindlicher Windpark – Windpark Zerfer Schneeberg nordöstlich von Greimerath und südöstlich von Zerf – liegt in einer Mindestdistanz von ca. 2,7 km.

Im Gebiet befindet sich ein dichtes Netz an regelmäßig genutzten Forstwegen. Des Weiteren verläuft südlich der FNP- Teiländerungsfläche in einer Mindestdistanz von ca. 70 m die L373 zwischen Bergen, Scheiden und Waldhölzbach. Entlang/ nahe der Straße verläuft zudem eine Stromtrasse. (siehe Luftbildausschnitt in Abbildung 3 auf Seite 16)

**Abbildung 8: Bestehende und im Genehmigungsverfahren befindliche Windparks in der Umgebung der FNP-Teiländerungsflächen**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

## 9.2.2 Fläche und Flächenverbrauch

Der Flächenbedarf einer WEA beschränkt sich auf die jeweils benötigten Infrastrukturen am WEA-Standort sowie die Zuwegung zu den Anlagen. Da es sich hauptsächlich um Waldflächen handelt, sind Rodungen notwendig.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist abhängig vom Anlagentyp und von der Anlagenanzahl. Aus diesem Grunde können im Rahmen der geplanten FNP-Teiländerung keine konkreten Angaben und Aussagen zur Höhe der Vollversiegelungen und Umnutzungen gemacht werden. Als Orientierungswert kann für moderne WEA-Vorhaben auf Forststandorten eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt **ca. knapp 1 ha** Fläche pro WEA angenommen werden. Dabei handelt es sich laut einer von der der Fachagentur Windenergie an Land (2021)<sup>28</sup> durchgeführten Umfrage unter Windparkbetreibern und Projektentwicklern ergänzt durch Angaben von Forstbehörden, im Internet zugängliche Genehmigungsbescheide sowie im UVP-Portal der Länder veröffentlichte Projektunterlagen auf einer Fläche von im Schnitt ca. 0,5 ha um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst auf einer Fläche von durchschnittlich ca. 500 m<sup>2</sup> die voll versiegelte Sockelfläche und das (meist mit Schotter oder Erde abgedeckte)

<sup>28</sup> Fachagentur Windenergie an Land (2021): Entwicklung der Windenergie im Wald (6. Auflage, Stand 23.09.2021)

Anlagenfundament. Im Mittel ca. 1.500 m<sup>2</sup> entfallen auf den (aufgrund etwaiger Wartungs- oder Reparaturen) dauerhaft benötigten geschotterten Kranstellplatz (inkl. möglicher Hilfskranflächen), der Rest auf die erforderlichen (größtenteils auf Fahrzeugbreite auszubauende, teilweise neu anzulegende) geschotterten Zufahrtswege (inkl. Vergrößerung von Kurvenradien) sowie die dauerhaft hindernisfrei, d.h. von Baumbewuchs frei zu haltende Fläche zur Auslegermontage und für evtl. benötigte Überschenkbereiche im Bereich der Zuwegung. Der Wegbau für die Anlieferung der Baumaterialien und Anlagenteile umfasst dauerhafte sowie zeitweilige Waldumwandlungen. Auf den dauerhaft hindernisfrei zu haltenden Flächen kommt es zu keinem Flächenverlust, sondern hier können z.B. Waldwiesen oder krautige Schlagfluren entwickelt werden.

Neben den dauerhaft benötigten Flächen ist ein weiterer Flächenanteil temporär während der Bauphase für die Arbeits- und Montagetätigkeiten während der Anlagenerrichtung erforderlich. Dieser umfasst im Mittel eine durchschnittliche Fläche von ca. 0,4 ha. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen diese Flächen innerhalb einer vorgegebenen Frist wieder aufgeforstet oder der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Durch die notwendigen Abstandflächen von 3 x Rotordurchmesser in Neben- und 5 x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung ergibt sich ein Raumbedarf von ca. 15 ha pro WEA. Für das für die Darstellung als Sonderbaufläche vorgesehene Gebiet mit dem Flächenumfang von ca. 121 ha ergibt sich somit eine maximal mögliche Anzahl von 8 bis 9 WEA. Bei 9 WEA würde es auf einer Fläche von ca. 9 ha zu Flächeninanspruchnahme kommen, davon jeweils ca. die Hälfte dauerhaft und temporär während der Bauphase.

Es handelt sich bei den Waldflächen innerhalb der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächen größtenteils um monotone, ökologisch geringwertige Nadelforste aus Fichten, teilweise auch Douglasien, in die kleine bis mittelgroße Waldwiesen sowie Schlagfluren und Kahlschläge eingestreut sind. Aufgrund von Borkenkäferbefall wurden in den letzten Jahren großflächig Fichtenbestände gefällt und es ist davon auszugehen, dass es zukünftig flächig zu weiteren Fällungen kommen wird. Sehr kleinflächig sind Laubwaldbestände eingestreut.

Der Anteil an versiegelten Flächen ist im von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet derzeit gering, jedoch ist ein dichtes Netz an (häufig gut ausgebauten) Forstwegen vorhanden, so dass bereits Vorbelastungen bestehen.

### 9.2.3 Abiotische Schutzgüter

Die für die Darstellung als Sonderbaufläche Windenergienutzung vorgesehenen Flächen liegen fast ausschließlich innerhalb der zum Hunsrück gehörenden **naturräumlichen Einheit** „Hoch- und Idarwald (2.02.04.03), der südlichste Zipfel der westlichen Teilfläche ragt in das Hunsrückvorland (2.03.01.14) hinein, eine Untereinheit der Sandgebiete des Saar-Nahe Berglandes<sup>29</sup>. Nach der Abgrenzung der naturräumlichen Einheiten des Saarlandes nach SCHNEIDER, H. 1972 und WERLE, O. 1974 liegen die kompletten Flächen innerhalb des Hoch- und Idarwaldes (242.0)<sup>30</sup>.

<sup>29</sup> [http://geoportal.lkvk.saarland.de/abgabe\\_gdz/Natur/Naturraeumliche\\_Einheiten.pdf](http://geoportal.lkvk.saarland.de/abgabe_gdz/Natur/Naturraeumliche_Einheiten.pdf): Liste über die naturräumlichen Einheiten „Saarland und Umgebung“, Stand 21.10.2007, ergänzt 11.09.2011, Abruf im Internet November 2022 sowie Karte „Naturräumliche Gliederung des Saarlandes und angrenzender Gebiete“ (SCHNEIDER, T. 2011), GeoPortal Saarland: <https://geoportal.saarland.de> Abruf November 2022

<sup>30</sup> SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung; WERLE, O. (1974): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148/149 Trier-Mettendorf. - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung oder SCHNEIDER, H. (1972): Naturräumliche Gliederung des Saarlandes - Geographische Landesaufnahme; (Hrsg.) Institut für Landeskunde

Der Naturraum des Hoch- Idarwaldes ist durch seine montane Höhenlage (350 bis 700 m ü NN) geprägt, die relativ hohe Niederschläge und niedrige Temperaturen mit sich bringt. Über dem devonischen Ausgangsgestein des Hunsrückmassivs haben sich basen- und nährstoffarme, flachgründige Böden entwickelt. Bedingt durch die ungünstigen Klima- und Bodenbedingungen spielt die Landwirtschaft nur eine geringe Rolle. Dies hat zur Folge, dass immer mehr ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgegeben werden und die seltenen und gefährdeten extensiv genutzten Grünlandbiotope brach fallen. Der Naturraum ist zu einem Großteil intensiv forstwirtschaftlich genutzt mit vorwiegend Nadelholzforsten, naturnahe bodensaure Laubwälder sind nur auf wenigen Flächen vorhanden. Typisch für diesen Naturraum ist die ehemalige Bewirtschaftung zahlreicher Wälder als Niederwälder. Diese Nutzungsform ist mittlerweile jedoch so gut wie nicht mehr vorhanden, so dass Niederwälder fast nur noch als Relikte anzutreffen sind. Dort, wo die im Bereich des lehmigen Gehängeschutts des Hochwaldes entspringenden Bäche aus den geschlossenen Waldgebieten in die offene Landschaft treten, werden sie im Allgemeinen von feuchten, oft vermoorten Wiesengründen begleitet, die heutzutage entweder intensiv beweidet werden, brachfallen oder der Freizeitnutzung unterliegen. Landschaftsbereiche mit überdurchschnittlicher Biotopausstattung sind im gesamten Naturraum stark rückläufig.

Südlich schließt sich das offenlandbetonte, kuppige bis hügelige Hochwaldvorland, das durch eiszeitlich entstandene Terrassen mit dazwischen verlaufenden, breiten und weitläufigen Bachtälern geprägt ist. Zwischen den weitläufigen Tälern der in der Regel in Nord-Süd-Richtung entwässernden größeren Bäche erheben sich flache Hügel, die häufig ackerbaulich genutzt werden. Bei dem westlichen Teil des Naturraumes handelt es sich im Wesentlichen um das Tal des Losheimer Bachs und die begleitende Grünlandaue sowie einzelne größere Nadel- und Mischwälder. Die Höhenlagen des nördlich Richtung Schwarzwälder Hochwald ansteigenden Landschaftsraumes reichen von ca. 250 m ü. NN im Süden bis ca. 450 m ü. NN im Norden. Die im Umfeld der als Sonderbaufläche Windenergienutzung vorgesehenen Flächen liegenden Siedlungen Bergen, Scheiden und Waldhölzbach auf saarländischer Seite sowie Greimerath auf rheinland-pfälzischer Seite sind ländlich geprägt.

Die beiden geplanten Sonderbauflächen Windenergie liegen auf dem nach Südwesten bzw. Südosten abfallenden, d.h. tiefer gelegenen und daher weniger markanten Teil des in Nordost-Südwest-Richtung verlaufenden Hochwaldkamms, der nordöstlich der FNP-Teiländerungsfläche bis auf ca. 660 m üNN aufsteigt. Die Höhen innerhalb der beiden von der FNP-Teiländerung betroffenen Flächen steigen vom am südlichen Fuß des Höhenzuges gelegenen südlichen Rand der westlichen Teilfläche mit ca. 430 m üNN bis auf ca. 590 m üNN am nordwestlichen Rand der westlichen FNP-Änderungsfläche deutlich an. Die östliche Teilfläche liegt in den südwest-exponierten Hangbereichen des zwischen den beiden Teilflächen verlaufenden Tals des Lannenbaches auf Höhen zwischen ca. 530 m üNN und 560 m üNN. Die **Relief**bedingungen sind auf den relativ sanften Hängen größtenteils moderat mit vorwiegend leichten Neigungen. Nur im Bereich der Bachtäler des Rotenbachs an der Westgrenze der westlichen Teilfläche sowie des Lannenbachs zwischen den beiden FNP-Teiländerungsflächen, welche stellenweise Kerbtal-ähnlich eingeschnitten sind, fällt das Gelände etwas steiler ab.

Die Sonderbauflächen Windenergie sind in einem ländlich geprägten, großflächig bewaldeten Naturraum ohne größere kulturhistorische Prägung geplant. Die innerhalb der geplanten Sonderbauflächen Windenergie mögliche Errichtung von WEA an den Hängen eines Höhenrückens bedingt zwar eine relativ weite Einsehbarkeit, was eine große Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch Landschaftsbildbeeinträchtigungen mit sich bringt, allerdings führen die Lage auf dem abfallenden Teil des Hochwaldkamms sowie die großflächige Bewaldung, die eine dämpfende Wirkung für visuelle Beeinträchtigungen mit sich bringt, zu einer deutlichen Einschränkung der Einsehbarkeit und der visuellen Beeinträchtigungen. Aufgrund des benachbarten (im Genehmigungsverfahren befindlichen) Windparks Ferdinandshaus (und des ca. 3 km nördlich geplanten Windparks Zerfer Schneeberg werden im Naturraum zukünftig

bereits deutliche visuelle Vorbelastungen und Prägungen durch WEA bestehen. Die Bedeutung des Gebietes für den Naturraum wird als mittel bzw. von allgemeiner Natur eingestuft.

Ebenso handelt es sich bezüglich der Reliefbedingungen nicht um Oberflächenformen, die zu den kulturell bedeutsamen oder besonders schützenswerten Formen zu rechnen sind. Einzige Ausnahme bildet der – außerhalb des geplanten Sonderbaufläche liegende - Bärenfelsen, welcher sich in dichter Nachbarschaft zur östlichen FNP-Teilfläche befindet (ca. 180 m südlich). Hier haben sich „an den herausragenden Quarzit- und Gedinneschiefer-Rippen [...] äußerst flachgründige Fels- und Blockschuttstandorte ausgebildet“<sup>31</sup>. Aufgrund der Lage außerhalb der geplanten Konzentrationszone sowie der sichtverschattenden Waldinnenlage wird es hier jedoch zu keinen Beeinträchtigungen kommen.

Eine besondere Schutzwürdigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen könnte, kommt dem FNP-Teiländerungsgebiet weder bezüglich der naturräumlichen Ausprägung noch der Reliefbedingungen zu.

Die **geologische** Untergrundschicht bilden in dem für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Gebiet laut der geologischen Karte des Saarlandes mittlerer Buntsandstein des Mesozoikums (sm; Zentrum der Fläche) bzw. die Gesteinsdecken des unterdevonischen Taunus-Quarzit (ds, Siegen Stufe; Osten und Westen). Im Bereich des Lannenbachs und Rotenbachs bilden die Talfüllungen des Quartärs den geologischen Untergrund (f). Spezielle erdgeschichtliche oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Ästhetik bedeutsame Geotope wie Felsformationen, Gesteinsaufschlüsse, Steinbrüche, Höhlen, Schluchten, etc. sind im Gebiet nicht vorhanden. In dichter Nachbarschaft befindet sich allerdings der bereits erwähnte Bärenfelsen, bei dem es sich um ein Geotop handelt. Dieser liegt außerhalb der FNP- Teiländerungsflächen und somit außerhalb der Eingriffsbereiche, sodass hier keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Einen Großteil der **Böden** im Bereich der geplanten Konzentrationszone machen Braunerden und podsolige Braunerden aus, welche über dem mittleren Buntsandstein im Zentrum der FNP-Teiländerungsflächen durch Sandsteinverwitterung (Bodeneinheit 21) entstanden sind. Diese weisen vorwiegend eine tiefe bis sehr tiefe Gründigkeit auf. Im Osten und Westen des für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Gebietes handelt es sich ebenfalls um Braunerden und podsolige Braunerden, allerdings aus Hauptlage über Basislage aus Schutt oder schuttreicher Taunus-Quarzit-, Gedinne-Schiefer oder Phyllitverwitterung über Anstehendem (Bodeneinheit 31). Deren Gründigkeit wird als „mittel, bei größerer Deckschichtenmächtigkeit auch tief; bei Quarzitkuppen und -rippen flach“ angegeben. Im Bereich des Lannenbachtals wird auch das Vorkommen von Gley bzw. Kolluvisol-Gleich aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen angegeben (Bodeneinheit 36; ragt kleinflächig randlich in die FNP- Teiländerungsflächen hinein). Im Landschaftsprogramm des Saarlandes ist für das Lannenbachtal eine Berücksichtigung seltener Bodentypen angegeben. Des Weiteren kommen in einem kleinen Bereich an der südlichen Spitze der westlichen FNP- Teiländerungsfläche Regosole und Braunerden aus Konglomeratverwitterung der Waderner Schichten vor (Bodeneinheit 23).

Die Böden weisen größtenteils kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial auf, da es sich um carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen und dementsprechend um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt handelt. Lediglich im Lannenbachtal wird aufgrund des potenziell hohen Grundwassereinflusses und entsprechend grundwasserbeeinflussten Böden ein hohes Biotopentwicklungspotenzial angegeben, wobei diese Flächen nur sehr kleinflächig in die geplante Konzentrationszone hineinragen. Diese Böden besitzen entsprechend des Grundwassereinflusses eine mittlere Feldkapazität und eine geringe

<sup>31</sup> ARGE: Büro für Landschaftsökologie Dr. Bettinger & Mörsdorf/ Büro Dr. Maas: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Saarland – Landkreisverband Merzig-Wadern

Luftkapazität. Im Großteil des Gebietes liegt die Feldkapazität jedoch auf einem geringen und die Luftkapazität auf einem mittleren bis hohen Niveau. Die Versickerungseignung wird größtenteils als ungeeignet – nur im Zentrum als geeignet und im Süden und Osten stellenweise als bedingt geeignet angegeben.<sup>32,33</sup>

Aufgrund der Waldbestockung handelt es sich zwar - mit Ausnahme der bestehenden, teilweise geschotterten Waldwege - um natürlich gewachsene Böden, eine besondere Schutzwürdigkeit oder Schutzbedürftigkeit kommt dem Boden jedoch nicht zu. Aufgrund der Nadelforstbestockung in einem Großteil des Gebietes sind die Böden durch Versauerung auf dem generell pufferschwachen Untergrund vorbelastet. Aufgrund der meist moderaten Hangneigungen und der wasserrückhaltenden Waldbestockung besteht aktuell eine lediglich geringe Erosionsgefährdung durch Wasser. Lediglich im Bereich von (frischen) Kahlschlägen besteht eine gewisse Erosionsgefährdung, welche aufgrund der schnell aufkommenden Vegetation jedoch nur zeitweise besteht. Im Landschaftsprogramm erfolgt weder ein Hinweis auf eine Berücksichtigung der Erosionsgefahr im Rahmen der Waldbewirtschaftung noch werden die von der FNP-Teiländerung betroffenen Waldbestände als Erosionsschutzwald vorgeschlagen. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial aufgrund einer im Speziellen zu beachtenden Erosionsgefährdung liegt demnach nicht vor.

Besondere kultur- oder erdgeschichtlich bedeutsame Bodenzeugnisse oder archäologische Besonderheiten sind innerhalb oder im Umfeld des Eingriffsgebietes nicht bekannt. Ein besonders hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen besteht diesbezüglich daher nicht.

Die konkreten Auswirkungen auf den Boden können erst bei Vorliegen genauer WEA-Standorte und Eingriffsbereiche beurteilt werden und sind im weiteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu untersuchen und zu bewerten. Hinweise, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden der Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen könnten, liegen nicht vor. Aufgrund der räumlich eng begrenzten Flächeninanspruchnahmen sind kaum Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten.

Bezüglich des Schutzgutes **Wasser** sind als nächstgelegene **Oberflächengewässer** der im westlichen Grenzbereich der westlichen FNP-Teiländerungsfläche verlaufende Rotenbach, der kleine Teich im Zentrum der westlichen Teilfläche sowie der zwischen den beiden Teilflächen (streckenweise direkt angrenzend) verlaufende Lannenbach zu nennen. Bei den späteren konkreten Planungen muss auf die Beachtung eines ausreichend großen Schutzabstandes geachtet werden. Diese Gewässer stehen jedoch nicht im Widerspruch zur geplanten Darstellung der beiden Flächen als Sonderbaufläche Windenergie.

Von einer WEA gehen – bis auf die in einem vernachlässigbaren Bereich liegenden Emissionen während der Bauarbeiten und bei zusätzlichen Fahrten im Rahmen von Reparatur- und Servicearbeiten – keine lufthygienischen Belastungen aus, sodass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Die lokalklimatischen Veränderungen infolge der notwendigen Gehölzrodungen liegen in einem vernachlässigbaren Bereich, sodass sich auch diesbezüglich keine besondere Betrachtungsrelevanz ergibt.

Erhebliche negative **klimaökologische und lufthygienische** Auswirkungen können im Zusammenhang mit der geplanten FNP-Teiländerung insgesamt ausgeschlossen werden. Im Gegenteil stellt die Windkraftnutzung einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes dar und ist daher als wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes zu sehen. Die Vorgabe von

---

<sup>32</sup> GeoPortal des Saarlandes, Karten der Fachanwendung Bodenschutz: Abruf im Internet unter <https://geoportal.saarland.de> im November 2022

<sup>33</sup> GeoPortal Saarland: Geologische Karte 1: 100.000, Bodenübersichtskarte BÜK 100, Bodenfunktionen abrufbar im GeoPortal Saarland, Abruf November 2022 sowie Erläuterungen zu Bodenübersichtskarte des Saarlandes 1:100.000 (BÜK 100)

Sonderbauflächen Windenergie, durch die die Errichtung von WEA ermöglicht wird, ist daher als Klimaschutzmaßnahme mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu bewerten.

Es liegen aus derzeitiger Sicht auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten inkl. den Darstellungen im Landschaftsprogramm (siehe oben) keine Hinweise darauf vor, dass die abiotischen Schutzgüter der betroffenen Gebiete eine solch hohe Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit aufweisen, dass sie der Errichtung von WEA entgegenstehen könnten. Potenziell zu beachtende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind auf der Ebene des späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens mit Vorliegen der konkreten WEA-Standorte zu ermitteln.

#### **9.2.4 Biotische Ausstattung – Schutzgut Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt – Beschreibung und Konfliktanalyse**

Zur Beurteilung der Bedeutung des betroffenen Gebietes für Pflanzen und Tiere findet eine umfangreiche Datenrecherche mit der Abfrage der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten und informellen Fachplanungen statt. Neben einer Recherche über potenziell im Plangebiet bekannte ökologisch hochwertige Biototypen (saarländische und rheinland-pfälzische amtliche Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP-Flächen)) wird eine Datenrecherche über vorhandene Artinformationen für das Plangebiet durchgeführt<sup>34</sup>. Dabei handelt es sich um den ABSP-Artpool (alt und 2005), die Datensammlung des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), die FFH-gemeldeten Fledermausquartiere, die vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018<sup>35</sup>) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten sowie die Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland<sup>36</sup>.

Aufgrund der Lage im Grenzbereich zu Rheinland-Pfalz wurden zusätzlich die offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten aus dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)<sup>37</sup> und des Artdatenportals des Landesamtes für Umwelt<sup>38</sup> mit punktgenauen Lageangaben abgeprüft.

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahrens müssen detaillierte faunistische und floristische Kartierungen im Bereich der zukünftig geplanten WEA-Standorte/Eingriffsbereiche durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind im weiteren Genehmigungsverfahren bei der Konkretisierung der Planungen und bei der Entwicklung ggf. notwendiger Minimierungs-/ Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

##### **9.2.4.1 Flora und Vegetation**

Der von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Bereich, in dem durch die Darstellung von Sonderbauflächen die Errichtung von WEA ermöglichen werden soll, umfasst ausschließlich Waldflächen. Größtenteils handelt es sich um ökologisch geringwertige, monotone

<sup>34</sup> GeoPortal des Saarlandes: Abruf im Internet unter <https://geoportal.saarland.de> im November 2022

<sup>35</sup> Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

<sup>36</sup> ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

<sup>37</sup> LANIS, abrufbar im Internet unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Abruf November 2022

<sup>38</sup> Artdatenportal, abrufbar im Internet unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, Abruf November 2022

Fichten-, teilweise auch Douglasienbestände. In die geschlossenen Waldbestände sind immer wieder kleine bis mittelgroße Waldwiesen, Schlagfluren und Kahlschläge eingestreut. Die beiden Letztgenannten entstanden in den letzten Jahren großflächig durch Kahlschlag in vom Borkenkäfer befallenen Fichtenforsten. Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig flächig zu weiteren Fällungen von Fichtenbeständen aufgrund von Borkenkäferbefall kommen wird. Sehr kleinflächig sind Laubwaldbestände eingestreut, denen eine höhere ökologische Bedeutung zukommen dürfte. Diese können bei den konkreten Windparkplanungen ausgespart werden.

#### 9.2.4.1.1 Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP)

Es befinden sich mehrere ABSP-Kernflächen des innerhalb der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächen – zumeist in Randbereichen. Entlang der Westgrenze im Bereich des Oberlaufs des Rotenbachs befindet sich die Fläche mit der Kennung 6406007. Diese Fläche wird – ebenso wie die Fläche mit der Kennung 6406006, welche den Unterlauf des Rotenbachs umfasst und gänzlich außerhalb der FNP- Teiländerungsflächen liegt – als Bachlauf mit „Bachsaum mit Sphagnen und Arten der Kleinseggen-Niedermoorwiesen; standorttypischer Gehölzsaum z.T. von Fichtenbeständen abgewechselt“ beschrieben. Die Bewertung wird mit dem „Vorkommen von gut ausgebildetem Erlenbruch auf rheinland-pfälzischer Seite“ sowie dem Vorkommen einer „moorigen Waldwiese mit ehemaligem Vorkommen von *Rhynchospora alba* und *Lycopodiella inundata* (seit 1985 nicht mehr nachgewiesen)“ begründet. Als prioritäres Entwicklungsziel wird „Wälder“ angegeben. Die Fläche setzt sich außerhalb der FNP- Teiländerungsflächen weiter fort.

Etwa mittig innerhalb der westlichen, größeren Teilfläche der FNP-Teiländerung befindet sich im Bereich eines Teiches die ABSP-Kernfläche 6406008. Hierbei handelt es sich um ein von Wald umgebenes, kleines, offenes Quellmoor. In der Begründung der Bewertung wird aufgeführt: „mit ca. 80 Arten größter Bestand des Königsfarns im Saarland“. Allerdings ist laut der Maßnahmenbeschreibung bereits eine starke Beeinträchtigung durch Holzablagerung vorhanden, welche eine Eutrophierung zur Folge hatte und mittlerweile aber beseitigt wurde. Da der vorhandene Löschteich am unteren Ende des Bruches weitere starke Beeinträchtigungen verursacht, wird eine Entwässerung (Entfernung des Löschteichs) als Maßnahme genannt. Als prioritäres Entwicklungsziel wird „Standgewässer, Feuchtgebiete“ angegeben.

Zwischen den beiden für die FNP-Änderung vorgesehenen Teilflächen befindet sich direkt angrenzend die Fläche mit der Kennung 6404009, welche das obere Lannenbachtal zwischen Scheiden und der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz umfasst und als „naturnahes Waldbachtal in hervorragender Ausbildung“ beschrieben wird. In der Begründung der Bewertung wird aufgeführt: Vorkommen wertgebender Torfmoospilze; Vorkommen von Rippenfarn (*Blechnum spicant*), früher Vorkommen von *Lycopodium annotinum*; Vorkommen von Wassermoos *Hypnum armoricum* (im Saarland nur im Lannenbach); Vorkommen von Felsmoos (*Andreaea rupestris* auf Taunusquarzit-Felsblock im Bach (im Saarland nur 2 Fundorte). Als prioritäres Entwicklungsziel wird „Wälder“ genannt.

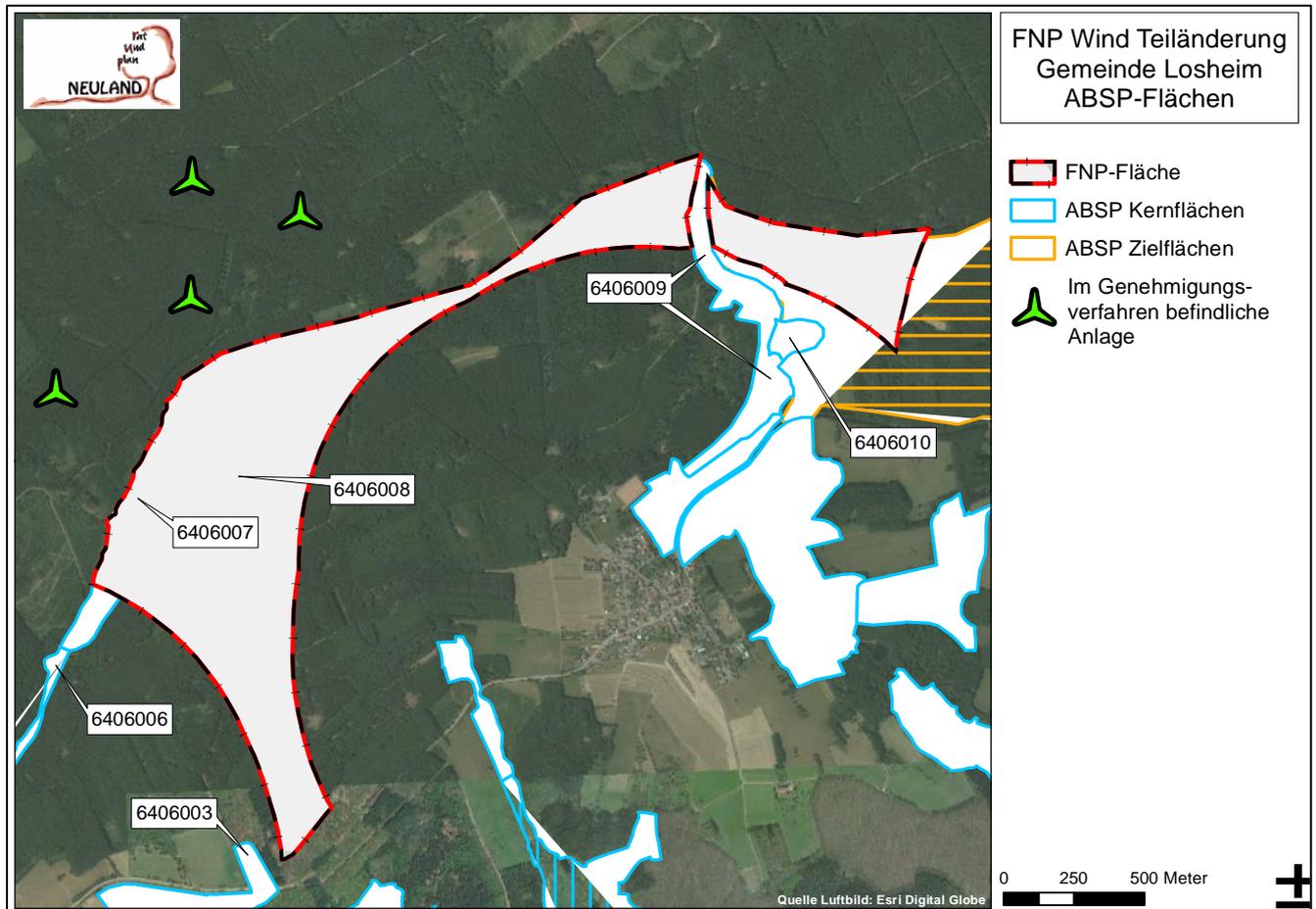
Die zuvor beschriebenen, innerhalb bzw. direkt angrenzend liegenden ABSP-Flächen decken sich mit den im Landschaftsprogramm dargestellten Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz (siehe oben). Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Windkraftplanungen ist laut dem Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland nicht zulässig. Dies ist bei Konkretisierung der Planungen zu berücksichtigen. Diese Flächen sind durch die Einhaltung eines ausreichend großen Schutzabstandes sowohl vor direkten als auch indirekten Beeinträchtigungen zu schützen.

Die östliche FNP-Teilfläche überlagert sich fast gänzlich mit einer ABSP-Zielfläche mit der Zielvorgabe „Wälder“. Unter Zielflächen werden Flächen/Räume zur Optimierung des Biotopverbundes verstanden. Zum Zeitpunkt der Bewertung hatten die Flächen keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Lebensbedingungen

auch für häufig standorttypische Arten/ Artengruppen/ Biozönosen waren zum Zeitpunkt der ABSP-Erfassungen nicht mehr gegeben. Eine solche Darstellung steht der Errichtung von WEA nicht entgegen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der ABSP-Flächen im Bereich der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächen.

**Abbildung 9: Arten- und Biotopschutzprogramm**



Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe

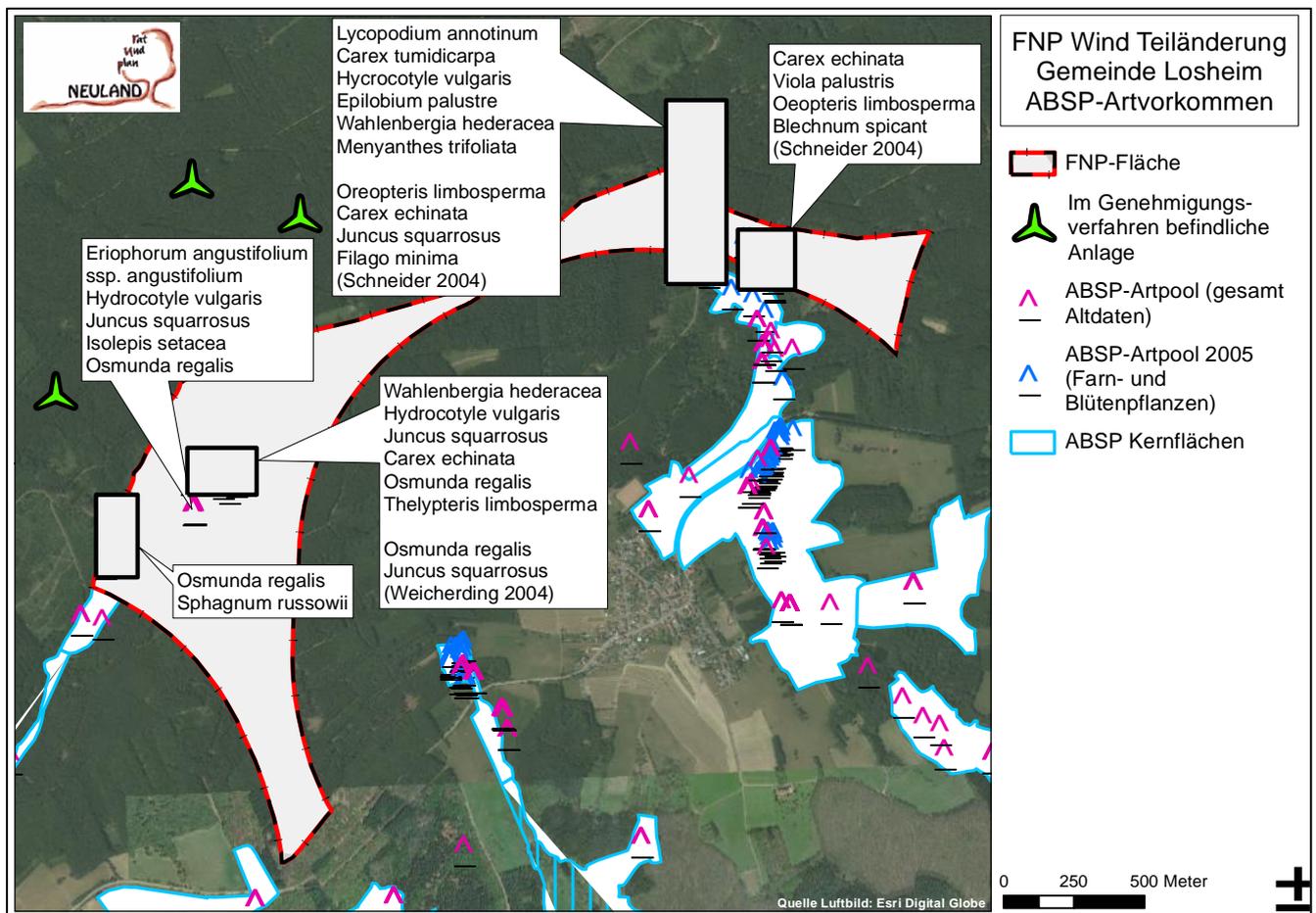
### 9.2.4.1.2 Artvorkommen Pflanzen – ABSP-Artpool und ABDS

In den Daten des **ABSP-Artpools** sind v.a. innerhalb oder im nahen Umfeld der ABSP-Kernflächen Nachweise ökologisch hochwertiger Arten aufgeführt (siehe nachfolgende Abbildung). Einige der Datensätze sind allerdings aus den 1980ern bzw. 1990ern und somit veraltet. In der nachfolgenden Abbildung ist aufgrund der Vielzahl der Nachweise das Kartierjahr nur bei den Daten des neueren ABSP-Artpools von 2005 angegeben. Bei den Artnachweisen ohne Datum handelt es sich um ältere Daten aus den 1980ern und 90ern. Bei diesen älteren Nachweisen handelt es sich um die Arten Königsfarn (*Osmunda regalis*), Sphagnum russowii, Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium* ssp. *angustifolium*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Isolepis setacea (Borsten-Moorbinse), Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*), Aufsteigende Gelb-Segge (*Carex tumidicarpa*), Stern-Segge (*Carex echinata*), Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*), Bergfarn (*Thelypteris/Oreopteris limbosperma*), Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*) und Moorglöckchen (*Wahlenbergia hederacea*).

In dem etwas neueren, aber ebenfalls veralteten ABSP-Datensatz aus dem Jahr 2005 sind einige der vorgenannten Arten ebenfalls enthalten (wenn auch z.T. nicht an genau denselben Stellen): Königsfarn (*Osmunda regalis*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Igel-/Stern-Segge (*Carex echinata*) und Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*). Zusätzlich werden die Arten Kleines Filzkraut (*Filago minima*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) und Rippenfarn (*Blechnum spicant*).

Alle genannten Arten wurden laut dem ABSP-Artpool-Shape (auch) innerhalb der FNP- Teiländerungsflächen nachgewiesen – mit Ausnahme des Kleinen Fingerkraut (*Filago minima*), welches knapp (nördlich) außerhalb der FNP-Teiländerungsfläche bachaufwärts in Rheinland-Pfalz erfasst wurde, und dem Sprossenden Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), welches im Lannenbachtal zwischen den beiden FNP-Teilflächen nachgewiesen wurde. Die Fundorte beschränken sich auf die im von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet vorhandenen bzw. an dieses angrenzenden Fließ- und Stillgewässer.

Abbildung 10: ABSP-Artpool



Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe

Im Datenmaterial des deutlich aktuelleren **ABDS** sind im Bereich des Lannenbachtals ein Teil der Arten des ABSP-Artpools 2005 nochmals aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Igel-/Stern-Segge (*Carex echinata*), den Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), den Rippenfarn (*Blechnum spicant*), die Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*) und das Kleine Fingerkraut (*Filago minima*). Aufgrund der gleichen Lage der Nachweis-Punkte werden die Daten nicht erneut in einer Karte dargestellt. Im Westen der Sonderbauflächen sind in dem ABDS-Datensatz keine Pflanzenarten enthalten.

Bei den Raster-Artennachweisen Pflanzen im GeoPortal<sup>39</sup> sind in einem der betroffenen 2 km x 2 km-Raster (Nr. 3365490; Bereich Lannenbachtal) nur gängige, weit verbreitete Pflanzenarten aufgeführt.

Die aufgeführten Arten beschränken sich auf die Umgebung von Fließ- und Stillgewässern. Diese müssen inkl. Schutzpuffer bei den später konkretisierten Planungen ohnehin berücksichtigt werden. Der Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie stehen diese Erfassungen daher nicht entgegen.

#### 9.2.4.1.3 Amtliche Biotopkartierung

Im Rahmen der saarländischen Biotopkartierung<sup>39</sup> wurden im Bereich des Rotenbachs und des Lannenbachs sowie eines weiteren Quell-Zuflusses nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen erfasst, welche z.T. innerhalb der als Sonderbaufläche vorgesehenen Flächen liegen. Entlang des Rotenbachs handelt es sich um eine Sumpf-/ Sickerquelle (GB-6406-0365-2015) und einen Bachoberlauf im Mittelgebirge (GB-6406-363-2015). Entlang des Lannenbachs wurden ein bachbegleitender Erlenwald bzw. der FFH-Lebensraumtyp 91E0 (GB-6406-0418-2015 bzw. BT-6406-0644-2015), ein Fichtenwald auf Bruch- oder Moorwaldstandort (GB-6406-0426-2015) sowie im Bereich eines Zuflusses ein gesetzlich geschützter Quellbach (GB-6406-0333-2015) erfasst. Im Rahmen der aktuellen amtlichen rheinland-pfälzischen Biotopkartierung<sup>40</sup> wurden bachaufwärts am Lannenbach ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope erfasst (BT-6406-0307-2009 Mittelgebirgsbach, BT-6406-0311-2009 Quellbach, BT-6406-0048-2013 bachbegleitender Erlenwald). Des Weiteren wurden mehrere Waldbestände nördlich des für die Sonderbaufläche vorgesehenen Gebietes als Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum; BT-6406-0079-2009 bzw. BT-6406-0310-2009) bewertet.

Wie beim ABSP beschränken sich die aufgeführten ökologisch hochwertigen Biotope auf die Umgebung von Fließ- und Stillgewässern, die inkl. Schutzpuffer bei den später konkretisierten Planungen ohnehin berücksichtigt werden müssen.

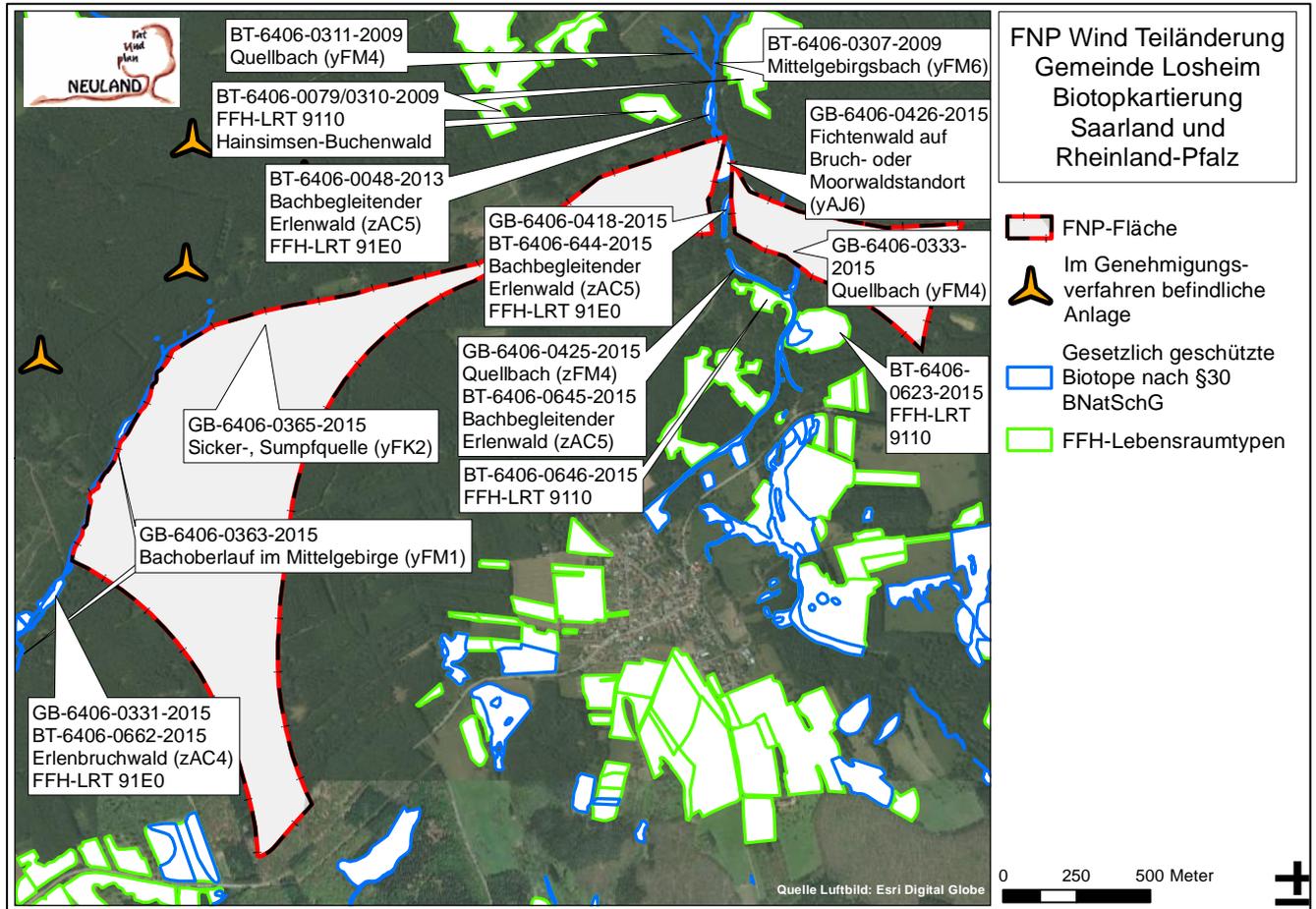
Das Vorkommen dieser erfassten gesetzlich geschützten Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen innerhalb bzw. in der Nachbarschaft der FNP-Teiländerungsflächen spricht nicht gegen die Darstellung von Sonderbauflächen Windenergie, allerdings müssen die biotopkartierten Flächen im weiteren Verlauf des Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahrens bei Konkretisierung der WEA-Planungen Berücksichtigung finden und entweder ausgespart oder bei einer Inanspruchnahme der Verlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.

In der nachfolgenden Abbildung sind die im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfassten gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Umfeld der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Fläche dargestellt.

<sup>39</sup> Abruf im Internet im saarländischen GeoPortal, Abruf November 2022

<sup>40</sup> Abruf im Internet unter [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Abruf November 2022

**Abbildung 11: Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung im Saarland und in Rheinland-Pfalz erfasste Biotope**



Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen - bei Ausparung ökologisch hochwertiger Feucht- und Nassbiotope im Umfeld der vorhandenen Fließ- und Stillgewässer - keine Hinweise auf ein bezüglich Flora und Vegetation erhöhtes, unüberwindbares Konfliktpotenzial vor. Bei den konkreten Windparkplanungen besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, mittels Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

### 9.2.4.2 Fauna

Bei Windparkplanungen spielen insbesondere (Groß-/Greif-)Vögel und Fledermäuse eine im Speziellen zu berücksichtigende Rolle. Hier ist vor allem ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko relevant, theoretisch auch ein Verlust von essentiellen Habitaten, wobei jedoch Letzteres aufgrund der überschaubaren Flächeninanspruchnahmen pro WEA insbesondere bei Vögeln mit großen Aktionsräumen (Groß- und Greifvögel) keine größere Rolle spielt.

#### 9.2.4.2.1 Vögel

Im Juli 2022 wurde im Bundesnaturschutzgesetz § 45b hinzugefügt, der eine bundeseinheitliche, als abschließend zu verstehende Liste mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und den jeweiligen Prüfbereichen zur Beurteilung eines signifikant erhöhten Kollisions- und Verletzungsrisikos enthält (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei wird für den Nahbereich von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden Exemplare ausgegangen. Für den Bereich zwischen Nahbereich und zentralem Prüfbereich bestehen

Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, wobei die Risikoerhöhung auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann. Für den Bereich zwischen zentralem und erweitertem Prüfbereich wird nur von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und die daraus folgende signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.

**Tabelle 2: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG**

Art (alphabetisch, nur potenziell vorkommende Brutvogelarten im Saarland und in Rheinland-Pfalz)	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	350 m	450 m	2.000 m
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	500 m	1.000 m	3.000 m
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) <sup>1</sup>	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	500 m	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> ) <sup>1</sup>	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ) <sup>1</sup>	400 m	500 m	2.500 m

\* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

<sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu werden nur dann als kollisionsgefährdet angesehen, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Die Liste der als kollisionsgefährdet geltenden Vogelarten entspricht im Wesentlichen der des im Dezember 2020 erarbeiteten Signifikanzrahmens der Umweltministerkonferenz<sup>41</sup>. Unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde von der Umweltministerkonferenz eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz bei Windparks erstellt sowie artspezifische Regelabstände erarbeitet, ab der von einem signifikant erhöhten Verunfallungsrisiko auszugehen ist (vergleichbar mit dem zentralen Prüfbereich des BNatSchG). Im Signifikanzrahmen der Umweltministerkonferenz wird jedoch im Vergleich mit der Anlage im BNatSchG der Wespenbussard nicht mit aufgeführt.

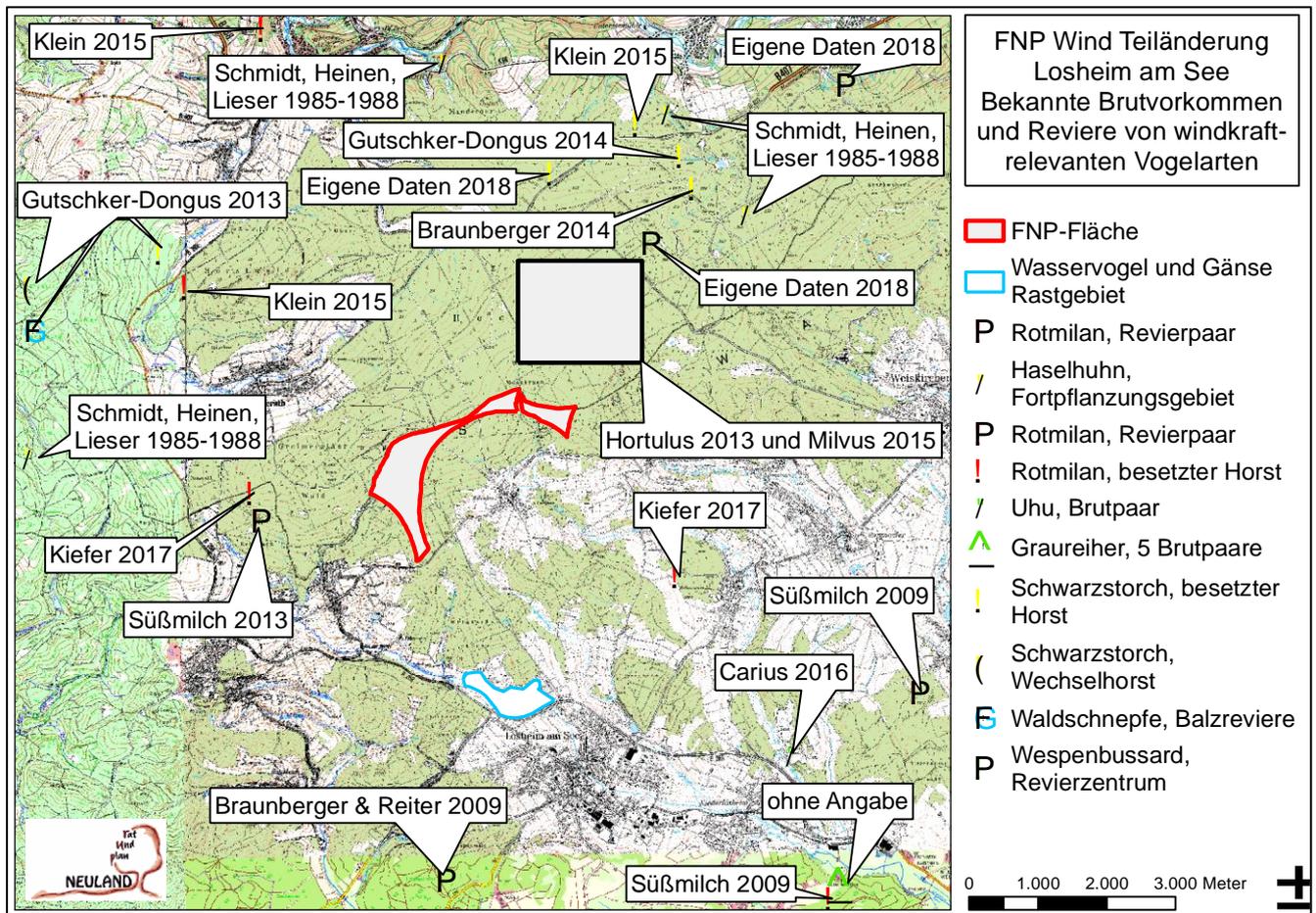
Zur Beurteilung, ob in dem von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet Hinweise auf ein bestehendes erhöhtes Kollisionsrisiko für vorkommende windkraftrelevante Vogelarten vorliegen, wurde eine Datenrecherche durchgeführt.

Die Ergebnisse der **Datenrecherche** bezüglich der Vögel sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Hierbei werden nur die bei den offiziellen Geofachdaten aufgeführten Brutvorkommen bzw. Reviere von als kollisionsgefährdet geltenden Vogelarten dargestellt. Der im „Neuen

<sup>41</sup> UMWELTMINISTERKONFERENZ (11.12.2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land - Signifikanzrahmen

Helgoländer Papier<sup>42</sup> noch als kollisionsgefährdet geltende Graureiher (bei Brutkolonien) wird ebenfalls mit dargestellt. Ergänzt werden darüber hinaus Arten, die nach dem „Neuen Helgoländer Papier“ bzw. dem saarländischen Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland als stömpfindlich gegenüber WEA gelten. Konkret handelt es sich um Daten zu Balzrevieren der Waldschneepfe sowie Vorkommensgebieten des Haselhuhns. Zusätzlich sind bekannte bedeutende Rastgebiete dargestellt. Die offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten werden durch eigene Daten des Planungsbüros NEULAND-SAAR, die 2018 bei einem anderen Windparkprojekt gewonnen wurden, ergänzt. Zusätzlich wurden die avifaunistischen Untersuchungsergebnisse von anderen im näheren Umfeld liegenden (ursprünglich geplanten, aber aufgrund ihrer Lage in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück nicht realisierten) Windparkprojekten vom Büro Gutschker und Dongus bzw. dem Büro Milvus aus den Jahren 2013 - 2015 mit berücksichtigt<sup>43</sup>.

**Abbildung 12: Datenrecherche zu bekannten Brutvorkommen und Revieren windkraftrelevanter Vogelarten sowie bedeutenden Vogelrastgebiete**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Im Bereich der geplanten Sonderbauflächen Windenergie und deren Umfeld sind auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Daten gegenwärtig weder überregional bedeutsame **Vogelzugbereiche** noch **Vogelrast- und Sammelgebiete** bekannt. Der Losheimer Stausee als Rast- und Sammelgebiet für Wasservogel und Gänse liegt jenseits eines größeren

<sup>42</sup> Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2014): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42

<sup>43</sup> Windpark Zerf sowie Windpark Waldweiler/Teufelskopf

Waldbestands in einer Entfernung von ca. 1,8 km, sodass hier von keinen erheblichen negativen Auswirkungen, die einer Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ entgegenstehen könnten, auszugehen ist.

Im direkten von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet sind keine **Brut- oder Reviervorkommen** windkraftrelevanter Vogelarten bekannt. Im weiteren Umfeld liegen jedoch bekannte Fortpflanzungsgebiete von Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu und Graureiher sowie Balzreviere der Waldschnepfe und Fortpflanzungsgebiete des Haselhuhns. Bei dem dichtesten bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten handelt es sich ein Balzrevier der Waldschnepfe in einer Mindestdistanz von ca. 930 m nordöstlich der FNP-Teiländerungsfläche. Diese Entfernung liegt außerhalb des im „Neuen Helgoländer Papier“ genannten Mindestabstandes von 500 m.

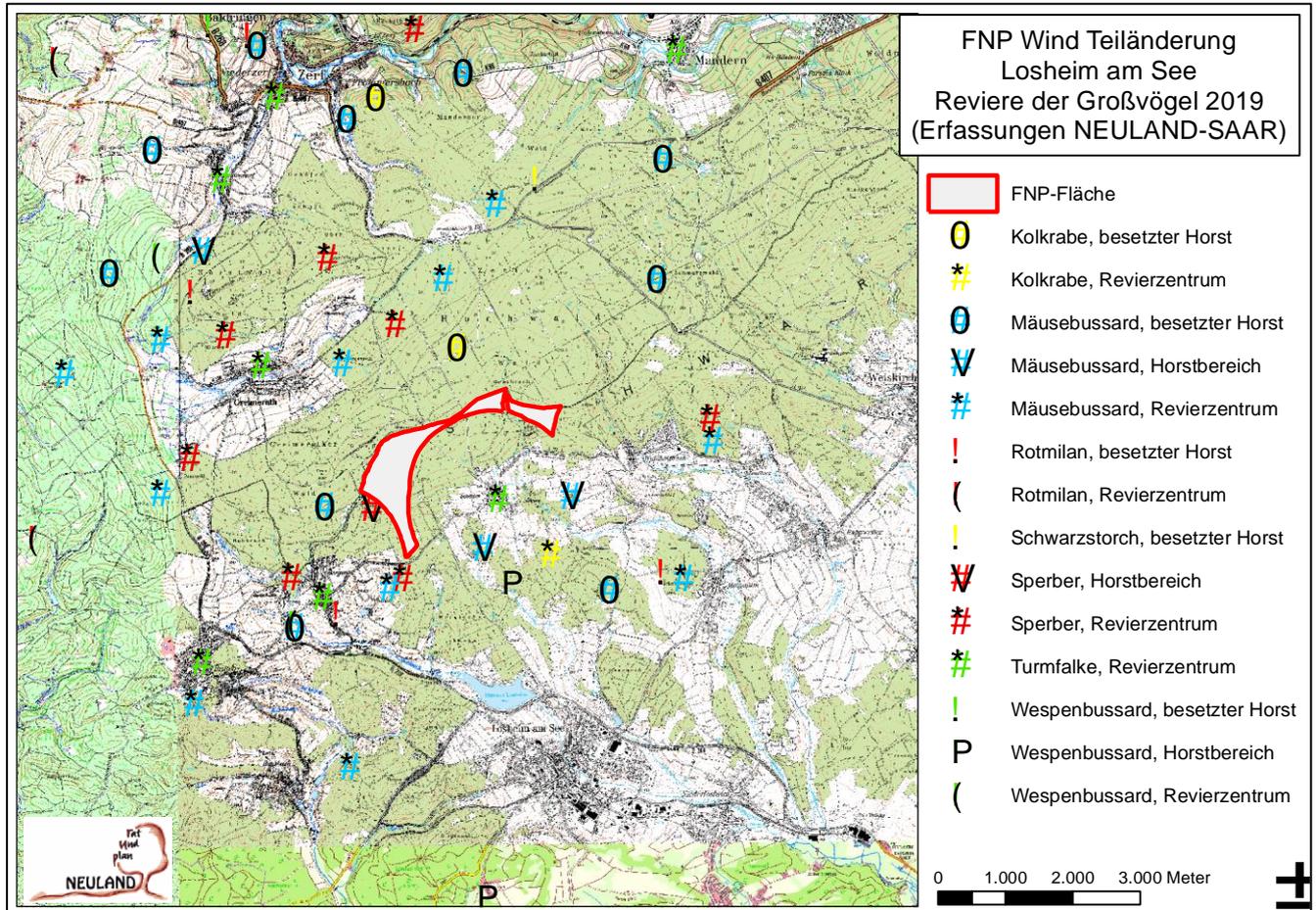
Alle anderen bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Arten liegen in deutlich größeren Entfernungen von über 1,6 km. Bei dem dichtesten Vorkommen handelt es sich um ein westlich der geplanten Sonderbauflächen liegendes Revierzentrum des Rotmilans aus dem Jahr 2013 und einen besetzten Horst des Rotmilans aus dem Jahr 2017. Diese liegen außerhalb des im BNatSchG vorgegebenen „Tabu-Puffers“ (Nahbereich) von 500 m und auch außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1,2 km, allerdings – wie auch ein weiterer aus dem Jahr 2017 bekannter Horst ca. 2,7 km südöstlich der FNP-Teiländerungsflächen - innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3,5 km. Da geschlossene Nadelforste nicht zu den artspezifisch bevorzugten Habitaten zählen, d.h. nicht von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gebiet ausgegangen werden muss, liegen keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art vor.

Von allen anderen Arten liegen die bekannten Vorkommen außerhalb des im BNatSchG genannten erweiterten Prüfbereichs (bzw. beim Haselhuhn und der Waldschnepfe außerhalb des im saarländischen Leitfaden bzw. im „Neuen Helgoländer Papier“ angegebenen Mindestabstandes).

Über die oben genannten Angaben hinausgehend liegen für die beiden geplanten Sonderbauflächen erste Ergebnisse von avifaunistischen Untersuchungen vor, die 2019 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den geplanten Windpark Losheim-Scheiden gemäß Leitfaden vom Planungsbüro NEULAND-SAAR durchgeführt wurden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die im Jahr 2019 erfassten besetzten Horste und Revierzentren von Greif- und Großvögeln.

**Abbildung 13: Brut- und Reviernachweise von Greif- und Großvögeln auf der Grundlage von Geländeerfassungen 2019 zum geplanten Windpark Losheim-Scheiden (NEULAND-SAAR)**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche wurden keine besetzten Horste oder Reviere von Greif- und Großvögeln erfasst. Im näheren Umfeld wurden ein besetzter Horst, ein Horstbereich und ein Revierzentrum des Mäusebussards, ein Horstbereich und ein Revierzentrum des Sperbers, ein besetzter Kolkrabenhorst sowie das Revierzentrum eines Turmfalken erfasst. Keine dieser Arten zählt zu den windkraftrelevanten Arten.

Bei dem nächstgelegenen Vorkommen einer kollisionsgefährdeten Art handelt es sich um einen besetzten Rotmilan-Horst ca. 1,3 km südwestlich der FNP-Teiländerungsflächen. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sowie der artspezifisch ungeeigneten Habitatausbildung der geplanten Sonderbauflächen ist von keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Dies gilt auch bezüglich des Wespenbussards, von dem als dichtestes Vorkommen ca. 1,6 km entfernt ein Horstbereich erfasst wurde. Ca. 3,2 km nördlich der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächen wurde 2019 ein vom Schwarzstorch besetzter Horst nachgewiesen. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung liegt dieser außerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches.

Auf der Grundlage der bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aus avifaunistischer Sicht kein unüberwindbares Konfliktpotenzial besteht. Genauere Erfassungen und Untersuchungen sowie ggf. Raumnutzungsanalysen von Groß- und Greifvögeln zur Beurteilung des Ausmaßes potenzieller Beeinträchtigungen werden auf die nachfolgende Planungsebene, auf der die Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Windparkprojektes beurteilt wird, verwiesen. Mit unüberwindbaren Konflikten (inkl.

artenschutzrechtlicher Aspekte), die eine Windenergienutzung verhindern würden, ist aus heutiger Sicht unter Berücksichtigung möglicher, im Rahmen der konkreten Gegebenheiten vor Ort zu entwickelnder Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, durch die eine Windenergienutzung ermöglicht werden kann, nicht zu rechnen.

#### 9.2.4.2.2 Fledermäuse

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Waldflächen für die Fledermausfauna (Chiroptera) sowie die teilweise artspezifisch bestehenden besonderen Windkraftempfindlichkeiten müssen unter Berücksichtigung der Ausführungen im saarländischen Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung Fledermäuse mit Windkraftrelevanz bei Windparkplanungen im Speziellen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Daten sind keine Wochenstuben oder andere Fledermausquartiere innerhalb der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächen sowie eines 3 km Radius darum herum bekannt. Insbesondere national oder regional bedeutsame Massenquartiere von Fledermäusen sind im Einwirkungsberiech der geplanten Sonderbauflächen nicht bekannt.

Wie bei der Avifauna liegen jedoch über die offiziellen Geofachdaten hinausgehend für die beiden geplanten Sonderbauflächen erste Ergebnisse von umfangreichen Fledermausuntersuchungen vor, die 2019 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den geplanten Windpark Losheim-Scheiden gemäß saarländischem Leitfaden bzw. naturschutzfachlichem Rahmen von Rheinland-Pfalz vom Planungsbüro NEULAND-SAAR durchgeführt wurden. Da davon auszugehen war, dass die Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld vorkommt, wurden die Kartierungen über diesen Untersuchungsrahmen hinaus erweitert in Anlehnung an die Arbeitshilfe Mopsfledermaus Rheinland-Pfalz<sup>44</sup>.

Diese Untersuchungen umfassten u.a. Transektbegehungen, stationäres Dauermonitoring sowie Netzfänge, die Besenderung von laut Leitfaden windkraftrelevanten Arten sowie deren Telemetrie zur Verortung von Quartieren. Die erfassten Wochenstuben-Quartiere sowie die Zwischenquartiere der besenderten Weibchen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche wurden keine besetzten Wochenstuben oder Zwischenquartiere erfasst. Bei den dichtesten nachgewiesenen Wochenstuben handelt es sich um mehrere Wochenstubenbäume des Braunen Langohrs nordwestlich der westlichen FNP-Teiländerungsfläche im Bereich des Rotenbachtals. Da es sich um keine kollisionsgefährdete Art handelt, könnte hier maximal der Verlust essentieller Habitats eine Rolle spielen. Dies ist auf der Genehmigungsebene bei Konkretisierung der Windparkplanungen zu klären.

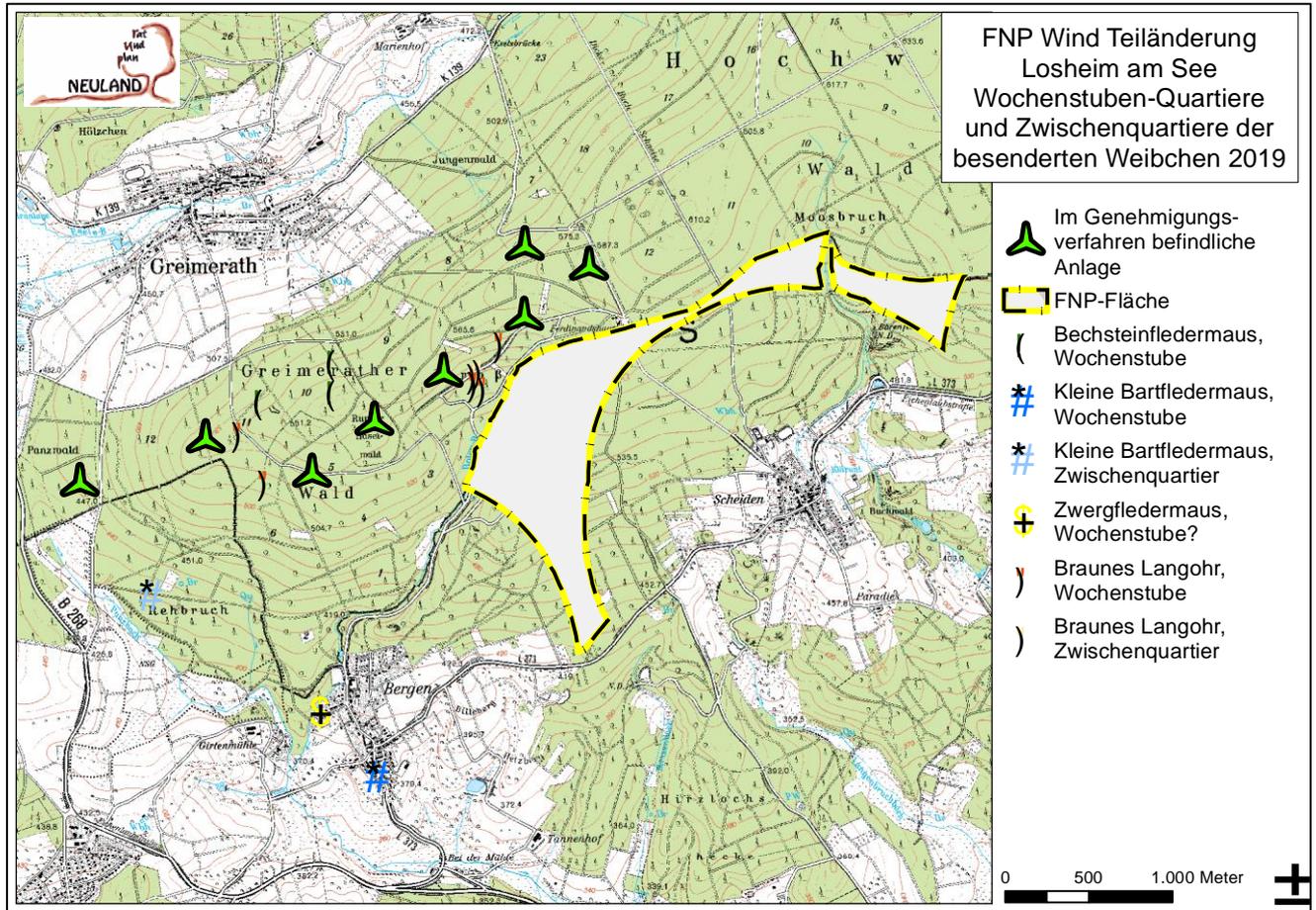
In größeren Entfernungen wurden Wochenstuben der Bechsteinfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus sowie der Zwergfledermaus nachgewiesen. Diese liegen aufgrund der großen Entfernung außerhalb des Einwirkungsbereichs zukünftig innerhalb der Sonderbauflächen Windenergie errichteter WEA. Von der Mopsfledermaus konnten im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen lediglich Männchenquartiere nachgewiesen werden, so dass auch bezüglich dieser Art von keinem größeren Konfliktpotenzial, das der geplanten Darstellung von Sonderbauflächen Windenergie entgegensteht, auszugehen ist.

In der nachfolgenden Abbildung sind die besetzten Wochenstuben- und Zwischenquartiere der besenderten Weibchen dargestellt.

---

<sup>44</sup> Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2018): Arbeitshilfe Mopsfledermaus – Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für die Genehmigung von Windenergieanlagen

**Abbildung 14: Verortete Wochenstuben-Quartiere (und Zwischenquartiere) von Fledermäusen auf der Grundlage von Geländeerfassungen 2019**



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Auf der Grundlage der bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Fledermausarten kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Chiroptera keine unüberwindbare, einer Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehende Restriktionswirkung besteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund möglicher, im Rahmen der konkreten Gegebenheiten vor Ort zu entwickelnder Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, durch die eine Windenergienutzung ermöglicht werden kann (Begrenzung der Betriebszeiten der WEA/Abschaltungen der Windenergieanlagen zu Zeiten eines potenziell bestehenden erhöhten Verunfallungsrisikos ...).

Genauere Untersuchungen sowie ggf. Raumnutzungsanalysen zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes als Jagd- oder sonstiges Funktionsgebiet werden - wie bei der Avifauna - auf die nachfolgende Planungsebene, auf der die Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Windparkprojektes beurteilt wird, verwiesen. Potenziell für Fledermäuse höherwertige Bereiche können bei den späteren konkreten Windparkplanungen ausgespart werden. Hinweise auf grundsätzliche, unüberwindbare Konflikte, die einer Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen würde, liegen aus derzeitiger Sicht bezüglich der Chiroptera nicht vor.

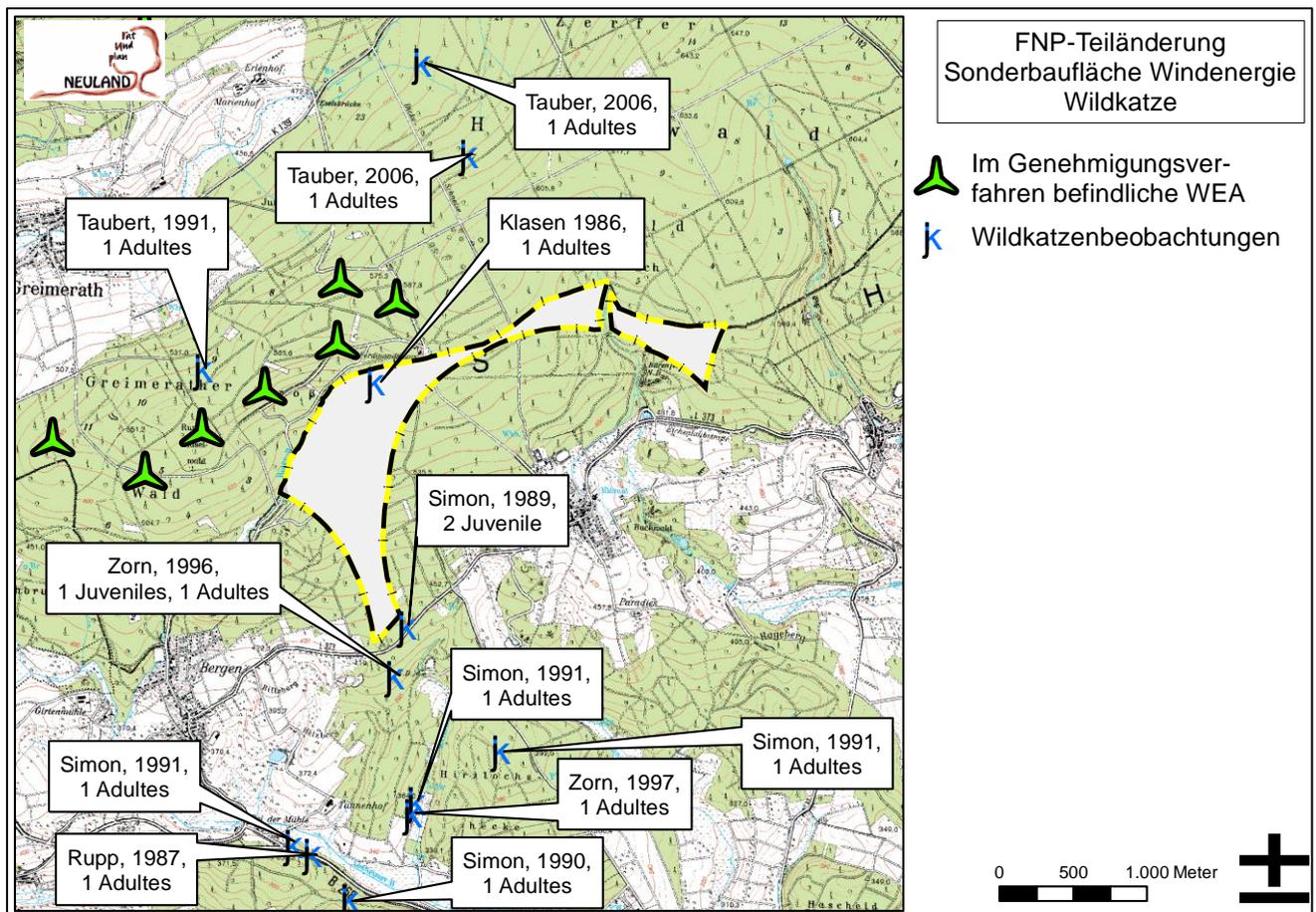
### 9.2.4.2.3 Wildkatze

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland<sup>45</sup> sowie des Artenschutzprojekts Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland-Pfalz<sup>46</sup> liegen die vorgesehenen Sonderbauflächen Windenergie wie auch der komplette bewaldete Höhenrücken des Greimerather Hochwaldes auf rheinland-pfälzischer Seite innerhalb eines Kernraums der Wildkatzenverbreitung. In den Kernräumen geht man von einer regelmäßigen Reproduktion und von stabilen Wildkatzenpopulationen aus, die noch so vital sind, dass auch immer wieder Tiere abwandern können. Dem Schutz der Wildkatzenkernräume kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Konkrete Wildkatzenbeobachtungen liegen sowohl am nördlichen Rand als auch im näheren und weiteren Umfeld der geplanten Sonderbaufläche Windenergie vor. Größtenteils handelt es sich um gesichtete adulte Einzeltiere, unmittelbar südlich der westlichen FNP-Teiländerungsfläche wurden jedoch auch Jungtiere beobachtet, wodurch eine Reproduktion im Raum bestätigt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch im Bereich der geplanten Sonderbauflächen vorkommt.

In der nachfolgenden Abbildung sind die auf der Grundlage der rheinland-pfälzischen und saarländischen Geofachdaten bekannten Wildkatzenbeobachtungen im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen Windenergie dargestellt.

**Abbildung 15: bekannte Wildkatzenbeobachtungen**



<sup>45</sup> HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland mit entsprechende shape-Dateien

<sup>46</sup> KNAPP, J., HERRMANN, M. UND TRINZEN, M. (2002): Artenschutzprojekt Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland-Pfalz (Studie im Auftrag des LUWG)

Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Potenziell können sich Störungen für die Wildkatze im Zusammenhang mit zukünftigen Windpark-Planungen zum einen durch einen direkten Habitatverlust durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ergeben – insbesondere wenn es zu einer Zerstörung von (essentiellen) Fortpflanzungsstätten kommt. Zum anderen könnte es zu einem indirekten Habitatverlust kommen durch baubedingte optische und akustische Stör- und Scheuchwirkungen (Baugeräte, Licht von Scheinwerfern, erhöhtes Aufkommen menschlicher Aktivität, etc.) sowie insbesondere während der notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten. Mit Beeinträchtigungen könnten ebenso Zerschneidungswirkungen verbunden sein, die mit neu entstehenden störungsreichen Nutzungen des Wegenetzes einhergehen, da der Wegeausbau attraktiv für unterschiedliche Freizeitaktivitäten werden könnte.

Monotone, strukturarme, in der Regel einschichtige Nadelforste ohne Deckungs- und Versteckmöglichkeiten bieten der Art nur geringe Habitatqualitäten, so dass für den größten Teil der geplanten Sonderbaufläche nicht von einer Fortpflanzung auszugehen ist. Das Gebiet dient eher als Streif- und Durchwanderungsgebiet und könnte maximal gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Eine Bedeutung als essentielles Habitat ist im Gebiet nicht anzunehmen, dass der Aspekt eines direkten Habitatverlustes nicht relevant ist.

Hinweise auf nachhaltige Störwirkungen von WEA liegen nicht vor, was diverse Untersuchungen belegen. Im Zusammenhang mit zukünftigen Windparkplanungen könnte es allerdings während der Bau- und Rodungsphase zu Meidwirkungen kommen. Im Vergleich mit dem Aktionsraum der Art wird sich der baubedingte Störungsbereich jedoch auf einen überschaubaren Raum beschränken. Bei einem gelegentlichen Vorkommen im Störbereich ist die Wildkatze aufgrund ihres großen Streifgebietes problemlos in der Lage, die Baustelleneinrichtungen zu umgehen und temporär auf andere Gebiete auszuweichen. Daher dürften die Wirkungen auf die Wildkatze bei einem potenziellen Vorkommen von vorübergehender Natur sein. Auch bei einer potenziellen Meidung des Gebietes während der Bauarbeiten ist davon auszugehen, dass es sich dabei nur um ein zeitweises und vorübergehendes Meidverhalten handelt und die Tiere einige Zeit, nachdem die Störung beendet ist, wieder ins Gebiet zurückkehren.<sup>47,48</sup>

Diese Annahme wird bestätigt durch verschiedene Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Straßenbau. Es wurde festgestellt, dass sich die in ihrem Streif- und Nahrungsgebiet betroffenen Wildkatzen durch eine räumliche Umorientierung und Umorganisation an Lärm und Beunruhigung anpassen können.<sup>49</sup> Ebenso kann eine Parallele zu forstwirtschaftlichen Eingriffen und touristischen Aktivitäten im Wald gezogen werden, wo ein raum-zeitliches Ausweichenverhalten beobachtet wurde<sup>47</sup>. Als großräumig agierende mobile Art ist ein temporäres Ausweichen auf benachbarte Gebiete im konkreten Fall aufgrund der großflächigen umgebenden Bewaldung problemlos möglich.

Ausschlusskriterien zur Darstellung von Sonderbauflächen Windenergie bezüglich der Wildkatze sind derzeit nicht erkennbar. Von populationsrelevanten Störungen und sich dadurch

---

<sup>47</sup> TOST, D. auf dem Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“, Frankfurt am Main, 21.07.2015, Veranstalter FA Wind und BUND

<sup>48</sup> DIETZ, M., RÜTH, K. und A. WEIß (2014): Vorkommen der Europäischen Wildkatze im Windpark Kolbenstein bei Kratzenburg während der Bauphase. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Institutes für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH für den Windpark Kolbenstein der Jade NaturEnergie GmbH & Co. KG., Institut für Tierökologie und Naturbildung in: REICHENBACH, M., BRINKMANN, R., KOHNEN A., KÖPPEL, J., MENKE, K., OHLENBURG, H., REERS, H., STEINBORN, H. und M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

<sup>49</sup> HUPE et al. 2004, KLAR 2003, KLAR et al. 2005, STEFFEN 2003, HÖLZEL 2005 in: HOFFMANN, D. (2012): Windpark Losheim-Britten, Erfassung und Bewertung der Wildkatze, unveröffentlichtes Gutachten i.A. der VSE AG

ergebenden Restriktionen ist insgesamt nicht auszugehen. Genauere Aussagen sind auf der Genehmigungsebene bei Konkretisierung der WEA-Standorte und Eingriffsbereiche zu treffen. Es besteht die Möglichkeit, durch im Bedarfsfall zu entwickelnde Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern.

#### **9.2.4.2.4 Sonstige Tiergruppen**

Im offiziell verfügbaren Datenmaterial sind keine Nachweise von anderen windkraftrelevanten Tierarten vorhanden. Dies schließt auch die gehölzgebundene Haselmaus mit ein. Ein Vorkommen der Haselmaus, die auf Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt und einer hohen Durchschichtung der Gehölzbestände angewiesen ist, ist aufgrund der größtenteils ungeeigneten Habitatausstattung der vorgesehenen Sonderbauflächen mit größtenteils strukturarmen Nadelforsten auch nicht anzunehmen.

Genauere Aussagen sind auf der Ebene der Bebauungs- bzw. Genehmigungsplanung zu treffen. Unüberwindbares Konfliktpotential, welches der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie entgegenstehen könnte, ist unter Berücksichtigung der Habitatausstattung der betroffenen Flächen, die größtenteils nur wenigen Tierarten geeignete Habitatqualitäten bietet, nicht erkennbar. Potenziell faunistisch höherwertige Bereiche können bei den späteren konkreten Windparkplanungen ausgespart werden.

#### **9.2.4.3 Spezieller Artenschutz**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleit- bzw. planungsrechtliche Genehmigungsplanung kann aufgrund der fehlenden tatsächlichen WEA-Standorte und insbesondere der konkreten Anlagentypen inkl. technischer Spezifikation (Nabenhöhe, Rotor-durchmesser, benötigte Infrastrukturen, ...) keine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Dies wird auf die nachfolgende Planungsebene der Genehmigungsplanung bei Konkretisierung von Windparkplanungen verschoben. Beim Flächennutzungsplan-Verfahren wird die artenschutzrechtliche Prüfung lediglich vorbereitet, indem möglicherweise zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte der geplanten Sonderbauflächen Windenergie auf der Grundlage vorhandener Informationen über Artenvorkommen beurteilt werden.

Die abschließende Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung findet im Rahmen der späteren Genehmigungsprüfung statt. Die vorgelagerte Bauleitplanung hat aber die Aufgabe, erheblichen bzw. unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten mittels einer artenschutzrechtlich optimierten Standortplanung von WEA-Konzentrationszonen aus dem Wege zu gehen, d.h. die Flächennutzungsplanung dient vornehmlich der Vermeidung von derzeit erkennbaren unüberwindbaren Konflikten zwischen der Windenergienutzung und den Belangen des Artenschutzes.

Gemäß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist davon auszugehen, dass die vorhandene Geofachdaten sowie vorliegende Untersuchungsergebnisse von (geplanten oder aufgegebenen) Windparkplanungen zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten für eine Abschätzung des Konfliktrisikos bzw. der -intensität auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vollumfänglich ausreichend sind. Hier kommt insbesondere der Avifauna sowie den Fledermäusen, eingeschränkt auch der Wildkatze eine besondere Betrachtungsrelevanz zu. Auf diese wurde in den vorangegangenen Kapiteln bereits eingegangen. Ausschlusskriterien, die grundsätzlich gegen eine Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie sprechen könnten, sind demnach nicht erkennbar.

Eine Verlagerung der genauen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nachfolgende Planungsebene kann zusätzlich damit begründet werden, dass oft zwischen dem Aufstellungsverfahren des FNP und dem späteren Genehmigungsverfahren (inkl. später möglichem Repowering) ein Zeitraum von mehreren Jahren vergehen kann. Zudem wird mit dieser

Vorgehensweise dem Konfliktpotenzial, das sich durch die lange Verbindlichkeit von Flächennutzungsplänen (Planungshorizont mindestens 15 Jahre, in der Regel deutlich länger) in Kombination mit den in der Natur nicht statischen sondern dynamisch ablaufenden Prozessen ergibt, besser Rechnung getragen. Innerhalb des mehrjährigen Zeitraums der FNP-Verbindlichkeit können sich die Fortpflanzungsnutzungen sowie die Aktionsräume der betrachtungsrelevanten Tierindividuen und -populationen deutlich verändern, da diese im Rahmen natürlicher Fluktuationen oder aufgrund externer und diffuser Faktoren teils deutlich variieren. Es werden immer wieder Fortpflanzungsgebiete aufgegeben, so dass die zum Zeitpunkt des FNP-Teiländerungsverfahrens im Bereich der geplanten Sonderbauflächen Windenergie vorkommenden, dem Artenschutzrecht unterliegenden Arten von den zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens vorkommenden Arten erheblich abweichen können. Auf ursprünglichen Ausschlussflächen könnte daher innerhalb der zeitlichen Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes die Errichtung von WEA möglich werden. Genauere Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfungen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind daher wenig zielführend.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange keine unüberwindbaren, dauerhaft wirkenden Restriktionen erkennbar, die einer Ausweisung der beiden vorgesehenen Flächen als Sonderbaufläche Windenergie grundsätzlich und dauerhaft entgegen.

#### **9.2.4.4 Biodiversität – Biologische Vielfalt**

Nach § 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist die Biologische Vielfalt auf Dauer zu sichern und zu schützen, insbesondere sind Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten sowie von lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Austauschmöglichkeiten zu vermeiden.

Eine wichtige Bedeutung kommt dabei der Natura 2000-Gebietskulisse zu, die der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt innerhalb der Europäischen Union dienen soll. Dem entsprechend ist zu untersuchen, ob die im Einflussbereich liegenden Natura 2000-Gebiete mit ihren besonderen Funktionen für die biologische Vielfalt durch eine Windenergienutzung in den vorgesehenen Bereichen erheblich beeinträchtigt werden können. Hierauf wird im späteren Kapitel zu Natura 2000-Gebieten genauer eingegangen.

Das Saarland hat eine landeseigene Strategie zur Erhaltung der Biodiversität entwickelt.<sup>50</sup> Hierin werden folgende international bedeutsame Arten genannt, für die eine internationale oder nationale Verantwortung des Saarlandes besteht: Arnika (*Arnica montana*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Barbe (*Barbus barbus*), Moosbärlapp (*Lycopodiella inundata*), Brut-Dünnzahnmoos (*Leptodontium gemmascens*) sowie Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*).

Bis auf den Rotmilan und die Bechsteinfledermaus, die Wildkatze und evtl. die Mopsfledermaus sind von keinen dieser Arten Vorkommen innerhalb oder im näheren Umfeld der von der FNP-Teiländerung betroffenen Flächen bekannt.

Bis auf den Rotmilan, die Bechsteinfledermaus, die Wildkatze und die Mopsfledermaus sind von keinen dieser Arten Vorkommen innerhalb oder im näheren Umfeld der geplanten

<sup>50</sup> Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2015): Saarländische Biodiversitätsstrategie Teil 1 (Fachkonzept zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Saarland) sowie (2017): Teil 2 (Maßnahmenprogramm zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Saarland)

Sonderbaufläche bekannt. Auf Grundlage der offiziell verfügbaren Geofachdaten, vorliegender Untersuchungsergebnisse von (geplanten oder aufgegebenen) Windparkplanungen sowie der Habitatausstattung übernimmt der Großteil der geplanten Sonderbauflächen, bei denen es sich hauptsächlich um ökologisch geringwertige Nadelforste handelt, keine bedeutsame Funktion für diese vier Arten. Detailliertere Aussagen sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens bei Konkretisierung der Planungen zu treffen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchführen zu können, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von unüberwindbaren erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierpopulationen mit einer Veränderung des Erhaltungszustandes auszugehen. Von Biodiversitätsschäden ist nicht auszugehen.

Neben den Arten mit einer besonderen internationalen oder nationalen Verantwortung kommt den FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) eine besondere Bedeutung für die Biodiversität zu. Es ragen zwar randlich sehr kleinflächig FFH-Lebensraumtypen in das für Sonderbauflächen vorgesehene Gebiet hinein, diese können aber im weiteren Verlauf des Bbauungsplan-/Genehmigungsverfahrens bei Konkretisierung der WEA-Planungen ausgespart werden oder der Verlust, falls dieser unvermeidbar sein sollte, durch eine adäquate Neu-Entwicklung im funktionalen Zusammenhang kompensiert werden, um damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieses natürlichen Lebensraums zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, bei Konkretisierung von Windparkplanungen ggf. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht mit einer Verringerung der biologischen Vielfalt zu rechnen. Biodiversitätsschäden werden nicht befürchtet.

#### **9.2.4.5 Biotopverbund**

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind zum Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 1 Abs. 2 BNatSchG der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.

Der zwischen den beiden von der FNP-Teiländerung betroffenen Flächen verlaufenden Lannenbachaue kommt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu. Dem entsprechend wird diese Fläche bei der Saarländischen Biodiversitätsstrategie als Kerngebiet des Biotopverbundes dargestellt. Dieses Gebiet ist deckungsgleich mit der im Rahmen des Landschaftsprogramms dargestellten Fläche mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz und grenzt direkt an die beiden geplanten Sonderbauflächen an. Da diese Fläche außerhalb der geplanten Sonderbauflächen liegt, sind keine Störungen der Biotopverbundfunktion zu erwarten.

Der Großteil der geplanten Sonderbauflächen umfasst Nadelforste, denen als Waldflächen zwar eine allgemeine, aufgrund der monotonen, strukturarmen Ausbildung aber keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zukommt. Davon unabhängig wird keine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion infolge des Planvorhabens prognostiziert, da aufgrund der großen Höhe der Anlagen sowie der relativ geringen Größe der Flächeninanspruchnahmen für Fundament, Kranstellfläche und Montageplatz Windenergieanlagen nicht zu den zerschneidenden Elementen zu zählen sind. Die zusammenhängenden großflächigen Waldbestände werden auch nach der Errichtung von WEA noch vorhanden sein.

Ebenso wenig wird der notwendige Ausbau der zuführenden Wege zu Zerschneidungswirkungen führen, da bereits aktuell ein dichtes Netz an Forstwegen vorhanden ist und es im Zusammenhang mit zukünftigen Windparkprojekten zu keinen nennenswerten Änderungen kommen wird. Mit Straßen vergleichbare Barrierewirkungen werden durch den Wegeausbau nicht aufgelöst.

#### 9.2.4.6 Gesamtbewertung bezüglich biotischer Ausstattung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bezüglich der biotischen Ausstattung keine unüberwindbaren, dauerhaft wirkenden Restriktionen erkennbar, die der durch die Darstellung der vorgesehenen Fläche als Sonderbaufläche Windenergie ermöglichten Errichtung von WEA grundsätzlich und dauerhaft entgegenstehen. Die geringste Eingriffstiefe kann erreicht werden, wenn als WEA-Standorte Kalamitätsflächen genutzt werden, die aktuell in größerem Flächenumfang zur Verfügung stehen, aber auch eine Errichtung im Bereich geräumter Kahlschläge (unter Berücksichtigung einer potenziellen Nutzung durch die Wildkatze) oder in ökologisch geringwertigen Nadelforsten ist ohne erhebliche negative Folgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie die biologische Vielfalt möglich.

#### 9.2.5 Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit/Emissionen und Immissionen)

Auswirkungen auf den Menschen können potenziell durch Lärmimmissionen, Schattenwurf, Infraschall und optisch bedrängende Wirkungen ausgelöst werden.

Auf den beiden als Sonderbauflächen Windenergie vorgesehenen Flächen ist weder von erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Geräuschemissionen und Schattenwurf noch von einer optisch bedrängenden Wirkung späterer WEA auszugehen, da beide Flächen mit einer Mindestdistanz von 1 km genügend große Abstände zu den nächsten Siedlungen aufweisen. Es kann in der Regel davon angenommen werden, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 km zu den dichtesten Wohnnutzungen dem Schutz öffentlicher und privater Belange in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden. Da im Rahmen der späteren konkreten Genehmigungsverfahren die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen (geltende Richtwerte der TA Lärm sowie Immissionsrichtwerte des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) maßgebend ist, kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.

Neben hörbarem Schall erzeugen Windenergieanlagen (ebenso wie andere künstliche Quellen wie Verkehrsmittel (Autos, LKW, Flugzeuge, Hubschrauber, ...), Nutzgeräte (Waschmaschinen, Heizungen, Pumpen, ...), Bauwerke (Tunnel, Brücken, Hochhäuser, ...), leistungsfähige Lautsprecher Systeme, usw., aber auch natürliche Quellen wie z.B. böiger Wind, Donner bei Gewitter, Meeresbrandung) auch tieffrequente Geräusche oder Infraschall. Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert – einem Bereich, in dem der Mensch keine Tonhöhen mehr wahrnehmen kann.

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu erwarten<sup>51</sup>. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen auf die menschliche Gesundheit haben kann, wenn er von Menschen auch hörbar oder spürbar ist. Insbesondere die im Infraschall-Bereich liegenden Schall-Emissionen von Windkraftanlagen liegen laut verschiedener Studien spätestens ab einer Entfernung von 100 m bis 300 m weit unter der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen daher zu keinen Belästigungen<sup>52</sup>. Weitere Studien haben ergeben, dass

<sup>51</sup> Neuere Veröffentlichungen u.a. BWE – Bundesverband Windenergie (2021): Faktencheck: Windenergie und Infraschall; Umweltbundesamt (2021): Infraschall von Windenergieanlagen; Fachagentur Windenergie an Land (2022): Kompaktwissen – Infraschall und Windenergie oder POHL, J. et al (2022) (Institut für Psychologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld)

<sup>52</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Windkraft und Infraschall

der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall<sup>53</sup>. Ein Messprojekt der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)<sup>54</sup> stellte fest, dass bereits ab einer Entfernung von 700 m der Infraschallpegel durch eine WEA nicht wesentlich erhöht wird.

Fehlende Infraschallwirkungen von WEA belegt auch eine vom Umweltbundesamt im Jahr 2011 in Auftrag gegebene Machbarkeits-Studie, die die Untersuchung der biologischen Wirkung von lang andauernder Exposition gegenüber tieffrequentem Schall mit niedrigem Schallpegel zum Inhalt hatte.<sup>55</sup> Das Fazit dieser Studie lautet: „Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“ Die Möglichkeit einer Überschreitung der Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle ist bei Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm nicht gegeben. Diese Einschätzung wird durch weitere Untersuchungen unterstützt.<sup>56</sup> Ebenso wenig konnten im Rahmen einer UBA-Machbarkeitsstudie<sup>57</sup> Untersuchungen gefunden werden, die gesundheitliche Belastungen durch Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nachweisen, so dass als Ergebnis dieser Studie ein Zusammenhang von Infraschall durch WEA und gesundheitlichen Belastungen derzeit nicht herstellbar ist.<sup>58</sup>

Auch in der Rechtsprechung wurde und wird das Thema „Infraschall und Windenergie“ behandelt. So führt beispielsweise das OLG Schleswig in seinem Urteil vom 10.11.2021<sup>59</sup> unter Bezug auf Beschlüsse diverser Oberverwaltungsgerichte aus: es „geht die gegenwärtige oberverwaltungsgerichtliche Praxis zu immissionenschutzrechtlichen Genehmigungen davon aus, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den Abständen, die für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendig sind, unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und eine Gesundheitsgefahr oder erhebliche Belästigung nicht gegeben ist“.

Auf der Basis einer Vielzahl an wissenschaftlichen Untersuchungen sowie Gerichtsurteilen zum Thema „Infraschall und menschliche Gesundheit“ kann die Schlussfolgerung getroffen werden, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung WEA keine schädlichen Auswirkungen durch Infraschall-Immissionen auf die menschliche Gesundheit verursachen. Auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstands kann davon

---

<sup>53</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt und Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2014): UmweltWissen – Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? sowie (2021): Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit

<sup>54</sup> LUBW-Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015; Stand: Februar 2016

<sup>55</sup> FKZ-Nr. 3711 54 199: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen  
<sup>56</sup> Z.B. Monika Agatz (2014): Windenergie-Handbuch sowie Kötter Consulting Engineers: Vortrag von Andreas Bauerdorff, Umweltbundesamt „Infraschall von Windenergieanlagen“, 8. Rheiner Windenergie-Forum, 11./12.3.2015

<sup>57</sup> Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall: Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, Umweltbundesamt – Texte 40/2014

<sup>58</sup> Eulitz, C.: Infraschall – Quellen, Wirkungen und mögliche Gefahren – Vortrag im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Raitbach, 8.7.2015 ([http://windkraft-dialog.de/files/08-07-2015\\_raitbach\\_korr.pdf](http://windkraft-dialog.de/files/08-07-2015_raitbach_korr.pdf))

<sup>59</sup> 9 U 15/20

ausgegangen werden, dass keine negative Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit von Infraschall durch WEA ausgelöst wird.

Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## 9.2.6 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der beiden von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiete liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Sach- und Kulturgüter.

## 9.2.7 Landschaftsbild und Erholung

Bei der Beurteilung der von der FNP-Teiländerung ausgehenden Beeinträchtigungen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Landschaft im Hinblick auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den Erhalt charakteristischer Strukturen zu legen.

Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer enormen Höhe prägend für das Landschaftsbild und verändern die Landschaft und damit auch die landschaftsbezogene Erholungsfunktion in großem Maße. Die Veränderungen des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungsfunktion stehen der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung jedoch grundsätzlich nicht entgegen, da der Gesetzgeber die Privilegierung von Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, in Kenntnis der Wirkungen auf Landschaftsbild und Erholung festgelegt hat. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verwiesen, welche die Vorgabe der Privilegierung noch weiter forciert. Zu den ersten im Juli 2022 in Kraft getretenen Regelungen zählt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien (zu denen auch die Windenergie zählt) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dementsprechend kommt solchen Vorhaben gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Interessen und Schutzgütern bei Abwägungsentscheidungen eine vorrangige Gewichtung zu (zumindest so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet bzw. Bundesland nahezu treibhausneutral ist, was derzeit noch lange nicht der Fall ist).

Zudem ist die Landschaftsbildwahrnehmung sehr subjektiv und entzieht sich weitgehend naturwissenschaftlich fundierten und objektiven Kriterien. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen zwangsläufig verbundenen Landschaftsbildveränderungen sind deshalb grundsätzlich hinzunehmen und können in der Regel nicht zum Entzug von privilegiertem Planungsrecht führen. Um über das allgemeine Maß hinausgehend restriktiv auf die Eignung als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen zu wirken, müssen Landschaftsbild und Erholungsfunktion besondere Eigenschaften oder Qualitäten aufweisen, z.B. bei Landschaftsräumen, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt oder wenn es sich um eine unberührte Naturlandschaft, einen landschaftlich spektakulären oder einen kulturhistorisch besonders bedeutsamen Landschaftsbereich handelt.

Die aus zwei Teilflächen bestehende geplante Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ liegt in einem ländlich geprägten, großflächig bewaldeten Landschaftsraum ohne größere kulturhistorische Prägung. Sie befindet sich am Südhang des in Nordost-Südwest-Richtung verlaufenden, fast durchgängig bewaldeten Höhenrückens des Hunsrück („Schwarzwälder Hochwald“) - allerdings in dem nach Südwesten bzw. Südosten abfallenden, d.h. tiefer gelegenen und daher weniger markanten und prägenden Teil des Hochwaldkamms. Dadurch sowie aufgrund der dämpfenden Wirkung der umgebenden großflächigen Bewaldung werden

die visuellen Wirkungen deutlich eingeschränkt. Zudem handelt es sich größtenteils um Waldflächen, welche von monotonen Fichten- und Douglasienforsten dominiert sind und daher wenig erlebniswirksame Landschafts- und Naturelemente beinhalten.

Die größten visuellen Sichtbezüge werden von den südlich liegenden Offenlandbereichen um Scheiden, Bergen und Waldhölzbach sowie Bergen aus bestehen.

Die gesamte Sonderbaufläche liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, denen ein besonderer Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung zukommt. Im aktuellen saarländischen Landschaftsprogramm werden die geplanten Sonderbauflächen jedoch nicht als besonders wertvolle und daher zu erhaltende Kulturlandschaften, als Standortbereiche für das kulturelle Erbe und insbesondere nicht als einer der abgegrenzten Natur- und Kulturerlebnisräume dargestellt die „als herausragende Zeugnisse des Kultur- und Naturerbes des Saarlandes Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung im Saarland“ besonderen Schutz genießen.

Das Landschaftsbild ist im Bereich der geplanten Sonderbaufläche durch die großflächige Waldbestockung geprägt. Aufgrund der großflächig zusammenhängenden Bewaldung ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur zeigt sich der Landschaftsbereich relativ naturnah und störungsarm, sodass dieser Waldlandschaft grundsätzlich eine hohe Bedeutung für die Qualität des Landschaftsbildes und die landschaftsbezogene Erholung zukommt. Dieser Eindruck wird jedoch dadurch geschmälert, dass es sich in weiten Bereichen um strukturarme und monotone Nadelforste handelt. Landschaftsbildbeeinträchtigungen gehen derzeit auch von dem häufig zu beobachtenden Borkenkäferbefall aus. Häufig prägen deutlich geschädigte oder auch abgestorbene Fichten das Waldbild, immer wieder werden Flächen kahlgeschlagen. Kleinräumig ist die Erlebnisqualität der Landschaft in solchen Bereichen daher als gering einzustufen. Den (z.T. älteren) Laubwald-Bereichen, welche aber nur kleinere Flächen ausmachen, kommt hingegen eine hohe Bedeutung bezüglich der Landschaftsbildqualität und der Erholungsfunktion zu. In diesem Zusammenhang sind auch das Rotenbachtal, welches teilweise entlang der Westgrenze der Sonderbaufläche verläuft, und das Lannenbachtal (inkl. der Zuflüsse), welches zwischen den beiden FNP-Teilflächen verläuft, als Bereiche mit hoher kleinräumiger Erlebnisqualität zu nennen.

Um ästhetisch besonders hochwertige, naturnahe, spektakuläre oder kulturhistorisch besonders bedeutsame Landschaftsbereiche handelt es sich zwar nicht, aufgrund der Lage auf den Hängen des Hunsrücks („Schwarzwälder Hochwaldes“), der sich als Hauptkamm des Hochwaldes markant aus der umgebenden Landschaft heraushebt, kommt den von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebieten jedoch als landschaftsbildprägendes Element eine spezielle Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Aufgrund der geschlossenen, derzeit relativ unbelasteten Waldgebiete kommt den von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebieten wie auch der kompletten Umgebung als gut mit Wanderwegen erschlossener Erholungs- und Erlebnisraum eine besondere Bedeutung zu. Mehrere im Umfeld verlaufende Premiumwanderwege (Stausee Tafeltour, die Traumschleifen „Felsenweg“, „Zwei-Täler-Weg“, „Der Bergener“, Traumschleife „Der Hochwälder“, „Greimerather Höhenweg“, „Waldsaumweg“, „Saarhölzbachpfad“, „Georgi-Panorama-Weg“) und Radwege verdeutlichen die besondere Funktion des Landschaftsraums für die natur- und landschaftsgebundene Erholung. Eine Teilstrecke der Traumschleife „Felsenweg“ führt fast unmittelbar entlang der Grenze der östlichen FNP-Teiländerungsfläche (Lannenbachtal und entlang der Landesgrenze). Neben den vorhandenen überregional bedeutsamen Wanderwegen zählt der Losheimer Stausee zu den intensiv für die Erholung genutzten Gebieten.

Auf die Erholungsfunktion wurde bereits in Kapitel 9.1 ab Seite 31 näher eingegangen. Da der größte Teil der Wegstrecken in sichtverschatteter Waldlage verläuft, werden zukünftige WEA von großen Teilen der Wanderstrecken aus nicht sichtbar sein. Maximal im Nahbereich

werden die Anlagen von dicht vorbeiführenden Wegen aus (teils deutlich) zu sehen (und eventuell auch zu hören) sein. Lediglich im Umfeld der Ortschaften Waldhölzbach, Scheiden, Bergen und Britten im Süden sowie Greimerath im Norden verlaufen einzelne Streckenabschnitte auch durch Offenland, sodass von hier aus Sichtbezüge zu den WEA bestehen werden. Auf die gesamte Wegstrecke der Wanderwege bezogen werden die Beeinträchtigungen, die durch die streckenweise zu sehenden WEA ausgelöst werden, nur eine untergeordnete Rolle spielen. In der Summe entwickeln die visuellen Beeinträchtigungen aufgrund der großflächigen sichtsverschattenden Bewaldung nur eine geringe Wirkintensität. Die potenziellen Beeinträchtigungen werden nicht zu solch starken Störungen führen, dass der Erholungswert dieser Gebiete nicht mehr gewährleistet wäre.

Die genauen Sichtbezüge zu innerhalb der zukünftigen Sonderbaufläche Windenergie errichteten WEA können erst nach Konkretisierung eines Windparkprojektes mit konkreten WEA-Standorten und Anlagenhöhen über ein entsprechendes Programm berechnet und mittels Fotomontagen visualisiert werden. Daher werden die konkrete Beurteilung der Wirkungen von späteren WEA auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie die detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Schutzgut auf die nachfolgende Planungsebene verschoben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass von der Gesetzgebung her Erholung und Tourismus ebenso wie dem Landschaftsbild kein Vorrang vor anderen Arten der Flächennutzung einräumt wird, insbesondere nicht gegenüber der Windenergie. Die Windenergienutzung wurde - im Gegensatz zu Landschaft sowie Erholung und Tourismus – vom Gesetzgeber als privilegierte Nutzung definiert, die gemäß des am 29.07.2022 in Kraft getretenen § 2 der EEG-Novelle im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dem entsprechend kommt Windenergievorhaben gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Interessen und Schutzgütern eine vorrangige Gewichtung zu (zumindest so lange, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet bzw. in den einzelnen Bundesländern nahezu treibhausneutral ist). Die Themen Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung können demnach einer zusätzlichen Vorgabe von Sonderbauflächen Windenergie in einem bereits durch bestehende<sup>60</sup> oder geplante WEA<sup>61</sup> bereits vorbelasteten Gebiet nicht entgegenstehen, so lange dem betroffenen Gebiet keine besonders überragende landschaftliche Bedeutung zukommt, was im konkreten Fall nicht zutrifft.

Weder auf saarländischer noch auf rheinland-pfälzischer Seite sind landesweit oder gar europaweit bedeutsame und daher im Speziellen zu schützende Naturlandschaften oder historisch gewachsene und daher besonders bedeutsame Kulturlandschaften vorhanden<sup>62</sup>. Als Landschaften, die im mit der Windenergienutzung vergleichbaren überragenden öffentlichen Interesse liegen, kämen u.a. etwa Biosphärenreservate oder UNESCO Weltkulturerbe in Betracht.

Da die geplante Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ im direkten räumlichen Zusammenhang zu dem auf rheinland-pfälzischer Seite geplanten Windpark Ferdinandshaus steht, kann davon unabhängig eine Konzentration von WEA in einem räumlich begrenzten Bereich erreicht werden. Dadurch können eine übermäßige Zerschneidungswirkung sowie eine Verteilung von WEA auf einem großflächigen Gebiet vermieden werden, wodurch die Wirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden.

<sup>60</sup> ca. 3,1 km westlich Windparks Britten sowie ca. 4,4 km östlich Windpark Weiskirchen-Schimmelkopf

<sup>61</sup> im Genehmigungsverfahren befindliche Windparks Zerfer Schneeberg in ca. 2,7 km Entfernung sowie der unmittelbar benachbarte Windpark Ferdinandshaus

<sup>62</sup> Für Rheinland-Pfalz: Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d LEP IV)-Gutachten für das Saarland: im Landschaftsprogramm dargestellte Natur- und Kulturerlebnissräume oder Standortbereiche für das kulturelle Erbe

### 9.3 Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3)

Nach dem saarländischen Leitfaden zum Ausbau der Windenergienutzung ergeben sich aus Gründen rechtlicher Normen oder aufgrund besonders schwerwiegender und nachhaltiger Auswirkungen auf Natur und Landschaft folgende Restriktionen für die Windenergienutzung:

- Naturschutzgebiete ( § 23 BNatSchG)
- Natura 2000 – Gebiete ( § 32 BNatSchG)
- Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Bliesgau ( § 25 BNatSchG)
- geschützte Landschaftsbestandteile ( § 29 BNatSchG)
- gesetzlich geschützte Biotope ( § 30 BNatSchG i.V. mit § 22 SNG)
- in Landschaftsschutzgebieten die Bereiche mit vorrangigen landschaftsschutzrechtlichen Belangen (gemäß Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013), das sind:
  1. Naturschutzgebiete oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone
  2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) – FFH-Richtlinie – oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone
  3. Europäische Vogelschutzgebiete der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone
  4. Pflegezonen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsblatt S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsblatt S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung
  5. Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009

Bezüglich der Restriktionen in Landschaftsschutzgebieten hat sich aufgrund neuerer Gesetzgebungen die Lage zwischenzeitlich allerdings geändert. Aufgrund des neuen und am 01.02.2023 in Kraft tretenden § 26 Abs. 3 BNatSchG, der besagt „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten [...]“, bis festgestellt ist, dass die betroffene Region die Ziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht hat, können die in der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland formulierten Verbote, welche durch die Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bereits nur noch auf Bereiche mit vorrangigen landschaftsschutzrechtlichen Belangen beschränkt waren, ab dem 01.02.2023 nicht mehr angewandt werden.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach dem 01.02.2023 in Kraft treten wird, sind potenziell betroffene Landschaftsschutzgebiete sowie die oben genannte Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr als Einschränkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die in § 5a der Verordnung formulierten Pufferbereiche von 200 m zu Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung gilt allerdings nicht, wenn Natura 2000-Gebiete oder Weltkulturerbe-Gebiete betroffen sind, d.h. Natura 2000-

Gebiete zählen – auch wenn als Landschaftsschutzgebiete geschützt sind – unverändert weiterhin als Tabugebiete für die Windenergienutzung.

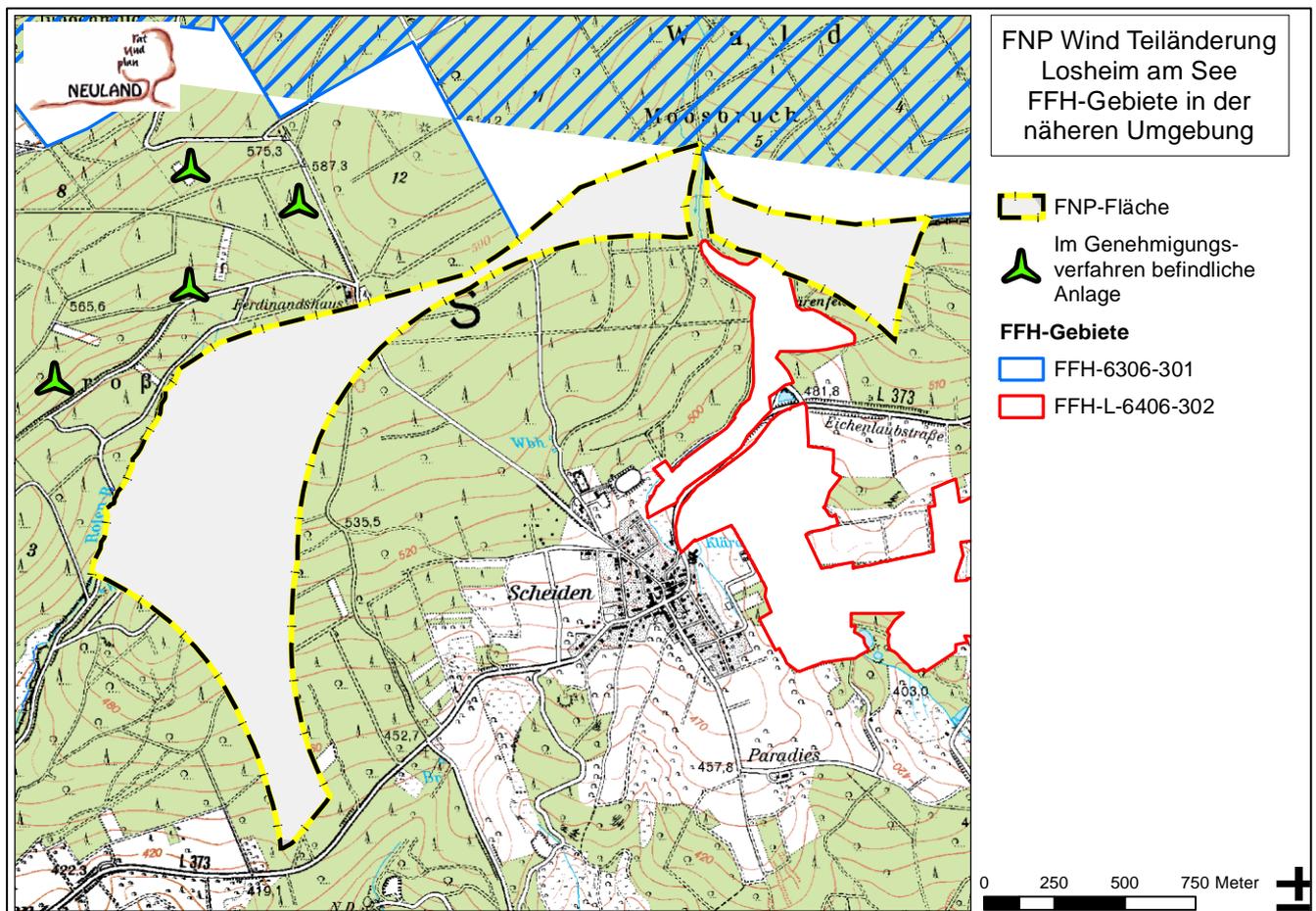
### 9.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Natura 2000-Gebiet und gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet FFH-L-6406-302 „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ ragt kleinflächig in die östliche Teilfläche der geplanten Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ hinein. Da der Bau von Windkraftanlagen innerhalb von FFH-Gebieten nicht zulässig ist, ist der Überschneidungsbereich bei zukünftigen Windparkplanungen von einer Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung auszuschließen. Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, ist die Einhaltung eines Pufferabstandes, wie dies ursprünglich im Saarland vorgegeben war, mit dem neuen, am 01.02.2023 in Kraft tretenden § 26 Abs. 3 BNatSchG obsolet, da die Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach diesem Termin in Kraft treten wird.

Ein weiteres Natura 2000-Gebiet grenzt im Nordosten unmittelbar an die Fläche an. Es handelt sich um das FFH-Gebiet FFH-6306-301 „Ruwer und Seitentäler“.

In der folgenden Abbildung sind die beiden relevanten, innerhalb bzw. angrenzend liegenden FFH-Gebiete dargestellt.

Abbildung 16: Natura-2000 Gebiete im Umfeld der FNP-Fläche - Detailansicht

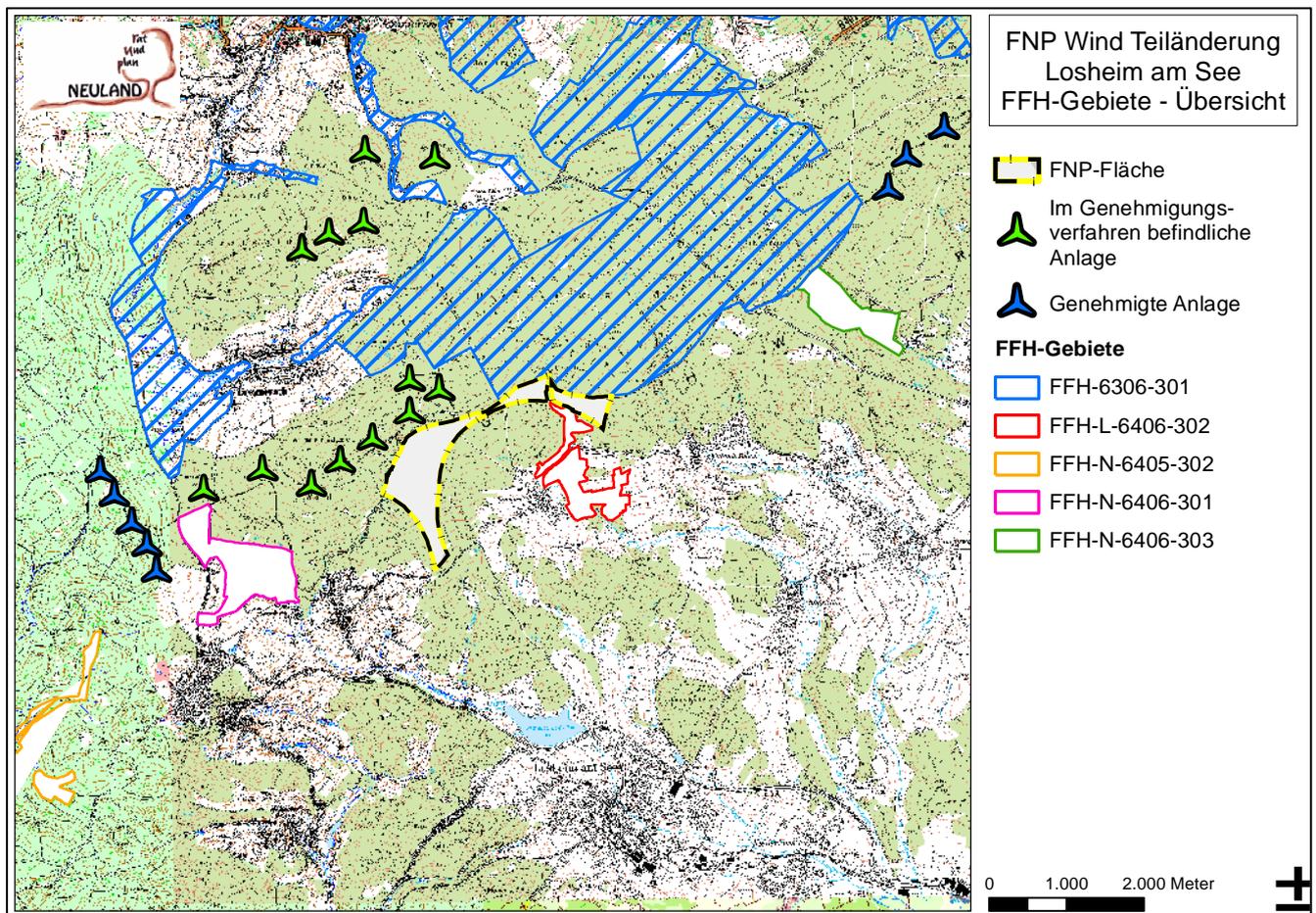


Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert, Daten bearbeitet

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft sind diese beiden Natura 2000-Gebiete im Speziellen auf ihre FFH-Verträglichkeit hin zu untersuchen.

Weitere Natura 2000-Gebiete liegen in größeren Entfernungen zur geplanten Sonderbaufläche. Hier sind das FFH-Gebiet und gleichzeitig Naturschutzgebiet FFH-N-6406-301 „Panzbachtal westlich Bergen“ (knapp 1,4 km westlich/südwestlich), das FFH-Gebiet und gleichzeitig Naturschutzgebiet FFH-N-6406-303 „Holzbachtal“ (ca. 2,75 km nordöstlich) und das FFH-Gebiet und gleichzeitig Naturschutzgebiet sowie Vogelschutzgebiet FFH/VSG-N-6405-302 „Saarhölzbachtal und Zunkelsbruch“ (ca. 4 km südwestlich) zu nennen. Diese sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

**Abbildung 17: Natura 2000-Gebiete im Umfeld der FNP-Fläche - Übersicht**



Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert, Daten bearbeitet

Eine besondere Betrachtungsrelevanz könnte sich ergeben, wenn im jeweiligen Schutzzweck windkraftsensible Zielarten definiert werden und diese innerhalb des Einwirkungsbereiches von innerhalb der Sonderbauflächen errichteten WEA vorkommen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Umfeld liegenden Natura 2000-Gebiete sowie die jeweils definierten Zielarten und eine sich daraus ergebende potenzielle Betrachtungsrelevanz. Diese könnte sich lediglich bei windkraftrelevanten Tierarten ergeben, deren Aktionsradius deutlich über das eigentliche Schutzgebiet hinausgeht. Die in der Tabelle angegebene Mindestdistanz bezieht sich auf die Außengrenzen des als Sonderbaufläche Windenergie vorgesehenen Gebiets.

**Tabelle 3: im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche Windenergie liegende Natura 2000 - Gebiete**

Schutzgebiet	Mindestdistanz [ca. km]	Zielarten	davon windkraftrelevant <sup>63</sup>	Betrachtungsrelevant aufgrund der Lage im Einwirkungsbereich/Prüfbereich? <sup>63</sup>
FFH-N-6406-301 „Panzbachtal westlich Bergen“	1,4	Großer Feuerfalter, Bachneunauge, Groppe, Neuntöter	-	nein
FFH-N-6406-303 „Holzbachtal“	2,75	-	-	nein
FFH-N-6405-302 "Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch" (gleichzeitig Vogelschutzgebiet)	4,0	Eisvogel, Schwarzspecht, Wanderfalke, Grauspecht, Eremit, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Hirschkäfer, Bachneunauge	Wanderfalke ( <u>kollisionsgefährdet</u> , aber nicht störungsempfindlich)	nein  Aufgrund der großen Distanz von 4 km liegt das FFH-Gebiet außerhalb des in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten erweiterten Prüfbereichs von 2,5 km.  Zudem wurde bei den avifaunistischen Kartierungen zum geplanten Windpark Losheim-Scheiden kein Wanderfalke erfasst

Da sich für keines der weiter entfernten FFH-Gebiete eine Betrachtungsrelevanz ergibt, werden im Folgenden lediglich das in die Sonderbaufläche hineinragende FFH-Gebiet FFH-L-6406-302 „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ sowie das angrenzende FFH-Gebiet FFH-6306-301 „Ruwer und Seitentäler“ näher betrachtet.

Das FFH-Gebiet **FFH-L-6406-302 „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“**, das laut der Verordnung<sup>64</sup> eine Fläche von 63,5 ha besitzt, umfasst laut Standarddatenbogen<sup>65</sup> ein „nur extensiv genutztes Bachtälchen mit der typischen Vegetationsausstattung im Naturraum Hochwald-Vorland mit Nasswiesen, Borstgrasrasen usw.“ sowie „Hänge mit Felsformationen“.

**Schutzzweck** ist gemäß § 2 der Verordnung die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) einschließlich der räumlichen Vernetzung, der definierten prioritären Lebensraumtypen und Lebensraumtypen sowie der Zielarten und ihrer Lebensräume.

Als für das Schutzgebiet maßgebliche **Lebensraumtypen nach Anhang I** der FFH-Richtlinie werden in der Verordnung die in der folgenden Tabelle genannten Biototypen angegeben:

**Tabelle 4: Maßgebliche FFH-Lebensraumtypen des Natura 2000-Gebietes 6406-302**

<sup>63</sup> Auf der Grundlage des saarländischen Leitfadens, des rheinland-pfälzischen naturschutzfachlichen Rahmens sowie der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG

<sup>64</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302) vom 04.11.2015

<sup>65</sup> [https://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6406-302\\_Lannenbachaue%20bei%20Scheiden%20und%20Umgebung/Standard-Datenbogen\\_6406-302.htm](https://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6406-302_Lannenbachaue%20bei%20Scheiden%20und%20Umgebung/Standard-Datenbogen_6406-302.htm) Abruf November 2022

Code	Name
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

\* = Prioritärer Lebensraumtyp

Innerhalb der für die FNP-Teiländerung vorgesehenen Flächen bzw. im nahen Umfeld kommen von den genannten FFH-Lebensraumtypen lediglich Quellbäche bzw. Mittelgebirgsbäche z.T. mit Auwäldern (Erlen(bruch)wälder) vor (Lannenbachtal, Rotenbachtal). Da diese Bereiche aufgrund der ökologischen Bedeutung und Schutzwürdigkeit inkl. Schutzpuffer ohnehin von einer Windenergienutzung auszusparen sind, ergibt sich diesbezüglich kein Konfliktpotenzial.

Die großflächig in dem von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet vorkommenden Nadelforste übernehmen keinerlei (Biotopverbund-)Funktionen für die in der Verordnung definierten, für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher keine Konfliktpunkte bezüglich der beim Schutzzweck vorgegebenen FFH-Lebensraumtypen erkennbar, die der Ausweisung einer Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen könnten.

In der Verordnung werden als **Zielarten** lediglich Groppe (Cottus gobio) und Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) aufgeführt. Diesen zählen nicht zu den windkraftrelevanten/-sensiblen Arten. Für keine der beiden Arten ist ein Vorkommen innerhalb der für eine Sonderbaufläche Windenergie vorgesehenen Flächen anzunehmen. Für den Großen Feuerfalter bieten die Waldflächen keine geeigneten Habitatbedingungen. Die Bäche innerhalb bzw. im Umfeld der Sonderbaufläche könnten zwar potenziell Lebensraum für die Groppe bieten, zu Eingriffen in die Oberflächengewässer wird es im Rahmen zukünftiger Windparkplanungen allerdings nicht kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten können daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ mit der dadurch ermöglichten Errichtung von WEA bezüglich des FFH-Gebietes FFH-L-6406-302 „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ als FFH-verträglich bewertet.

Das aus mehreren Teilflächen bestehende rheinland-pfälzische **FFH-Gebiet 6306-301 "Ruwer und Seitentäler"** deckt laut Standard-Datenbogen<sup>66</sup> eine Gesamtfläche von ca. 4.330 ha ab und umfasst die Täler von Ruwer und ihrer Nebenbäche als eines der größten, bundesweit bedeutsamen Bachsysteme im Rheinischen Schiefergebirge. Es handelt sich laut Datenblatt um ein verzweigtes Talsystem mit Feucht- und Magergrünland sowie naturnahen Bachläufen und Laubmischwäldern (Felstrokenwälder sowie Buchenwälder). Als Lebensraumsystem vielfältiger Wiesen, Borstgrasrasen, naturnahen Bachtälern mit natürlicher Dynamik und altholzreichen Buchenwäldern, teils Niederwaldnutzung und Streuobstwiesen kommt dem Gebiet eine besondere ökologische Bedeutung zu. Zudem besitzt das Gebiet aufgrund des bundesweit bedeutsamen Schwerpunkt-vorkommens des Moorglöckchens (Wahlenbergia hederacea) eine besondere Schutzwürdigkeit.

<sup>66</sup> [https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/sdb/FFH\\_SDB\\_6306-301.pdf](https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/sdb/FFH_SDB_6306-301.pdf) Abruf November 2022

Das **Erhaltungsziel** des Gebiets (Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005, zuletzt geändert durch Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008, Anlage 1 zu § 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung:

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebens-räume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von Laubwald,
- von nicht intensiv genutztem Grünland und Borstgrasrasen,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen,

ungenutzter mooriger Lebensräume.

Als für das Schutzgebiet maßgebliche **Lebensraumtypen nach Anhang I** der FFH-Richtlinie werden laut Anhang 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG vom 06.10.2015 die in der folgenden Tabelle genannten Biotoptypen angegeben:

**Tabelle 5: Maßgebliche FFH-Lebensraumtypen des Natura 2000-Gebietes 6306-301**

Code	Name
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba minor)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

\* = Prioritärer Lebensraumtyp

Die genannten FFH-Lebensraumtypen kommen innerhalb der geplanten Sonderbaufläche nicht vor bzw. die randlich vorkommenden Feucht-/Nassbiotope benachbarter Fließgewässer sind inkl. Schutzbestand von einer Überplanung auszusparen, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial besteht. Die großflächig in dem von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet vorkommenden Nadelforste übernehmen keinerlei (Biotopverbund-)Funktionen für die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher keine Konfliktpotenzial bezüglich der zu schützenden FFH-Lebensraumtypen erkennbar, das der Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen könnte.

Bei den im Standard-Datenbogen angeführten, für das Schutzgebiet maßgeblichen **Zielarten** wird als einzige Pflanzenart der Prächtige Dünnpfarn (Trichomanes speciosum) angegeben. Diese Art besiedelt vor allem Felsspalten, Höhlendecken oder Nischen in Felsen und Blockschutthalden mit ganzjährig hoher Luftfeuchte. Ein Vorkommen innerhalb des als

Sonderbaufläche vorgesehenen Gebietes kann aufgrund ungeeigneter Habitatausstattungen ausgeschlossen werden. Dem entsprechend ist auch bei den offiziell verfügbaren Geofachdaten im Gebiet auch kein Vorkommen genannt.

Bei den inkl. ihrer Lebensräume zu schützenden Tierarten handelt es sich um Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art). Die Lebensräume der meisten dieser Arten liegen aufgrund der engen Habitatbindung (Gewässer/alte und lichte Eichen- (und andere) Wälder mit mehrjährig abgestorbenen Baumstümpfen/Wiesenlandschaften (besonders Feuchtwiesen)/klimatisch begünstigte Gebiete wie Weinbaulandschaften/Flusstäler<sup>67</sup>, des geringen Aktionsradius sowie der geringen Störempfindlichkeit außerhalb des Einflussbereiches von zukünftig innerhalb der geplanten Sonderbaufläche errichteten WEA. Zu Eingriffen in die randlich innerhalb der Sonderbaufläche bzw. im dichten Umfeld liegenden (Fließ-)Gewässer wird es im Rahmen zukünftiger Windparkplanungen nicht kommen, da diese Bereiche aufgrund der ökologischen Bedeutung und Schutzwürdigkeit inkl. Schutzpuffer von einer Windenergienutzung auszusparen sind. Daher bezieht sich die Aussage, dass keine Lebensräume der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Zielarten betroffen sind, auch für Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*).

Die großflächig in dem von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet vorkommenden Nadelforste bieten den meisten der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Zielarten keinen geeigneten Lebensraum, so dass dem als Sonderbaufläche vorgesehenen Gebiet auch keine Kohärenzfunktion zukommt.

Die Waldflächen bieten lediglich den beiden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr potenziell geeigneten Lebensraum. Aufgrund ihres größeren Aktionsraumes, der über die eigentliche Schutzzone hinausgeht, könnten diese beiden Arten daher auch innerhalb oder im näheren Umfeld der geplanten Sonderbaufläche vorkommen. Sowohl Bechsteinfledermaus als auch das Große Mausohr zählen zu den windkraftrelevanten Arten, da sie bei Waldstandorten von einem potenziellen Quartierverlust betroffen sein könnten. Einem erhöhten Kollisionsrisiko durch eine Verunfallung an den zukünftigen WEA unterliegen beide Arten nicht. Ebenso wenig besteht eine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA, so dass potenzielle Meidwirkungen infolge von Lärm oder Bewegungsunruhe nicht befürchtet werden müssen.

Speziell auf diese beiden windkraftrelevanten Arten muss zur Beurteilung der Verträglichkeit des Planvorhabens mit Natura 2000-Gebieten näher eingegangen werden, wobei ein potenzieller Verlust von Wochenstuben oder von anderem essenziellem Lebensraum die ausschlaggebende Rolle spielt.

Die Bechsteinfledermaus - eine typische Waldfledermausart - lebt vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Laubwälder werden gegenüber nadelholzreichen Misch- oder gar reinen Nadelwäldern deutlich bevorzugt. Vorkommen in Nadelwäldern sind selten. Die Art benötigt ein großes Baumhöhlenangebot, so dass schwerpunktmäßig höhlenreiche Altholzbestände als Lebensraum genutzt werden. Als Quartier werden sonnenbeschienene, gut erwärmte hohle Baumhöhlen genutzt. Die Nadelforste der vorgesehenen Sonderbaufläche eignen sich nicht zur Fortpflanzung, so dass maximal der Verlust von essentiellen (Jagd)habitat eine Rolle spielen könnte.

Das Große Mausohr, das wie die Bechsteinfledermaus zu den typischen Waldarten zählt, sucht zur Jagd vor allem galerieartig aufgebaute, unterwuchsarme Wälder auf mit hindernisarmer Innenwaldstruktur. Typische Jagdgebiete sind alte Laub- und Laubmischwälder mit

<sup>67</sup> Auflistung der Artensteckbriefe der im FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ vorhandenen Arten

geringen Anteilen von Bodenbedeckung und Strauchschicht, bevorzugt strauch- und krautarme Buchenhallenwälder. Benötigt werden offene bzw. niedrig bewachsene, insektenreiche Bodenflächen. Nadelforste werden zwar auch genutzt, jedoch in geringerem Umfang. Die Wochenstuben sind meist in großen trockenen und zugluftarmen Dachräumen (oft in Kirchen, aber auch in Scheunen und Brückenbauwerken) zu finden. Baumhöhlen dienen maximal als Zwischen- oder Ausweichquartier für die Weibchen oder als Männchenquartier. Die Betroffenheit von Wochenstuben ist daher nicht anzunehmen. Wie bei der Bechsteinfledermaus könnte daher maximal der Verlust von essentiellen (Jagd)habitat zum Tragen kommen.

Die großflächig im von der FNP-Teiländerung betroffenen Nadelforste sind nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für die beiden Arten geeignet. Insbesondere zur Fortpflanzung eignet sich das Gebiet aufgrund des Fehlens artspezifisch benötigter Habitate für beide Arten nicht. Dies wird dadurch bestätigt, dass von beiden Arten im Rahmen der Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windpark Losheim-Scheiden (2019) lediglich in größerer Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche besetzte Wochenstuben-Quartiere erfasst wurden (siehe Abbildung 14, Seite 50).

Auch als Jagdgebiet bietet das Vorhabengebiet, welches hauptsächlich strukturarme Nadelforsten umfasst, nur eine geringe Eignung – insbesondere für die Bechsteinfledermaus, welche als typische „Gleaner-Art“ ihre Beute von der Vegetation (Sträucher, Seitenäste von Bäumen etc.) absammelt. Ebenso von dem Großen Mausohr werden Nadelforste maximal in geringerem Umfang als Lebensraum genutzt. Die Art frisst am liebsten Laufkäfer, außerdem auch Nachtfalter, Heuschrecken und Spinnen, für die die in Nadelforsten in der Regel krautarme, von Nadelstreu bedeckte Bodenschicht wenig Habitate bildet. Von einer besonderen Bedeutung des von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebietes als essentielles Habitat ist daher für beide Arten nicht auszugehen. Maximal den kleinflächig vorhandenen Laubwaldbeständen könnten eine etwas größere Bedeutung zukommen.

Genauere Untersuchungen sowie ggf. Raumnutzungsanalysen zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes als Jagd- oder sonstiges Funktionsgebiet für die beiden Fledermausarten werden auf die nachfolgende Planungsebene, auf der die Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Windparkprojektes beurteilt wird, verwiesen. Potenziell für die beiden Arten höherwertige Bereiche können bei den späteren konkreten Windparkplanungen ausgespart werden.

Insgesamt wird die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ mit der dadurch ermöglichten Errichtung von WEA bezüglich des FFH-Gebietes 6306-301 "Ruwer und Seitentäler" als FFH-verträglich bewertet.

Die konkrete Verträglichkeitsbewertung wird auf die notwendigen (artenschutzrechtlichen) Untersuchungen bei Konkretisierung der Planungen mit Kenntnis der genauen WEA-Anzahl, der genauen Standorte, des genauen Anlagentyps, der Anlagenhöhe, etc. auf die Ebene der nachgeordneten Genehmigungsplanung und –verfahren verschoben. Hierbei ist ein spezifisches und detailliertes Fachgutachten zu den Fledermäusen (inkl. der beiden Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) zu erstellen. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern.

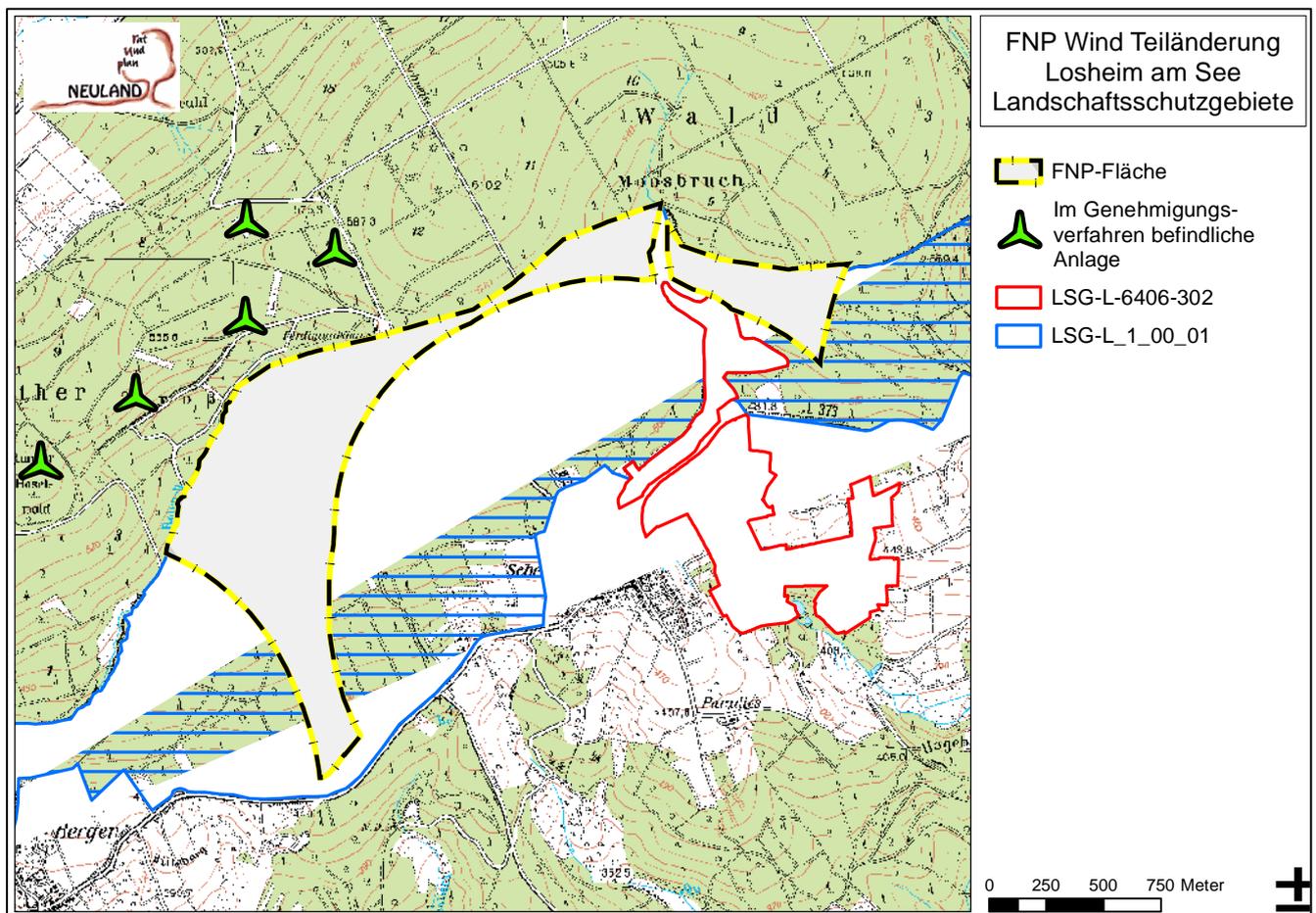
Mit unüberwindbaren Hindernissen, die einer Genehmigungsfähigkeit von Windparkprojekten in der geplanten Sonderbaufläche grundsätzlich und dauerhaft entgegenstehen könnten, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele der im Einwirkungsbereich der geplanten Sonderbaufläche Windenergie liegenden Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten.

### 9.3.2 Landschaftsschutzgebiete ohne Natura 2000-Gebiete

Die gesamte für eine Windenergienutzung vorgegebene Sonderbaufläche liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Neben dem oben bereits behandelten Natura 2000-Gebiet FFH-L-6406-302, das sehr kleinflächig in das geplanten Sonderbaufläche hineinragt, handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-L\_1\_00\_01 „Wald von Saarschleife über Mettlach bis Steinberg und Lösterwald östlich Wadrill“, welches im Rahmen einer Sammelausweisung durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 01.03.1952 ausgewiesen wurde. Wie bereits aus der Bezeichnung herauszulesen ist, handelt es sich um ein sehr großes Landschaftsschutzgebiet, welches aus mehreren Teilflächen besteht und sich mit einer Gesamtausdehnung von rund 20 km entlang der nördlichen Landesgrenze im Bereich des Schwarzwälder Hochwaldes erstreckt.

Die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der geplanten Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 18: Landschaftsschutzgebiete im Bereich der geplanten Sonderbaufläche



Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert, Daten bearbeitet

Mit dem neuen, am 01.02.2023 in Kraft tretenden § 26 Abs. 3 BNatSchG öffnet der Gesetzgeber die Landschaftsschutzgebietskulisse für die Windenergienutzung - jedoch unter Ausnahme des Natura 2000-Netzes und der Welterbe-Gebiete. Die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche Windenergie ist daher auch ohne die ursprünglich notwendige Einhaltung eines 200 m-Puffers zu Natura 2000-Gebieten trotz der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet möglich, da die Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach der Rechtswirksamkeit des neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG in Kraft treten wird. Die Aussparung des kleinflächig in die

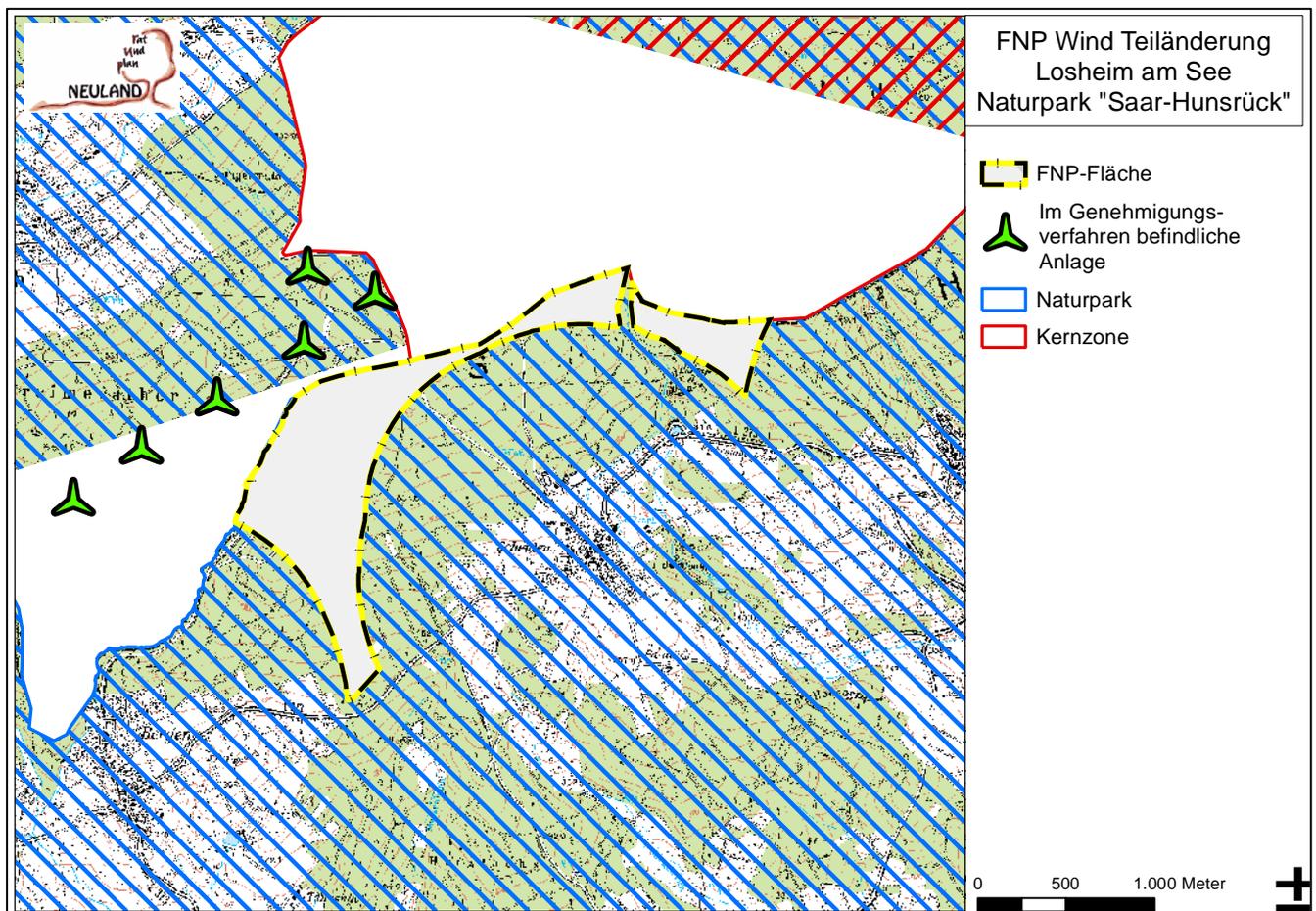
Sonderbaufläche hineinragenden FFH-Gebietes LSG-L-6406-302 ist allerdings unverändert erforderlich. Dies ist bei den späteren konkreten Windparkplanungen zu beachten.

### 9.3.3 Naturpark

Die komplette Gemeinde Losheim am See und damit auch die geplante Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ liegt innerhalb des Länder übergreifenden saarländisch-rheinland-pfälzischen Naturparks „Saar-Hunsrück“, der auf der saarländischen Seite mit der Verordnung vom 1.3.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.7.2010) rechtswirksam festgesetzt wurde. Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Dieser Schutzzweck könnte durch die von WEA ausgehenden visuellen und akustischen Wirkungen beeinträchtigt werden. Gemäß § 3 der saarländischen Verordnung sollen die herausragend schutzwürdigen Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Da die vorgesehene Sonderbaufläche nicht als Naturschutzgebiet festgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um keinen besonders bedeutsamen und daher besonders schutzwürdigen Teil des Naturparks handelt.

Der Naturpark setzt sich auf rheinland-pfälzischer Seite – außerhalb der Sonderbaufläche – weiter fort (Verordnung vom 14.02.1980 (geändert mit der Verordnung vom 21.01.1992)). Hier grenzt im Norden die Kernzone „4. NPK Westlicher Teil des Schwarzwälder Hochwaldes“ direkt an die geplante Sonderbaufläche an (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 19: Naturpark „Saar-Hunsrück“



Der auf rheinland-pfälzischer Seite direkt benachbarte, innerhalb des Naturparks (in direkter Nachbarschaft zur Kernzone) liegende Windpark Ferdinandshaus mit acht WEA (befindet sich noch im Genehmigungsverfahren) sowie auch der geplanten Windpark Zerfer Schneeberg stellen eine deutliche visuelle und akustische Vorbelastung des Gebietes dar. Durch die Ausweisung einer direkt angrenzenden Fläche als Sonderbaufläche für Windenergie können die visuellen und akustischen Wirkungen zumindest auf einen verhältnismäßig kleinen und bereits vorbelasteten Bereich beschränkt und konzentriert werden. Dadurch kann die Verteilung von WEA auf einem großflächigen Gebiet vermieden werden, wodurch die Wirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Naturparks ist sowohl in Rheinland-Pfalz (außerhalb von Kernzonen) als auch im Saarland grundsätzlich möglich und stellt kein Ausschlusskriterium dar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Windenergienutzung um ein vom Bundesgesetzgeber deklariertes privilegiertes Vorhaben handelt und als im Außenbereich bevorrechtigt zulässiges und im öffentlichen Interesse liegendes Bauvorhaben erklärt wurde. Die besondere Bedeutung des Ausbaus der Windenergienutzung (und damit auch der Darstellung von Sonderbauflächen Windenergienutzung) wird im Rahmen der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) noch weiter forciert durch die Festsetzung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien (zu denen auch die Windenergie zählt) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Besondere Umstände, die eine Ablehnung der Windenergienutzung und damit auch die Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergie im FNP rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Um einen besonders hochwertigen oder schützenswerten Landschaftsbereich handelt es sich nicht.

Die detaillierte Beurteilung der Folgen von zukünftigen WEA für den Naturpark erfolgt auf der Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung. Hinweise, dass die Lage innerhalb des Naturparks der geplanten Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen stehen könnte, liegen jedoch nicht vor.

### **9.3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**

An der Westgrenze der westlichen Sonderbau-Teilfläche befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Rotenbachtal“ (Kennung GLB-018-MZG-LOS)<sup>68</sup>, welcher sich bachabwärts auch außerhalb der Sonderbaufläche weiter fortsetzt. Hierbei handelt es sich um einen ca. 2,2 km langen Teil des Rotenbachtals mit bachbegleitender Vegetation (Auwald/Erlenbruchwald, Hochstaudenflur).

Der in § 3 der Verordnung genannte Schutzzweck ist die Erhaltung des Bachtals in seiner naturgegebenen Dynamik, des Erlenbruchwaldes, der Farne und Moose zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Da dieses Bachtal aufgrund der ökologischen Bedeutung und Schutzwürdigkeit inkl. Schutzpuffer ohnehin von einer Windenergienutzung auszusparen ist, ergibt sich diesbezüglich kein Konfliktpotenzial.

---

<sup>68</sup> Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rotenbachtal“ in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Bergen, im Landkreis Merzig-Wadern vom 07.09.1989

### 9.3.5 Sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (N 6406-301 „Panzbachtal westlich Bergen“) liegt aufgrund der großen Distanz (Mindestdistanz von ca. 1,4 km) und der dazwischen liegenden Waldbestände deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der zukünftig innerhalb der Sonderbaufläche errichteten WEA, sodass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen befürchtet werden müssen.

Sonstige Schutzgebiete wie rechtsverbindlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Naturwaldzellen, nationale Naturmonumente, Nationalparks, Regionalparks oder Biosphärenreservate liegen nicht innerhalb oder im dichteren Umfeld der als Sonderbaufläche Windenergie vorgesehen Flächen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

### 9.3.6 Denkmalschutz und Kulturgüter

Bei dem ca. 180 m entfernten Bärenfelsen handelt es sich um ein zu schützendes Geotop und gleichzeitig um ein Naturdenkmal. Negative Beeinträchtigungen gehen von zukünftigen WEA innerhalb der geplanten Sonderbaufläche auf diesen Felsen nicht aus.

Ansonsten sind im Gebiet auf der Basis der offiziell verfügbaren Geofachdaten keine aus Gründen des kulturellen Erbes oder aus Denkmalschutzgründen zu beachtende Flächen oder Elemente inkl. Bodendenkmäler im Gebiet vorhanden. Ein Konfliktpotenzial besteht daher nicht.

## 10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die Umweltauswirkungen des Planvorhabens separat analysiert. Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweils differenziert betrachteten Beeinträchtigungen aufgrund von Wechselwirkungen miteinander aufsummieren und hierdurch die Gesamtbeeinträchtigung höher anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung.

Auch unter Berücksichtigung der Summationswirkung aller beschriebener Beeinträchtigungsfaktoren und der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden unter Berücksichtigung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die oben beschriebenen Wirkungen hinausgehen. Komplexe Effekte, die aufgrund von Wechselwirkungen hervorgerufen werden, und bei einer separaten Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren und Schutzgüter nicht erfasst würden, sind nicht zu erwarten.

## 11 Kumulationswirkungen mit anderen Projekten

Kumulationswirkungen mit anderen Projekten (insbesondere Windparkplanungen) könnten sich insbesondere bezüglich windkraftrelevanter Tierarten, des Landschaftsbildes sowie in Bezug auf die entstehenden Schattenwurf- und Lärmbelastungen ergeben.

Im weiteren Umfeld (5 km-Radius) um die geplante Sonderbaufläche Windenergie befinden sich die beiden bestehenden Windparks Britten (ca. 3,1 km westlich) und Weiskirchen-Schimmelkopf (ca. 4,4 km östlich). Unmittelbar an die Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ angrenzend ist auf rheinland-pfälzischer Seite der Windpark Ferdinandshaus mit acht

WEA geplant. Der Windpark befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Ein weiterer im Genehmigungsverfahren befindlicher Windpark – Windpark Zerfer Schneeberg nordöstlich von Greimerath und südöstlich von Zerf – liegt in einer Mindestdistanz von ca. 2,7 km.

Zum einen wird durch diese Bündelung der Windenergienutzung dem Konzentrationsgebot von Windparks zur Vermeidung einer weiteren Zerschneidung und „Verspargelung“ der Landschaft durch viele Einzelanlagen Rechnung getragen, andererseits führt dies jedoch zu einer Verstärkung der auftretenden Belastungen in dem betroffenen Landschaftsraum.

Welche konkreten Windparkprojekte zur Realisierung kommen und wie die genauen Planungen und Flächeninanspruchnahme letztlich aussehen werden (inkl. realisierte WEA-Anzahl, genaue Standorte, Anlagentyp, Anlagenhöhe, etc.) ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu beurteilen. Unabhängig davon sind aber bei jeder konkreten Windparkplanung die vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte und Richtlinien einzuhalten und zur Genehmigungsfähigkeit entsprechende Gutachten zu erstellen. Dasselbe gilt bezüglich der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben, wobei in der Regel insbesondere artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bezüglich windkraftrelevanter Vogel- und Fledermausarten zu beachten ist. Artenschutzrechtliche Kumulationswirkungen können allerdings erst auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung im Rahmen differenzierter Untersuchungen und Aktionsraumanalysen erfolgen. Dasselbe gilt bezüglich der kumulierenden Wirkungen zukünftiger WEA auf das Landschaftsbild, die erst nach Konkretisierung der Planungen mit genauen Angaben zu WEA-Standorten,- anzahl- und -höhen beurteilt werden können.

Ein genereller, d.h. unüberwindbarer und dauerhaft wirkender Hindernisgrund, der der geplanten Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen würde, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Die detaillierte Beurteilung möglicher kumulierender und etwaige Summationswirkungen mit den im gemeinsamen Einwirkungsbereich liegenden Flächen kann erst auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene bei Konkretisierung der Planungen erfolgen.

## **12 Nullvariante - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Tendenzen, dass sich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (‘Nullvariante’) wesentlich ändert, sind derzeit nicht zu erkennen, d.h. es ist nicht mit einer Einstellung der forstlichen Nutzung zu rechnen und der Eingriffsbereich würde weiterhin bewaldeter Teil der zusammenhängenden Waldgebiete bleiben. Die betroffenen Nadelforste würden - außer sie müssten aufgrund von Borkenkäferbefall entfernt werden - auch in den nächsten Jahren weiter bestehen bleiben. Auf den potenziell infolge von Schädlingsbefall entstehenden Kahlschlagflächen würde nach forstwirtschaftlichen Interessen Aufforstungen durchgeführt werden. Die Schlagfluren und Jungwuchsflächen würden sich im Rahmen der Sukzession weiter zu Nadel oder Nadel-Laub-Mischwaldbeständen entwickeln. Dabei würden sich die meisten Naturgüter kaum verändern.

Ein wesentlicher Faktor bei der Betrachtung der Nullvariante ist daneben, dass kein Beitrag zum Klimaschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energien geleistet würde. Seit der Novellierung des EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dies bedingt einen massiven Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien inkl. der Windenergie.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist davon auszugehen, dass die politische Zielsetzung, aufgrund der sich zuspitzenden Klimakrise fossile Energieträger möglichst kurzfristig und in hohem Tempo durch regenerative Energieträger (schwerpunktmäßig durch

Windenergienutzung) zu ersetzen, nicht erreicht werden kann. Der beschleunigte Ausbau der Windenergienutzung ist eine wesentliche Säule der sowohl von der Bundes- als auch der Landesregierung angestrebten Energiewende, die zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und somit der Begrenzung der globalen Erderwärmung notwendig ist. Die Darstellung von entsprechenden Sonderbauflächen ist dabei unverzichtbares Element zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen.

## 13 Alternativenprüfung

Eine grundsätzliche Standortalternativenprüfung ist durch die umfangreiche, das gesamte Gemeindegebiet abdeckende Standortsuche nach geeigneten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung, die im Rahmen der Erstellung des seit 2014 rechtskräftigen Flächennutzungsplans - Teiländerung Wind<sup>69</sup> erfolgte, umfassend durchgeführt worden. Die nun neu vorgesehene Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ war bereits bei der Standortsuche 2014 eine der Flächen, die nach Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien als potenziell möglich Eignungsfläche verblieben war. Lediglich öffentliche Belange, die aufgrund mittlerweile geänderter Ausgangsbedingungen nun nicht mehr zutreffen, haben zum Ausschluss des Gebietes geführt.

## 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Konzipierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soll schwerpunktmäßig im Rahmen der verbindlichen Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung bei den späteren konkreten Windparkprojekten erfolgen. Auf der Flächennutzungsplanebene können nur einige allgemeinen Vorgaben und Empfehlungen getätigt werden, die zur Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen bei den späteren konkreten Planungen berücksichtigt werden sollten:

- Reduktion der Flächeninanspruchnahmen auf ein Minimum
- Erarbeitung spezieller Vogel- und Fledermausgutachten (ggf. auch zu anderen betroffenen planungsrelevanten Tierarten) mit der Entwicklung standort- und artspezifischer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
- Bei der potenziellen Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von bedeutsamen Funktionsräumen windkraftrelevanter Vogelarten Entwicklung eines standortabhängigen, spezifischen Flächen-Managements
- Bei Gebieten mit erhöhtem Vorkommen windkraftrelevanter Fledermausarten betriebsbegleitendes Gondelmonitoring und spezifisches Management mit fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen der WEA
- in der Umgebung der WEA Vermeidung von Strukturen, die Vögel und Fledermäuse anziehen können (z.B. Teiche, einzelne Gehölzstrukturen als Leitlinien)
- Wahl der konkreten WEA-Standorte so weit wie möglich im Bereich ökologisch geringwertigerer Biotoptypen wie Kalamitätsflächen, geräumte Kahlschlägen oder naturferne Nadelforste
- Die kleinflächigen Überschneidungsbereiche mit dem FFH-Gebiet FFH-L-6406-302 „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ sind ebenso wie die im LEP-Teilabschnitt Umwelt als Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz (Auebereiche von Rotenbach und Lannenbach sowie ein zentral in der westlichen Teilfläche liegender Teich) inkl. ausreichend großem Schutzpuffer vor Überplanungen auszusparen
- Einhaltung ausreichend großer Schutzabstände zu ökologisch hochwertigen Biotoptypen wie z.B. Laub-Altholzbeständen, etc.

<sup>69</sup> Argus Concept (25.02.2014): Teiländerung des Flächennutzungsplans „Steuerung Windenergie/ Ausweisung von Konzentrationszonen“ mit Begründung – Gemeinde Losheim am See – Abschließender Beschluss

- Soweit dies keinen artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegensteht Überdeckung der Fundamente mit mehreren Dezimetern Oberboden, um so die Funktion des Bodens als Pflanzenstandort wiederherzustellen und den Eingriff in den Wasserhaushalt zu minimieren
- alle notwendigen Zuwegungen und Stellflächen für Kräne sollten zur Vermeidung einer unnötigen Vollversiegelung mit den entsprechenden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes nur mit Schotter befestigt werden
- Verlegung der Erdkabel im Bereich von Wegeparzellen und möglichst mittels Kabelpflug

Detailliertere und standortbezogene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Fall eines konkreten Bauantrages zu ermitteln und umzusetzen.

## 15 Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der von Planvorhaben hervorgerufenen ökologischen Beeinträchtigungen müssen geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Hierbei sind aus derzeitiger Sicht insbesondere Kompensationen von Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (unter Anwendung des saarländischen Eingriffsleitfadens), Waldverlust (i.d.R. Neuaufforstungen im Verhältnis 1:1), von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie evtl. von Habitat-Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen und der Wildkatze zu nennen.

Die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten ausgewiesenen Flächen darstellt. Ob WEA in der vorgesehenen Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ errichtet werden (und auch ob es zur Realisierung des geplanten Windparks Losheim-Scheiden kommen wird), ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorhersagbar. Ebenso wenig kann auf der Flächennutzungsplan-Ebene eine Aussage getroffen werden, wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden und wo die konkreten Standorte bzw. Eingriffsbereiche liegen. Somit ist nicht absehbar, wie viel Boden letztendlich versiegelt wird und welche Biotoptypen konkret betroffen sind. Dies ist erst im Zuge der konkreten Objektplanungen möglich.

Die konkrete Ermittlung und Bestimmung von Maßnahmen zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft kann daher erst in dem weiterführenden Bebauungsplan-/Genehmigungsverfahren stattfinden.

## 16 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Die Sonderbaufläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-L\_1\_00\_01 „Wald von Saarschleife über Mettlach bis Steinberg und Lösterwald östlich Wadrill“
- Die geplante Sonderbaufläche liegt innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“.
- An der Westgrenze der westlichen Teilfläche befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Rotenbachtal“ (Kennung GLB-018-MZG-LOS)
- Das Natura 2000-Gebiet und gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet FFH-L-6406-302 „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ ragt kleinflächig in die östliche Teilfläche hinein

## **17 Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen**

Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage umfangreicher vorhandener Geofachdaten und Fachplanungen sowie der landes- und raumordnerisch vorgegebenen räumlich konkretisierten Ziele und Leitvorstellungen durchgeführt. Diese Daten wurden durch Informationen, die im Rahmen von avifaunistischen Untersuchungen zu anderen, im näheren Umfeld liegenden (aber teilweise nicht realisierten) Windparkprojekten sowie zum geplanten Windpark Losheim-Scheiden gewonnen wurden, ergänzt.

Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Aussagen sind für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und § 17 UVPG ausreichend.

## **18 Weiterer Untersuchungsbedarf**

Weiterer Untersuchungsbedarf besteht in den späteren konkreten Genehmigungsverfahren im Speziellen zu folgenden Aspekten:

- Schutzgut Mensch: Schall- und Schattenwurfgutachten
- Schutzgut Tiere: Erarbeitung spezieller artenschutzrechtlicher Fachgutachten, insbesondere zu Vögeln und Fledermäusen (ggf. auch zu anderen betroffenen planungsrelevanten Tierarten)
- Schutzgut Pflanzen: genaue Vegetationserfassungen und –bewertungen
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: genauere Untersuchungen und Bewertungen zur Betroffenheit von bedeutsamen Landschaftsausschnitten und Erholungsflächen (insbesondere Premiumwanderwege) und Entwicklung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen; eventuell Erstellung von Visualisierungen

## **19 Monitoring (Maßnahmen zur Umweltüberwachung)**

Nach § 4c BauGB haben die Städte und Gemeinden die Verpflichtung, bei der Durchführung von Bauleitplänen falls notwendig Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchzuführen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Dies gilt insbesondere bei schwer vorhersehbaren Auswirkungen des Vorhabens oder bei Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die notwendigen Monitoring-Maßnahmen sind bei Konkretisierung der Planungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu entwickeln und zu beschreiben. Sie sollten neben der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte vor allem die artenschutzrechtlichen Auswirkungen (vor allem hinsichtlich der Vögel und Fledermäuse) überwachen. Aufgrund der Waldlage ist insbesondere die Durchführung eines Fledermaus-Höhenmonitorings erforderlich zur Ermittlung einer eventuell notwendigen Steuerung der WEA mit anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen.

## **20 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die VSE Aktiengesellschaft plant, auf den Gemarkungen Bergen, Scheiden und Waldhölzbach in der Nachbarschaft des seit 2013 in Betrieb befindlichen Windparks Losheim-Britten einen neuen Windpark (Windpark Losheim-Scheiden) zu errichten. In direkter Nachbarschaft des neu geplanten Windparks sind auf rheinland-pfälzischer Seite zukünftig weitere Windparks

vorgesehen (Windpark Ferdinandshaus sowie Windpark Zerfer Schneeberg), die sich derzeit im BlmSchG-Genehmigungsverfahren befinden.

Für die Gemeinde Losheim am See besteht seit 2014 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan - Teiländerung Wind, in dem Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bzw. Sonderbauflächen „Windenergie“ vorgegeben werden. Die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (FNP) bedingt eine Ausschlusswirkung einer Nutzung außerhalb dieser Gebiete. Das neu vorgesehene Windparkgebiet befindet sich nicht innerhalb einer solchen im FNP dargestellten Konzentrationsfläche/Sonderbaufläche „Windenergie“, so dass zur Realisierung des Vorhabens planungsrechtlich die Durchführung eines förmlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens notwendig ist.

Der geplante Windpark „Losheim-Scheiden“ liegt innerhalb einer der in der FNP-Teiländerung Wind 2014 nach Anwendung von sog. harten und weichen Tabukriterien herausgearbeiteten Eignungsflächen („Greimerather Höhe“). Aufgrund der Aspekte Landschaftsbild und Erholungsnutzung wurde deren Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) jedoch zur damaligen Zeit ausgeschlossen. Der für das Landschaftsbild bedeutsame, noch nicht durch WEA vorbelastete Teil des fast durchgängig bewaldeten Hauptkamms des Hunsrücks sollte zum Schutz des Landschaftsbildes vor weiteren WEA freigehalten werden. Als weiteres Argument wurde aufgeführt, dass auf rheinland-pfälzischer Seite zum damaligen Zeitpunkt keine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen und eine Ausweisung (in naher Zukunft) auch nicht vorgesehen war und somit - zur Verhinderung einer übermäßigen Zerschneidungswirkung - auch keine Konzentration von Windparkplanungen in einem länder-/gemeindeübergreifenden Windpark möglich war. Unter Berücksichtigung beider Aspekte wurde die Aufnahme der „Greimerather Höhe“ als Sonderbaufläche „Windenergie“ in den Flächennutzungsplan als nicht gerechtfertigt eingestuft.

Da nun zwischenzeitlich auf rheinland-pfälzischer Seite in unmittelbarer Nähe zur saarländischen Grenze der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Windparks mit acht WEA eingereicht wurde (Windpark Ferdinandshaus) und sich nördlich von Greimerath ein weiterer Windpark im Genehmigungsverfahren befindet (Windpark Zerfer Schneeberg), ergibt sich bezüglich der ursprünglich als Sonderbaufläche Windenergie abgelehnten Eignungsfläche „Greimerather Höhe“ eine neue Ausgangslage mit Folgen für die Ausschlussbegründung. Eine von WEA unberührte Landschaft sowie die fehlende Möglichkeit der Verhinderung einer übermäßigen Zerschneidungswirkung durch eine Konzentration von gemeinde-/länderübergreifenden Windparkplanungen ist mittlerweile als Argument gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche überholt.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber entschieden, dass aufgrund der sich verschärfenden Klima- und Energiekrise die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien (zu denen auch die Windenergie zählt) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dementsprechend kommt solchen Vorhaben gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Interessen und Schutzgütern bei Abwägungsentscheidungen eine vorrangige Gewichtung zu. Dies hat dazu geführt, dass die 2014 für eine Windenergienutzung abgelehnte Eignungsfläche „Greimerather Höhe“ zukünftig ebenfalls als Konzentrationsfläche bzw. Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt werden kann, was im Rahmen der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Teiländerung umgesetzt werden soll.

Im Rahmen einer - gesetzlich vorgeschriebenen - Umweltprüfung werden die Auswirkungen der durch die Flächennutzungsplan-Teiländerung ermöglichten Eingriffe auf alle Umweltbelange geprüft und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Hierbei werden die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter berücksichtigt.

Die Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten ausgewiesenen Fläche darstellt. Ob WEA in der vorgesehenen Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ errichtet werden (und auch ob es zur Realisierung des geplanten Windparks Losheim-Scheiden kommen wird), ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorhersagbar. Ebenso wenig kann auf der Flächennutzungsplan-Ebene eine Aussage getroffen werden, wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden und wo die konkreten Standorte bzw. Eingriffsbereiche liegen. Somit ist keine abschließende Beurteilung und Bewertung der Eingriffsintensität und des Umfangs der Umweltauswirkungen möglich. Dies kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens einer Einzelanlage bzw. eines einzelnen Windparks erfolgen. Insbesondere artenschutzrechtliche Aussagen können erst auf der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu konkreten Windparkprojekten mit detaillierten Geländeuntersuchungen vor allem zu vorkommenden Vögeln und Fledermäusen erfolgen.

Die Darstellung der Fläche „Greimerather Höhe“ als Sonderbaufläche Windenergie hat auf der Grundlage von umfangreich vorhandenen Geofachdaten und informellen Fachplanungen nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt gesehen keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge. Dies bezieht sich sowohl auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter als auch die Nutzungs- und Schutzkriterien. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurden auch Informationen, die im Rahmen von Vogel- und Fledermausuntersuchungen zu anderen, im näheren Umfeld liegenden (aber nicht realisierten) Windparkprojekten sowie zum geplanten Windpark Losheim-Scheiden gewonnen wurden, herangezogen sowie die landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt.

Das von der Flächennutzungsplan-Teiländerung betroffene Gebiet liegt an der Nordgrenze des Gemeindegebiets von Losheim am See an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz. Das insgesamt ca. 121 ha große, aus zwei Teilflächen bestehende Gebiet liegt westlich, nördlich bis nordöstlich der Ortschaft Scheiden am Südhang eines in Nordost-Südwest-Richtung verlaufenden, fast durchgängig bewaldeten Höhenrückens des Hochwaldes. Bei den nächstgelegenen geschlossenen Ortschaften handelt es sich um Scheiden sowie Bergen im Südwesten und Waldhölzbach im Osten. Alle Siedlungsgebiete liegen in einer Mindestentfernung von 1 km.

Die auszuweisende Sonderbaufläche „Windenergie“ umfasst hauptsächlich großflächige, von monotonen Fichten-, teilweise auch Douglasienbeständen dominierte Waldflächen, in die kleine bis mittelgroße Waldwiesen sowie Schlagfluren und Kahlschläge eingestreut sind. Die beiden Letzteren entstanden in den letzten Jahren großflächig durch Kahlschlag in vom Borkenkäfer befallenen Fichtenforsten. Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig flächig zu weiteren Fällungen von Fichtenbeständen aufgrund von Borkenkäferbefall kommen wird. Sehr kleinflächig sind Laubwaldbestände eingestreut.

Mit der bei einer Flächennutzungsplan-Teiländerung ermöglichten Realisierung von Windparkvorhaben könnten Beeinträchtigungen der **abiotischen Naturgüter** Geologie, Relief, Wasser, Geländeklima/Luft und Boden verbunden sein. Es gibt unter Berücksichtigung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren aus derzeitiger Sicht jedoch keine Hinweise, dass die abiotischen Naturgüter des betroffenen Gebietes eine solch hohe Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit aufweisen, dass sie dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Konflikte mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt können bei Beachtung von im Rahmen der verbindlichen Bauleit- oder Genehmigungsplanung festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Dies gilt aufgrund des im Gebiet vorherrschenden Bewuchses mit monotonen und ökologisch geringwertigen Nadelforsten auch bezüglich der **Pflanzen und Tiere**. Bei der Beurteilung

möglicher Folgen für Vögel und Fledermäuse, die bei Windparkplanungen von besonderer Relevanz ist, wurde neben einer Datenrecherche auf bereits vorliegende erste Ergebnisse von faunistischen Untersuchungen, die 2019 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den geplanten Windpark Losheim-Scheiden gemäß Leitfaden vom Planungsbüro NEULAND-SAAR durchgeführt wurden, zurückgegriffen. Weder bezüglich Flora noch Fauna liegen auf den derzeitig vorhandenen Datengrundlagen Hinweise darauf vor, dass aus biotischer Sicht ein unüberwindbares Konfliktpotenzial bestehen könnte, das einer Darstellung des Gebietes als Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen könnte. Die geringste Eingriffstiefe kann erreicht werden, wenn als konkrete WEA-Standorte Flächen mit Borkenkäferbefall genutzt werden. Diese stehen aktuell in größerem Flächenumfang zur Verfügung. Aber auch eine Errichtung im Bereich geräumter Kahlschläge (unter Berücksichtigung einer potenziellen Nutzung durch die Wildkatze) oder in ökologisch geringwertigen Nadelforsten ist ohne erhebliche negative Folgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie die biologische Vielfalt möglich. Kleinflächig eingelagerte ökologisch hochwertige Flächen können bei den späteren konkreten Planungen ausgespart werden.

Soweit dies auf der Flächennutzungsplanebene beurteilt werden kann, stehen artenschutzrechtliche Gründe der Errichtung von WEA in der geplanten Sonderbaufläche Windenergie nicht unüberwindbar entgegen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu sehen.

Aufgrund der Einhaltung einer Entfernung von mindestens 1 km zu den dichtesten umliegenden Siedlungen ist weder von optisch bedrängenden Wirkungen noch von unzulässigen Störungen infolge von Geräuschemissionen und Schattenwurf auszugehen, die die **menschliche Gesundheit** beeinträchtigen könnten. Da im Rahmen der späteren konkreten Genehmigungsverfahren die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen (geltende Richtwerte der TA Lärm sowie Immissionsrichtwerte des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) maßgebend ist, kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen. Ebenso wenig ist von gesundheitlichen Störungen durch Infraschall auszugehen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu erwarten.

**Kultur- und Sachgüter** sind im Gebiet nicht vorhanden.

Weiteres Konfliktpotenzial könnte bezüglich der von WEA ausgehenden **Landschaftsbild**beeinträchtigungen sowie der **landschaftsbezogenen Erholung** ausgehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand zeigen sich jedoch keine grundsätzlichen Konflikte, die der laut Gesetzgeber privilegierten, im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der Sicherheit dienenden Windenergienutzung entgegenstehen könnten. Aufgrund der Lage auf den Hängen des großflächig bewaldeten Hunsrücks („Schwarzwälder Hochwaldes“), der sich als Hauptkamm des Hochwaldes markant aus der umgebenden Landschaft heraushebt, kommt dem von der FNP-Teiländerung betroffenen Gebiet zwar als landschaftsbildprägendes Element eine spezielle Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Ebenso weist die gute Erschließung des kompletten Landschaftsraums mit Wanderwegen (inkl. Traumschleifen) auf eine besondere Bedeutung als Erholungs- und Erlebnisraum hin. Um einen ästhetisch besonders hochwertigen, naturnahen, spektakulären oder kulturhistorisch besonders bedeutsamen Landschaftsbereich handelt es sich jedoch nicht. Dies wird dadurch bestätigt, dass die geplante Sonderbaufläche auf der Grundlage der landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben weder zu den besonders wertvollen und daher zu erhaltenden Kulturlandschaften zählt noch zu Standortbereichen für das kulturelle Erbe. Sie liegt auch nicht in einem der Natur- und Kulturerlebnisräume, die „als herausragende Zeugnisse des Kultur- und Naturerbes des Saarlandes Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung im Saarland“ besonderen Schutz genießen. Zudem führt die Sichtverschattung durch die großflächige Bewaldung zu einer Einschränkung der Sichtzüge, insbesondere der in Waldinnenlage verlaufenden Wanderwege.

Die genauen Sichtbezüge zu innerhalb der zukünftigen Sonderbaufläche Windenergie errichteten WEA können erst nach Konkretisierung eines Windparkprojektes mit konkreten WEA-Standorten und Anlagenhöhen über ein entsprechendes Programm berechnet und mittels Fotomontagen visualisiert werden. Daher werden die konkrete Beurteilung der Wirkungen von späteren WEA auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie die detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Schutzgut auf die nachfolgende Planungsebene verschoben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass von der Gesetzgebung her Erholung und Tourismus ebenso wie dem Landschaftsbild kein Vorrang vor anderen Arten der Flächennutzung einräumt wird, insbesondere nicht gegenüber der Windenergie. Die Themen Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung können demnach einer zusätzlichen Vorgabe von Sonderbauflächen Windenergie in einem bereits durch bestehende oder geplante WEA bereits vorbelasteten Gebiet nicht entgegenstehen, so lange dem betroffenen Gebiet keine besonders überragende landschaftliche Bedeutung zukommt, was im konkreten Fall nicht zutrifft. Weder auf saarländischer noch auf rheinland-pfälzischer Seite sind landesweit oder gar europaweit bedeutsame und daher im Speziellen zu schützende Naturlandschaften oder historisch gewachsene und daher besonders bedeutsame Kulturlandschaften vorhanden. Da die geplante Sonderbaufläche Windenergie „Greimerather Höhe“ im direkten räumlichen Zusammenhang zu dem auf rheinland-pfälzischer Seite geplanten Windpark Ferdinandshaus steht, kann davon unabhängig eine Konzentration von WEA in einem räumlich begrenzten Bereich erreicht werden. Dadurch können eine übermäßige Zerschneidungswirkung sowie eine Verteilung von WEA auf einem großflächigen Gebiet vermieden werden, wodurch die Wirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden.

Es stehen auch keine **landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben** des Landesentwicklungsplans - Teilabschnitt Umwelt und des saarländischen Landschaftsprogramms einer Windenergienutzung in dem vorgesehenen Gebiet entgegen. Sehr kleinflächig innerhalb der geplanten Sonderbaufläche liegende Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz können bei den späteren konkreten Planungen von einer Nutzung ausgeschlossen werden.

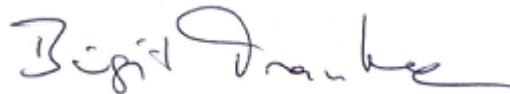
Ebenso wenig sind einer Windenergienutzung nach dem saarländischen Leitfaden zum Ausbau der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehende **Schutzgebiete** von der vorgesehenen Sonderbaufläche Windenergie betroffen. Kleinflächig in die östliche Teilfläche der geplanten Sonderbaufläche Windenergie hineinragende Randflächen eines Natura 2000-Gebietes sind bei zukünftigen Windparkprojekten von Überplanungen auszusparen. Genauere Aussagen zur Verträglichkeit mit benachbarten Natura 2000-Gebieten müssen auf der nachfolgenden Planungsebene bei Konkretisierung von Windparkprojekten getroffen werden. Mit unüberwindbaren Hindernissen, die einer Genehmigungsfähigkeit von Windparkprojekten in der geplanten Sonderbaufläche grundsätzlich und dauerhaft entgegenstehen könnten, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele der im Einwirkungsbereich der geplanten Sonderbaufläche Windenergie liegenden Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand - soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung beurteilt und geregelt werden kann - keine vorrangigen Umweltbelange erkennbar, die einer Nutzung der vorgesehenen Flächen für die Windenergie und einer entsprechenden Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie entgegenstehen würden. Die Konzipierung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung bei konkreten Windparkprojekten erfolgen. Ebenso können erst auf der späteren Planungsebene nach Konkretisierung der Planungen gezielte Untersuchungen bezüglich Fauna und Flora, Schall und Schattenwurf sowie genauere Untersuchungen und Bewertungen zur Betroffenheit von bedeutsamen

Landschaftsausschnitten und Erholungsflächen (insbesondere Premiumwanderwege) inkl. der Erstellung von Visualisierungen durchgeführt werden.

Ich versichere, dass dieses Gutachten objektiv, unparteiisch, gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet wurde. Die Datenerfassung, die die Grundlage zu diesem Gutachten bildet, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Bosen, 30.05.2023



Birgit Trautmann  
Dipl. Geographin



Planungsbüro NEULAND-SAAR  
Brückenstr. 1  
66625 Nohfelden – Bosen